

# KiKi

EINE ARBEITSHILFE ZUM  
KINDERSCHUTZ IN  
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

# IMPRESSUM

## Herausgeber



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.  
Hofkamp 102 · 42103 Wuppertal  
Tel.: 0202. 747 65 88 -0 · Fax: 0202. 747 65 88 -10  
E-Mail: [info@dksb-nrw.de](mailto:info@dksb-nrw.de) · Internet: [www.dksb-nrw.de](http://www.dksb-nrw.de)

## Konzeption

Claudia Bundschuh

## Texterstellung

1. Auflage: Claudia Bundschuh, Katharina Groß, Friedhelm Güthoff, Martina Huxoll, Jochem Kotthaus, Heike Pöppinghaus, Thomas Weyand
2. Auflage: Christopher Roch
3. Auflage: Lucie Tonn (Kompetenzzentrum Kinderschutz des DKSB Landesverbands NRW e.V.)

## Aktualisierung

3. aktualisierte Auflage, Dezember 2019

## Grafische Gestaltung

[BUNTESAMT.de](http://BUNTESAMT.de) und [OTANI.de](http://OTANI.de)

## Zusammenarbeit

Ein Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz in Kooperation mit dem Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA)



## Gefördert vom

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## VORWORT

Die vorliegende Arbeitshilfe erscheint nun in dritter aktualisierter Auflage, denn seit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) 2012 ist verstärkt zum Thema Kinderschutz und zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geforscht und publiziert worden. Einige dieser Erkenntnisse, die auch in der Praxis bereits erprobt wurden, sind in die aktualisierte Ausgabe eingeflossen.

Grundlegende Vorlage für die Konzeption der Arbeitshilfe bleibt nach wie vor das Handbuch Erste-Schritte-Manual des DKSB Landesverbandes NRW e. V., das sich schwerpunktmäßig auf das Thema Kindesvernachlässigung und Möglichkeiten der Prävention konzentrierte. Das Manual ist bereits im Rahmen des Modellprojekts „Soziale Frühwarnsysteme in NRW“ in Kooperation mit Mitarbeiter\*innen eines Familienzentrums entwickelt und 2004 fertig gestellt worden.

Einige Materialien, die im Anhang des vorliegenden Handbuches aufgeführt werden, stammen aus diesem Manual, weil sie sich in der Praxis als hilfreich und tauglich auch bezogen auf das hier behandelte Arbeitsfeld bewährt haben.

Darüber hinaus wurden die Arbeitshilfen und Broschüren zum intervenierenden (eingreifenden) Kinderschutz, die in den letzten Jahren im Kompetenzzentrum Kinderschutz des Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. häufig in Kooperation mit dem Institut für Soziale Arbeit e.V. erarbeitet wurden, als Grundlage sowohl für das Handbuch als auch für die Aktualisierung der Arbeitsmaterialien genutzt.

2012 wurde in Ergänzung zum KIKI-Handbuch Material für die Offene Kinder- und Jugendarbeit erstellt, wobei die Fachexpertise des ABA Fachverbands – Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e. V. – maßgeblich einfluss. Hier wurden die aktuellen Herausforderungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch z. B. ihren Einbezug in den offenen Ganztage im Schulbereich kurz thematisiert.

Aktualisiert wurden auch die Literaturangaben nach den einzelnen Kapiteln, ohne damit den Anspruch zu erheben, alle relevanten Veröffentlichungen aufgenommen zu haben.

Ausdrücklich möchten wir auf Fachzeitschriften für Mitarbeiter\*innen in Kindertageseinrichtungen wie beispielsweise „Kindergarten heute“ hinweisen, die entweder Schwerpunktausgaben zu den Themen „Kinderschutz“ und „Kindeswohlgefährdung“ herausbringen oder Aspekte in Einzelbeiträgen aufgreifen.

Nicht alle Umsetzungserfordernisse, die sich aus der aktuellen Gesetzeslage und der Praxis ergeben, konnten in dieser Arbeitshilfe berücksichtigt werden, wie z. B. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, inklusiver Kinderschutz, Präventions- und Schutzkonzepte,

insbesondere auch im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen durch pädagogische Fachkräfte (s. hierzu beispielsweise unsere Arbeitshilfe „Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen“).

Deutscher Kinderschutzbund NRW

Landesgeschäftsstelle

Wuppertal, Dezember 2019

# INHALT

<b>E</b>	<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>E-2</b>
E.1	HINTERGRUND DES HANDBUCHS .....	E-2
E.2	ZIELE DES HANDBUCHS .....	E-3
E.3	INHALT DES HANDBUCHS .....	E-4
E.4	HINWEISE ZUM GEBRAUCH DES HANDBUCHS .....	E-5
<b>1</b>	<b>KINDESWOHL UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ERKENNEN</b>	<b>KA-101</b>
1.1	LEITFRAGEN .....	KA-101
1.2	GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN .....	KA-102
1.3	ERSCHEINUNGSFORMEN EINER GESUNDEN ENTWICKLUNG .....	KA-108
1.3.1	Anhaltspunkte für eine gesunde Entwicklung .....	KA-108
1.3.2	Besondere Herausforderungen in der gesunden Entwicklung .....	KA-110
1.4	KINDESWOHL UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG: BEGRIFFLICHE ABGRENZUNGEN ..	KA-113
1.4.1	Sicherung des Kindeswohls .....	KA-113
1.4.2	Beeinträchtigungen des Kindeswohls .....	KA-113
1.4.3	Kindeswohlgefährdung .....	KA-114
1.5	ERSCHEINUNGSFORMEN VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES KINDESWOHLS .....	KA-115
1.5.1	Vernachlässigung .....	KA-116
1.5.2	Erziehungsgewalt und Misshandlung .....	KA-117
1.5.3	Sexualisierte Gewalt .....	KA-119

1.5.4	Sonderformen der sexualisierten Gewalt .....	KA-120
1.5.5	Häusliche Gewalt/Partnergewalt .....	KA-122
<b>1.6</b>	<b>FOLGEN VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES KINDESWOHLS .....</b>	<b>KA-124</b>
1.6.1	Körperliche Folgen .....	KA-124
1.6.2	Psychosoziale Folgen .....	KA-125
1.6.3	Kognitive Folgen .....	KA-125
1.6.4	Symptome sind noch keine Belege! .....	KA-125
<b>1.7</b>	<b>RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN .....</b>	<b>KA-126</b>
1.7.1	Risikofaktoren der kindlichen Entwicklung .....	KA-126
1.7.2	Schutzfaktoren der kindlichen Entwicklung .....	KA-127
<b>1.8</b>	<b>QUELLENANGABEN UND LITERATURTIPPS .....</b>	<b>KA-130</b>
<b>2</b>	<b>GEFÄHRDUNGSLAGEN BEURTEILEN .....</b>	<b>KA-202</b>
2.1	LEITFRAGEN .....	KA-202
2.2	RECHTLICHE VORGABEN .....	KA-203
2.3	ANZEICHEN FÜR EINE GEFÄHDUNG DES KINDESWOHLS .....	KA-205
2.4	GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG: ZENTRALE HERAUSFORDERUNGEN .....	KA-206
2.4.1	Gemeinsam statt einsam! .....	KA-206
2.4.2	Kontakt im Konflikt .....	KA-207
2.5	ZUSAMMENWIRKEN MEHRERER FACHKRÄFTE .....	KA-208
2.5.1	Umgang mit fachlicher Uneinigkeit (Dissens) bei der Gefährdungseinschätzung .....	KA-210
2.6	EINBEZIEHUNG DER ELTERN UND DES KINDES .....	KA-211
2.6.1	Ambivalenzen und Befürchtungen .....	KA-211
2.6.2	Vorschläge zur Einbeziehung von Eltern .....	KA-214
2.6.3	Vorschläge zur Einbeziehung von Kindern .....	KA-217

2.6.4	Wann ist von einer Einbeziehung abzusehen? .....	KA-221
<b>2.7</b>	<b>HINZUZIEHUNG EINER KINDERSCHUTZFACHKRAFT</b> .....	<b>KA-222</b>
2.7.1	Besondere Kompetenzen der insoweit erfahrenen Fachkraft / Kinderschutzfachkraft	KA-222
2.7.2	Leistungen der insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft .....	KA-223
<b>2.8</b>	<b>INSTRUMENTE ZUR GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG</b> .....	<b>KA-225</b>
2.8.1	Sinn und Zweck von Instrumenten .....	KA-225
2.8.2	Möglichkeiten und Grenzen der Instrumente .....	KA-226
2.8.3	Einschätzungsdimensionen .....	KA-227
2.8.4	Gefährdungseinschätzungsinstrumente in Verknüpfung mit anderen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumenten .....	KA-230
<b>2.9</b>	<b>DATENSCHUTZ BEI ERFÜLLUNG DES SCHUTZAUFTRAGES BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (KWG)</b> .....	<b>KA-233</b>
<b>2.10</b>	<b>QUELLENANGABEN UND LITERATURTIPPS</b> .....	<b>KA-235</b>
<b>3</b>	<b>AUF DER GRUNDLAGE DER BEURTEILUNG HANDELN</b>	<b>KA-302</b>
<b>3.1</b>	<b>LEITFRAGEN</b> .....	<b>KA-302</b>
<b>3.2</b>	<b>ELTERNARBEIT: HINWIRKEN AUF DIE INANSPRUCHNAHME VON HILFEN</b> .....	<b>KA-304</b>
3.2.1	Ziele der Hilfen .....	KA-304
3.2.2	Das Hinwirken auf Hilfe: Besondere Herausforderungen .....	KA-304
3.2.3	Hilfreiche Vorarbeiten .....	KA-306
3.2.4	Zielführende Grundhaltungen .....	KA-308
3.2.5	Verbindliche Absprachen mit den Eltern .....	KA-310
3.2.6	Unterstützung der Inanspruchnahme von Hilfen .....	KA-311
<b>3.3</b>	<b>KOOPERATION MIT ANDEREN EINRICHTUNGEN UND DIENSTEN</b> .....	<b>KA-313</b>
3.3.1	Vorraussetzungen gelingender Kooperation .....	KA-313
3.3.2	Kooperation im konkreten Fall .....	KA-315
3.3.3	Vertrauensbildende Maßnahmen in der Einrichtung .....	KA-317

3.3.4	Welcher Fachdienst ist der Richtige? .....	KA-319
<b>3.4</b>	<b>KOOPERATION MIT DEM JUGENDAMT</b> .....	<b>KA-323</b>
3.4.1	Das Jugendamt: Zentrale Aufgabenstellungen .....	KA-323
3.4.2	Wann ist das Jugendamt einzuschalten? .....	KA-323
3.4.3	Verfahren des Jugendamts nach einer Meldung .....	KA-326
3.4.4	Hilfen und Maßnahmen des Jugendamtes im Detail .....	KA-327
3.4.5	Voraussetzungen einer gelingenden Kooperation .....	KA-330
3.4.6	Unterstützung der Eltern .....	KA-333
3.4.7	Konkrete Schritte der Kooperation mit dem Jugendamt .....	KA-336
<b>3.5</b>	<b>VORGEHEN BEI GEFAHR IM VERZUG</b> .....	<b>KA-338</b>
3.5.1	Wann ist Gefahr im Verzug? .....	KA-340
3.5.2	Der Notfallplan – Standards bei akuter Gefährdung des Kindeswohls .....	KA-342
<b>3.6</b>	<b>QUELLENANGABEN UND LITERATURTIPPS</b> .....	<b>KA-348</b>
<b>AB</b>	<b>ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN</b>	<b>AB-2</b>
AB.1	KINDERSCHUTZ KURZ UND BÜNDIG .....	AB-2
AB.2	NOCH OFFENE FRAGEN? .....	AB-3
<b>AM</b>	<b>ARBEITMATERIAL</b>	<b>AM-1</b>
AM.1	GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG .....	AM-2
AM.2	ABLAUFSHEMA ZUR WAHRNEHMUNG DES SCHUTZAUFTRAGES .....	AM-3
AM.3	KOLLEGIALE BERATUNG – EINZELNE SCHRITTE – KURZVERSION .....	AM-4
AM.4	ARBEITSABLAUF DER KOLLEGIALEN BERATUNG UND ENTSCHEIDUNG .....	AM-5
AM.5	ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG EINES GENOGRAMMS/ EINES SCHAUBILDES EINES FAMILIENSYSTEMS .....	AM-7
AM.5.1	Symbole für ein Genogramm .....	AM-7



AM.5.2	Beispielgenogramm .....	AM-8
AM.6	RESOURCCENKARTE.....	AM-9
AM.7	GESPRÄCHSVORBEREITUNG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN .....	AM-10
AM.8	ANREGUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES GESPRÄCHS MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN.....	AM-11
AM.9	LEITFRAGEN ZUR VORBEREITUNG DES GESPRÄCHS MIT DEN PERSONENSORGERECHTIGTEN .....	AM-12
AM.10	LEITFADEN ZUR STRUKTURIERUNG DES GESPRÄCHS MIT DEN PERSONENSORGERECHTIGTEN .....	AM-13
AM.11	ANREGUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES GESPRÄCHS MIT DEN PERSONENSORGERECHTIGTEN .....	AM-15
AM.12	DOKUMENTATION DER VEREINBARUNG .....	AM-17
AM.13	ENTBINDUNG VON DER SCHWEIGEPFLICHT .....	AM-18
AM.14	KURZÜBERSICHT: ANLAUFSTELLEN, ANSPRECHPARTNER.....	AM-19

# EINFÜHRUNG

<b>E</b>	<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>E-2</b>
E.1	HINTERGRUND DES HANDBUCHS .....	E-2
E.2	ZIELE DES HANDBUCHS .....	E-3
E.3	INHALT DES HANDBUCHS .....	E-4
E.4	HINWEISE ZUM GEBRAUCH DES HANDBUCHS .....	E-5

# E EINFÜHRUNG

## E.1 HINTERGRUND DES HANDBUCHS

Damit Kinder und Jugendliche zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können, brauchen sie emotionale Zuwendung und Geborgenheit.

Ebenso grundlegend sind altersgerechte Anregung und Hilfestellung beim Erwerb von körperlichen, geistigen, medialen, sozialen und emotionalen Kompetenzen und der Schutz vor Erfahrungen, die negative Auswirkungen auf ihr Wohlergehen und den Erwerb von Kompetenzen haben. Den Rahmen einer entwicklungsförderlichen Sozialisation und Erziehung stellt das Übereinkommen über die Rechte der Kinder der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) dar, das Deutschland 1992 ratifizierte.

Die Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Förderung geeigneter Rahmenbedingungen für das Aufwachsen, die Sicherstellung einer aktiven Förderung von Entwicklungsschritten und der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Schädigungen sind zentrale Aufgaben der modernen Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Aufgaben sind seit 1991 in der rechtlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe, im achten Sozialgesetzbuch – kurz: im SGB VIII – verankert, welches zurzeit reformiert wird. Im Jahr 2020 soll der Reformierungsprozess des SGB VIII abgeschlossen sein. Mit der Reformierung des SGB VIII soll voraussichtlich u.a. der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen in erzieherischen Auslandsmaßnahmen sowie in Pflegeverhältnissen gestärkt werden. Darüber hinaus benötigen voraussichtlich zukünftig alle Träger ein Schutzkonzept, die Leistungen nach diesem Sozialgesetzbuch erbringen. Dieses Schutzkonzept muss u. a. eine standardisierte Vorgehensweise im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII enthalten.

Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung definiert verbindlich Verfahrensschritte, die in der Folge eines Verdachts auf eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls umgesetzt werden müssen. Fachkräfte sind gefordert, einem Verdacht nachzugehen, d. h. Informationen über die Lebenssituation eines Kindes einzuholen, eine professionelle Einschätzung der Lebenssituation und des Befindens des betroffenen Kindes einzuleiten und gemäß dieser Einschätzung ihr Handeln zum Wohle des betreffenden Kindes auszurichten. Fachkräfte haben dabei einen gesetzlichen Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft).

Das statistische Bundesamt hat 2018 einen Höchststand der sogenannten „8a-Verfahren“ der Jugendämter und ermittelten Kindeswohlgefährdungen (+15 % gegenüber 2017) verzeichnet seit Einführung dieser Statistik. Eine altersdifferenzierte Analyse der „8a-Verfahren“ mit dem Ergebnis einer vorliegenden Gefährdung zeigt, dass die höchsten Zuwächse „auf die 3- bis unter 6-jährigen entfällt, also eine Gruppe, die nahezu vollständig institutionell in den Kindertageseinrichtungen betreut wird“ (KOMDAT, Heft 2/19, 22. Jg. S. 11).

Kaufhold und Pothmann folgern daraus, „dass Bemühungen zur Qualifizierung der Vorgehensweise bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Schulen und Kitas in den letzten Jahren zu einer Intensivierung der Kontakte mit den Sozialen Diensten der Jugendämter geführt und somit auch zum Erkennen von mehr akuten Kindeswohlgefährdungen beigetragen haben“ (vgl. ebd., S.11). Diese These wird zusätzlich dadurch untermauert, dass insbesondere Kitas und Schulen zwischen 2017 und 2018 überproportional häufig eine Gefährdung des Kindeswohls ans Jugendamt gemeldet haben.

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte zu diesem positiven Trend einer wachsenden Sensibilisierung gegenüber unzumutbaren, auf Dauer schädigenden Gefährdungslagen von Kindern beitragen, indem sie Fachkräften in der Kita Handlungssicherheit im Fall des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung verleiht. Dabei zeigt sie insbesondere, wie Kinder und Personensorgeberechtigte an der Gefährdungseinschätzung beteiligt, wie Risiko- und Schutzfaktoren des Kindes, der Familie, sowie deren sozialen Umwelt eruiert werden können. Weiter wird verdeutlicht, dass die zentrale Aufgabe von Fachkräften darin besteht gemeinsam mit dem betroffenen Kind und seiner Familie Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Es wird also aufgezeigt, was vor der eigentlichen „8a-Meldung“ ans Jugendamt alles getan werden muss, um die Gefährdung mit eigenen Mitteln abzuwenden, sofern es sich nicht um „Gefahr im Verzug“ handelt.

Ein zentrales Anliegen dieser Arbeitshilfe ist den, in den letzten Jahren zu verzeichnenden Bedeutungszuwachs des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe weiter voranzutreiben und dabei die Verantwortung aller Träger und nicht nur des öffentlichen Trägers hervorzuheben.

## E.2 ZIELE DES HANDBUCHS

Das vorliegende Handbuch will Fachkräfte von Kindertagesstätten und Familienzentren bei der Umsetzung dieser Verfahrensschritte in der eigenen Einrichtung unterstützen. Mit Hilfe der Ergänzung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist dieses Handbuch auch für Mitarbeiter\*innen dieses Arbeitsbereichs nutzbar. Im Detail soll das Handbuch eine praxistaugliche Hilfestellung bieten, um

- › drohende oder bestehende Beeinträchtigungen des Kindeswohls zu erkennen,
- › Gefährdungslagen und Beeinträchtigungen des Kindeswohls angemessen zu beurteilen,
- › auf der Grundlage der Beurteilung dann auch zum Wohle des betreffenden Kindes zu handeln.

## E.3 INHALT DES HANDBUCHS

Das Handbuch ist entsprechend in drei Kapitel gegliedert.

### KAPITEL 1 – KINDESWOHL /-GEFÄHRDUNG ERKENNEN

Um Anzeichen von drohender oder bestehender Beeinträchtigung des Kindeswohls erkennen zu können, brauchen wir Kenntnisse darüber, was die Entwicklung von Kindern fördert und hemmt und wie sich beides im Verhalten, im Erscheinungsbild, in den Kompetenzen eines Kindes etc. äußern kann.

Das erste Kapitel vermittelt daher zunächst Informationen über Grundbedürfnisse von Kindern, die notwendig erfüllt sein müssen, damit sich Kinder entwickeln können. Daran anschließend erfolgen Hinweise zu zentralen Aspekten einer gelingenden Entwicklung und vertiefenden Informationsquellen über Erscheinungsformen einer gesunden Entwicklung von Heranwachsenden im Säuglings-, Kleinkind- und Vorschulalter. Detailliert behandelt werden im weiteren die Erscheinungsformen von Beeinträchtigungen des Kindeswohls und Folgen der verschiedenen Beeinträchtigungsformen des kindlichen Wohlergehens. Abschließend werden Erkenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren für die kindliche Entwicklung vorgestellt, die Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls und deren Auswirkung haben.

### KAPITEL 2 – ANZEICHEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BEURTEILEN

Der § 8a SGB VIII schreibt vor, dass Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe einen Verdacht auf drohende oder bestehende Beeinträchtigungen des Kindeswohls abklären und mögliche Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung abschätzen müssen. Im zweiten Kapitel werden die dazu notwendigen Schritte detailliert aufgeführt und erläutert. Es wird beschrieben, was gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu tun ist und wie die Umsetzung der Anforderungen gestaltet werden kann, damit am Ende des Abschätzungsprozesses ein realitätsgerechtes Bild über die Lebenssituation eines Kindes und über sein Erleben vorliegt.

Konkret geht es zum einen um die Frage, welche Personen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind und worauf bei der Einbeziehung der Personen methodisch zu achten ist. Zum anderen wird der Frage nachgegangen, welchen Sinn und Zweck Instrumente zur Gefährdungseinschätzung erfüllen und welche Faktoren Instrumente auszeichnen, die sich nach bisheriger Erfahrung als echte Hilfestellung für die Gefährdungseinschätzung erwiesen haben.

### **KAPITEL 3 – AUF DER GRUNDLAGE DER BEURTEILUNG HANDELN**

Wenn wir im Laufe des Beurteilungsprozesses zu dem Ergebnis gelangen, dass ein Kind gegenwärtig nicht angemessen versorgt wird, vielleicht sogar durch besondere Umstände oder Erfahrungen in seiner Entwicklung gefährdet ist, sollten wir uns stets gefordert sehen, zur Verbesserung der kindlichen Lebenssituation aktiv zu werden. In diesem Kapitel werden unterschiedliche Handlungsoptionen von Kindertagesstätten und Familienzentren thematisiert, die bei einem Kind und seiner Familie eine Hilfe für notwendig erachten.

## **E.4 HINWEISE ZUM GEBRAUCH DES HANDBUCHS**

Das Handbuch wird erst durch Ihre Ergänzungen „fertig“. Zur Erleichterung der Weiterarbeit wurde für die Gestaltung eine offene Form gewählt.

Jedes Kapitel hat eine eigene Zählung. D. h. es wurde auf eine durchgehende Seitennummerierung verzichtet – durchnummeriert sind lediglich die Seiten innerhalb der einzelnen Kapitel. Sie können daher jedem Kapitel jederzeit weitere Textseiten bzw. eigene Materialien hinzufügen.

So ist es auch möglich, die Erarbeitung für die offene Kinder- und Jugendarbeit individuell in das Handbuch einzugliedern. Gleichzeitig finden sich in dem Ergänzungsmaterial Querverweise zu bestimmten Seiten und Ausführungen des Handbuchs.

# KAPITEL 1

<b>1</b>	<b>KINDESWOHL UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ERKENNEN</b>	<b>KA-101</b>
1.1	LEITFRAGEN .....	KA-101
1.2	GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN .....	KA-102
1.3	ERSCHEINUNGSFORMEN EINER GESUNDEN ENTWICKLUNG .....	KA-108
1.3.1	Anhaltspunkte für eine gesunde Entwicklung .....	KA-108
1.3.2	Besondere Herausforderungen in der gesunden Entwicklung .....	KA-110
1.4	KINDESWOHL UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG: BEGRIFFLICHE ABGRENZUNGEN ..	KA-113
1.4.1	Sicherung des Kindeswohls .....	KA-113
1.4.2	Beeinträchtigungen des Kindeswohls .....	KA-113
1.4.3	Kindeswohlgefährdung .....	KA-114
1.5	ERSCHEINUNGSFORMEN VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES KINDESWOHLS .....	KA-115
1.5.1	Vernachlässigung .....	KA-116
1.5.2	Erziehungsgewalt und Misshandlung .....	KA-117
1.5.3	Sexualisierte Gewalt .....	KA-119
1.5.4	Sonderformen der sexualisierten Gewalt .....	KA-120
1.5.5	Häusliche Gewalt/Partnergewalt .....	KA-122
1.6	FOLGEN VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES KINDESWOHLS .....	KA-124
1.6.1	Körperliche Folgen .....	KA-124
1.6.2	Psychosoziale Folgen .....	KA-125
1.6.3	Kognitive Folgen .....	KA-125
1.6.4	Symptome sind noch keine Belege! .....	KA-125
1.7	RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN .....	KA-126
1.7.1	Risikofaktoren der kindlichen Entwicklung .....	KA-126
1.7.2	Schutzfaktoren der kindlichen Entwicklung .....	KA-127
1.8	QUELLENANGABEN UND LITERATURTIPPS .....	KA-130

# 1 KINDESWOHL UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ERKENNEN

## 1.1 LEITFRAGEN

Wenn wir zum Wohle von Kindern handeln wollen, brauchen wir zunächst ein Wissen darüber, was dem Wohl von Heranwachsenden zuträglich und abträglich ist und was uns im einen und im anderen Fall Hinweise darauf gibt.

Leitfragen zu diesem Themenfeld sind:

- › Was brauchen Kinder, um körperlich und seelisch gesund zu sein und sich entwickeln zu können?
- › Woran erkennen wir, dass es Kindern gut geht?
- › Was schädigt die körperliche und seelische Gesundheit von Kindern und behindert ihre Entwicklung?
- › Woran erkennen wir, dass es Kindern nicht gut geht?
- › Welche Lebensumstände erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder sich gesund entwickeln?
- › Welche Lebensumstände erhöhen die Gefahr, dass Kinder in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden?



## 1.2 GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN

Aus der Entwicklungspsychologie wissen wir, dass alle Menschen bestimmte Grundbedürfnisse haben. Als Grundbedürfnisse gelten Bedürfnisse, deren Befriedigung Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im jeweiligen Kulturkreis ist.

Abraham Maslow (ein Vertreter der humanistischen Psychologie) hat zur Veranschaulichung der menschlichen Grundbedürfnisse in unserem Kulturkreis eine so genannte Bedürfnispyramide entworfen.

### MASLOWS BEDÜRFNISPYRAMIDE



Die Einordnung der Bedürfnisse in eine Pyramide hat Maslow gewählt, um zu verdeutlichen:

Es gibt eine Hierarchie von Bedürfnissen. Je weiter unten in der Pyramide die Bedürfnisse angesiedelt sind, um so wichtiger sind sie für das Überleben und umso drängender werden sie erlebt. Je weiter oben die Bedürfnisse angesiedelt sind, umso leichter können sie aufgeschoben werden. (Wird z. B. unser Bedürfnis nach Nahrung auf Dauer nicht erfüllt, wird dies zum Tod führen; bleibt hingegen unser Bedürfnis nach Selbstverwirklichung unbefriedigt, können wir trotzdem leben.)

Nach Maslow stehen die Bedürfnisse zueinander in Beziehung. Demnach tritt das nächsthöhere Bedürfnis erst in Erscheinung bzw. drängt nach Erfüllung, wenn das Bedürfnis auf der jeweils darunter liegenden Stufe Befriedigung erfahren hat. (Wenn Menschen z. B. akuten Hunger leiden, ist typischer Weise ihre ganze Aufmerksamkeit und ihr ganzes Bestreben darauf gerichtet, diesen Hunger zunächst zu stillen. Dafür tun sie unter Umständen auch Dinge, die ihre Sicherheit gefährden, in dem sie sich beispielsweise bei der Beschaffung von Nahrung in Gefahr bringen.)

Gleichwohl ist Maslows Bedürfnishierarchisierung nicht uneingeschränkt gültig, denn insbesondere die physische und psychische Versorgung von Babys und Kindern ist zunächst von ihrer Zugehörigkeit zu Bindungspersonen abhängig.

#### **VIER PSYCHISCHE GRUNDBEDÜRFNISSE NACH EPSTEIN & GRAWE**

Seymour Epstein (Begründer der cognitive-experiental-self-theory (CEST)) und Klaus Grawe (Psychotherapeut und Hochschullehrer) identifizierten vier psychische Grundbedürfnisse, die gleichwertig nebeneinander stehen:

1. das Zugehörigkeits- und Bindungsbedürfnis
2. das Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle
3. das Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung
4. das Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung und Selbstwertschutz

Die Befriedigung bzw. Nicht-Befriedigung dieser Bedürfnisse hat zentrale Auswirkungen auf die Motivation von Menschen. So führen Menschen einerseits Handlungen aus, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen (Annäherungsverhalten) und andererseits vermeiden Menschen bestimmte Handlungen, um Verletzungen ihrer Grundbedürfnisse nicht mehr zu erleben<sup>1,4</sup>. Kinder mit einer unsicheren Bindungserfahrung, neigen zum Beispiel dazu Bindungen zu anderen Personen durch sozial unangepasstes Verhalten zu vermeiden, um in diesem Grundbedürfnis nicht neue Verletzungen erfahren zu müssen.

Die ersten drei genannten psychischen Bedürfnissen gelten als neurologisch belegt, d. h. im menschlichen Gehirn nachweisbar. Maslow hat seine Bedürfnispyramide hingegen aus rein theoretischen Überlegungen zu (westlichen) zivilisierten Gesellschaften gewonnen.

Dennoch gibt es viele Überschneidungen zwischen Maslows und Epsteins bzw. Grawes Bedürfnistheorien. Daher werden im Folgenden beide Theorien zugrundgelegt, um zu zeigen, welche Bedürfnisse von Kindern befriedigt werden müssen, um ihnen optimale Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung zu geben.

Im Allgemeinen ist bei Kindern die Befriedigung der Grundbedürfnisse Voraussetzung dafür, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können. Kinder benötigen im besonderen Maße zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse die Unterstützung durch andere.

Denn: Wenn der Mensch auf die Welt kommt ist er sozusagen eine physiologische Frühgeburt. Das bedeutet, er ist bei der Geburt noch völlig hilflos und auf die Vollversorgung durch andere zur Befriedigung der Grundbedürfnisse – speziell der Emotionsregulation – angewiesen.

Um aus dieser Hilflosigkeit heraustreten zu können und mit zunehmendem Alter selbstständiger und kompetenter die eigene Bedürfnisbefriedigung übernehmen zu können, braucht der Mensch fortlaufende und an das jeweilige Alter angepasste Geborgenheit, Anregung, Förderung und Anforderung.

### **ZUGEHÖRIGKEITS- UND BINDUNGSBEDÜRFNIS (LIEBESBEDÜRFNIS)**

Bindung entsteht über die alltäglichen Interaktionen zwischen den Bezugspersonen (z. B. Mutter, Vater, Oma, Opa, Erzieher\*in in der Kita) und dem Kind. Schon Säuglinge suchen z. B. während der Nahrungsaufnahme den Blickkontakt zu ihrer Bezugsperson, sie lächeln und stellen darüber Kontakt her. Erleben Säuglinge negative Gefühle suchen sie den Trost, den Schutz bzw. die Hilfe ihrer Bindungsperson. Die körperliche und psychische Sicherheit des Kindes wird also über die Bindung zu Personen befriedigt. Wenn diese Sicherheit verloren geht, versucht das Kind primär diese Sicherheit wiederherzustellen, in dem es nach Nähe und Geborgenheit sucht. Um eine innere Sicherheit zu erlangen muss das Kind also die Erfahrung gemacht haben, dass Bindungspersonen verlässlich verfügbar und bereit liebevoll zu helfen sind.

In der Pädagogik und Psychologie wird die erlernte Bindungssicherheit als Grundlage für eine gesunde Entwicklung von Kindern gesehen<sup>1,2</sup>.

Menschen haben ein Bedürfnis nach Mitgliedschaft in einer sozialen Gemeinschaft und nach emotionaler Nähe und Verbundenheit.

Kinder brauchen verlässliche, konstante Bezugspersonen, einführendes Verständnis, Zuwendung und mit zunehmendem Alter eine Unterstützung bei der Initiierung und Aufrechterhaltung von sozialen und emotionalen Bindungen sowie eine Förderung in der Entwicklung sozialer Fertigkeiten und emotionaler Kompetenzen.

## PHYSIOLOGISCHE BEDÜRFNISSE

Kinder haben das Bedürfnis nach einem regelmäßigen Schlaf-Wach-Rhythmus, nach Nahrung und Trinken, Schutz im Sinne einer kindgerechten Wohnumgebung, Körperpflege, Spiel und Bewegung, Gesundheitsfürsorge sowie Körperkontakt.

Babys und Kleinkinder brauchen zur Befriedigung ihrer physiologischen Bedürfnisse Bezugspersonen, die ihnen in regelmäßigen Zeitabständen Ruhe und Schlaf ermöglichen, die ihnen altersgemäße Ernährung zuführen, die ihre Körperpflege übernehmen, ihre Gesundheitsfürsorge sicher stellen, die den Körperkontakt mit Respekt gegenüber ihrer sexuellen Selbstbestimmung mit ihnen aufnehmen, die Anreize für die sensorische Entwicklung bereitstellen, die sie vor Gefahren schützen und ihnen sichere Möglichkeiten zur motorischen Entwicklung geben. Ältere Kinder brauchen Bezugspersonen, die ihnen altersgemäße Nahrung zugänglich machen, die ihnen sichere Orte zum Spielen und Toben zur Verfügung stellen, die den Kontakt mit Gleichaltrigen ermöglichen, die sie in der Körperpflege und in der Gesundheitsfürsorge unterstützen und anleiten sowie körperliche Nähe und Kontakt mit Respekt gegenüber den Grenzen der Kinder initiieren und zulassen.

## BEDÜRFNIS NACH SICHERHEIT, KONTROLLE UND ORIENTIERUNG

Menschen haben ein Bedürfnis nach Schutz vor Gefahren und Krankheiten. Kinder brauchen Bezugspersonen, die ihre Umgebung möglichst „gefahrenarm“ gestalten, sie durch Aufsicht vor Gefahren beschützen, sie mit zunehmendem Alter auf Gefahren aufmerksam machen und ihnen Maßnahmen zum Schutz vermitteln. Sie brauchen Bezugspersonen, die sie durch Gesundheitsförderung (z. B. durch medizinische Versorgung) bzw. Anleitung in der selbständigen Gesundheitsförderung und durch witterungsangemessene Kleidung vor Erkrankungen bewahren, also ihre körperliche und seelische Unversehrtheit sicher stellen.

Das Bedürfnis nach Kontrolle bezieht sich auf die Kontrolle über die eigenen innerpsychischen Vorgänge und stellt damit den Komplementärbegriff zur Hilflosigkeit dar. Hierbei geht es einerseits also darum, dass Kinder einen Bedürfnis danach haben, Kontrolle über ihre Gedanken- und Gefühlswelt und ihre Handlungen zu erlangen, damit sie sich z. B. nicht von ihren eigenen Gefühlen überwältigt fühlen. Andererseits wollen Kinder Kontrolle im Sinne von Mitgestaltungs- und Einflussmöglichkeiten haben. Sie möchten ihre eigenen Ziele erreichen. „Für ein Kleinkind bedeutet dies z. B., alleine einen Teller mit einer Scheibe Brot darauf auf den Tisch zu stellen, ohne dass etwas herunterfällt“<sup>1,2</sup>.

Das Bedürfnis nach Orientierung bezieht sich primär darauf, dass das Wohlbefinden von Kindern stark davon abhängig ist, dass sie wissen, was passiert. Kinder brauchen also einen Überblick über die Situation, in der sie sich befinden. Rituale, das Wissen über

Tagesabläufe, über die eigenen Rechte, Regeln und Rahmenbedingungen, über Konsequenzen für sozial unerwünschtes Verhalten sowie das Wissen über eigene Einfluss- und Beschwerdemöglichkeiten geben Kindern Klarheit und Orientierung.

Die Ausbildung von Selbstvertrauen, im Sinne des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten ist demnach stark davon abhängig, inwiefern die kindlichen Bedürfnisse nach Sicherheit, Kontrolle und Orientierung erfüllt werden.

### **BEDÜRFNIS NACH LUSTGEWINN UND UNLUSTVERMEIDUNG**

„Der Mensch strebt nach einer möglichst günstigen Lust-Unlust-Bilanz, d. h., er bevorzugt angenehme Gefühle (z. B. Freude, Liebe, Zufriedenheit) und versucht unangenehme Gefühlszustände (z. B. Angst, Hilflosigkeit, Scham) möglichst zu vermeiden“<sup>1,3</sup>). Situationen werden emotional-kognitiv bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung setzen sich Kinder Ziele und regulieren ihr Verhalten so, dass das eigene Wohlbefinden bestärkt und unangenehme Gefühle vermieden werden. Kinder können sich am Besten ausprobieren und entwickeln, wenn sie vornehmlich angenehme Gefühlszustände erleben, die sie ermutigen sich auch Neues zu zu trauen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Autonomiebedürfnis von Kindern angesiedelt. Kinder wollen etwas ganz alleine schaffen. Daher ist es wichtig, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Kinder in einer positiven Atmosphäre eigene Erfahrungen und Erfolgserlebnisse ohne Unterstützung und Hilfe bewältigen können. Kinder, die ständig die Erfahrung machen, für etwas zu klein – im Sinne von zu jung – oder noch nicht geschickt genug zu sein, lernen, dass es Herausforderungen zu meiden gilt, weil sie ihnen (noch) nicht gewachsen sind.

### **BEDÜRFNIS NACH WERTSCHÄTZUNG, GELTUNG UND SELBSTVERWIRKLICHUNG**

Kinder haben das Bedürfnis, sich in der sozialen Gemeinschaft zu verorten und Anerkennung und Bestätigung zu erfahren.

Sie brauchen dazu Bezugspersonen, die ihre Individualität und Eigenständigkeit positiv spiegeln und Erfahrungen der Selbstwirksamkeit ermöglichen, die ihr Selbstbewusstsein stärken und sie altersgemäß zu weiteren Leistungen durch Spiel und Anregung herausfordern. Bezugspersonen sollen ihnen Zugang zu unterschiedlichen Erfahrungsräumen eröffnen und sie in ihrem Autonomiebestreben unterstützen, ihre Problemlösefähigkeit fördern und sie bei der Verfolgung individueller Lebensziele begleiten.

Daher besteht eine zentrale Aufgabe für alle Bildungseinrichtungen für Kinder darin, die Umwelt bzw. die Strukturen und Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Kinder über Beteiligung die Gelegenheit haben, sich als hilfreich für Andere zu erleben und altersangemäße Verantwortung für die Gemeinschaft zu tragen.

Werden die Grundbedürfnisse von Kindern befriedigt, so sind die optimalen Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung gegeben.

## 1.3 ERSCHEINUNGSFORMEN EINER GESUNDEN ENTWICKLUNG

Wir alle haben eine Vorstellung davon, wie Kinder sind, sich verhalten, sich darstellen, wenn es ihnen gut geht und sie entsprechend körperlich und seelisch gesund sind. Sie sind fröhlich, lebendig, lachen; sie zeigen Interesse und Neugier an ihrer Umwelt, wollen neue Welten erobern; sie haben ein gesundes Aussehen, Bewegungsdrang, wachsen und gedeihen etc..

Aus der Erfahrung wissen wir allerdings auch, dass das Verhalten und das Erscheinungsbild für sich allein genommen noch nicht ausreichend sind für eine angemessene Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes. Erst, wenn wir beides in Beziehung setzen zum Alter eines Kindes, können wir einschätzen, wie es um die Entwicklung eines Kindes bestellt ist. Ein aufgewecktes dreijähriges Kind etwa, das mit Bauklötzen spielt, aber nur einzelne Wörter formuliert, ist beispielsweise sprachlich nicht altersgemäß entwickelt.

Forschung und Wissenschaft der Pädagogik, der Psychologie und Medizin liefern uns den Orientierungsrahmen für die angemessene Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes.

### 1.3.1 ANHALTSPUNKTE FÜR EINE GESUNDE ENTWICKLUNG

#### ENTWICKLUNGSPHASEN

In Abhängigkeit vom Alter der Kinder und spezifischen Entwicklungsschüben in den jeweiligen Altersphasen werden gemeinhin voneinander abgegrenzt:

- › Vorgeburtliche Entwicklung
- › Säuglingsalter (Neugeborenenzeit von 0 bis ca. 3 Monate und Zeit des „kompetenten“ Säuglings von 3 bis 12 Monate)
- › Kleinkindalter (2 bis 3 Jahre)
- › Vorschulalter (4 bis 5 Jahre)
- › Kindheit (Grundschulalter von 6 bis 10 Jahre und späte Kindheit von 10 bis 13 Jahre)
- › Jugendalter

Sechs Kompetenzbereiche werden in diesen Phasen in der Fachliteratur beleuchtet:

1. Körpermotorik
2. Feinmotorik
3. Spracherwerb
4. Kognitive Entwicklung
5. Soziale Kompetenz
6. Emotionale Kompetenz

Was Kinder ohne gesundheitliche Einschränkungen bei ausreichender Bedürfnisbefriedigung in welcher Phase im Detail an Kompetenzen ausbilden können, lässt sich im Rahmen dieses vorliegenden Handbuches nicht darstellen. Zu vielfältig sind die kleinen und großen Entwicklungsschritte, die Menschen in diesen jungen Jahren machen.

Grundsätzlich haben Untersuchungen und Vergleichsstudien in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass es innerhalb der einzelnen Entwicklungsphasen eine große Variationsbreite gibt und individuelle Entwicklungsverläufe auch bei gut versorgten und körperlich gesunden Kindern sehr unterschiedlich sein können. Kinder entwickeln sich mitunter in einem Kompetenzbereich sehr schnell, drehen sich beispielsweise schon früh und krabbeln auch früh. Gleichzeitig gehören sie in anderen Kompetenzbereichen eventuell eher zu den „Spätentwicklern“, fangen vielleicht erst vergleichsweise spät zu sprechen an. Ebenso gibt es Kinder, die bestimmte Entwicklungsschritte, z. B. das Krabbeln, ganz überspringen.

### **GRENZSTEINE DER KINDLICHEN ENTWICKLUNG**

Vergleichstudien haben ebenso gezeigt, dass bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten bei fast allen Kindern einer bestimmten Altersgruppe vorhanden sind. So konnte beispielsweise festgestellt werden, dass über 90 % aller einjährigen Kinder frei und mit geradem Rücken sitzen können. Diese Erkenntnisse wurden in der Medizin zum Anlass genommen, so genannte „Grenzsteine der Entwicklung“ für Mädchen und Jungen zwischen drei Monaten und sechs Jahren zu definieren.

Grenzsteine der Entwicklung bezeichnen damit jene Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche 90 bis 95 % aller gesunden Kinder in unserem Kulturkreis bis zu einem gewissen Alter ausgebildet haben.

Die definierten Grenzsteine können in der sozialen Arbeit und der Gesundheitshilfe als Orientierungsrahmen für die Einschätzung der kindlichen Entwicklung dienen. Sie liefern Anhaltspunkte, was in welchem Alter erwartet werden kann. Gemäß dem oben erwähnten



Beispiel ist etwa zu erwarten, dass ein Säugling mit einem Jahr frei mit geradem Rücken sitzen kann. Ein Kind mit vollendetem dritten Lebensjahr sollte beispielsweise bereits Sätze mit drei bis fünf Wörtern bilden können.

**Grundsätzlich gilt aber:** Die Grenzsteine dürfen nicht als Diagnoseraster missverstanden werden. Wenn Kinder die angegebenen Kompetenzen nicht bis zu dem zugeordneten Alter erreicht haben, sollte dies jedoch zum Anlass genommen werden, die Hintergründe dafür abzuklären.

### 1.3.2 BESONDERE HERAUSFORDERUNGEN IN DER GESUNDEN ENTWICKLUNG

In verschiedenen Entwicklungsphasen gibt es Entwicklungsbesonderheiten. Viele äußern sich in einer Art und Weise, die Eltern und andere Personen im Umfeld der Kinder in der Überzeugung festigt, dass es dem Kind rundum gut geht. Andere erwecken von außen betrachtet unter Umständen den Anschein, dass die Kinder in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind. Für Eltern und Fachkräfte, die mit den Kindern arbeiten, stellen diese Besonderheiten mitunter auch eine besondere Anstrengung dar.

#### BESONDERE POTENTIALE DER ERSTEN LEBENSJAHRE

Bindungsforschung und Hirnforschung haben gerade in den letzten zwei Jahrzehnten entdeckt, dass die ersten Lebensjahre von herausragender Bedeutung für unsere gesamte Entwicklung sind.

Aus der Bindungsforschung wissen wir, dass Menschen im Säuglings- bzw. Kleinkindalter ein bestimmtes Bindungsmuster entwickeln, das ihr Selbstbild und ihre Fremdeinschätzung nachhaltig beeinflusst. Kinder, die sich im ersten Lebensjahr auf die emotionale Zuwendung und Förderung ihrer Bezugsperson(en) verlassen können, insbesondere in kindlichen Belastungssituationen und die Unterstützung erfahren, wenn ihre eigenen kindlichen Kompetenzen für eine Bedürfnisbefriedigung nicht ausreichen, entwickeln mit hoher Wahrscheinlichkeit eine so genannte sichere Bindung. Sicher gebundene Kinder zeigen affektiv angemessene Reaktionen (Angst, Freude, Wut etc.), haben ein positives Selbstbild und die Fähigkeit, in Phasen der Unsicherheit kompetent auf Beziehungspartner zurückzugreifen.

Kinder, deren Kummer- und Trostbedürfnisse in den frühen Lebensmonaten zurück gewiesen oder inkonsistent beantwortet werden, entwickeln häufiger eine so genannte unsichere oder ambivalente Bindung. Belastungssituationen geraten für sie zu Stresserfahrungen, weil ihre eigenen Kräfte zur Bewältigung nicht ausreichen, Unterstützung jedoch grundsätzlich oder verlässlich fehlt. Unsicher gebundene Kinder entwickeln damit einhergehend kein Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, und ihnen fehlt die Basis für die Entwicklung des Vertrauens, nach einer Trennung wieder Kontakt und nach einer Frustration wieder Befriedigung zu bekommen.

Die entstehenden Bindungsmuster der frühen Kindheit begründen auch zukünftige Erwartungshaltungen der Kinder, wie andere Personen in bestimmten Situationen reagieren werden. Sicher gebundene Kinder entwickeln eher positive Erwartungshaltungen und zeigen sich kontaktfreudiger gegenüber Erwachsenen und Gleichaltrigen als unsicher oder ambivalent gebundene Kinder. Sie sind darüber hinaus eher motiviert zur Lösung schwieriger Aufgaben und zeigen mehr Ausdauer, Konzentration und eine längere Aufmerksamkeitsspanne.

Zu den Errungenschaften der Hirnforschung gehört die Erkenntnis, dass die frühe Kindheit mit einer außerordentlichen Offenheit und Aufnahmefähigkeit für neuartige Entdeckungen und Erfahrungen einhergeht. Kleinkinder zeigen diese Potentiale durch ihre kindliche Neugier, ihren Forschungsdrang und ihre Kompetenz, ständig neue Fertigkeiten zu erproben, zu erlernen und zu verbessern. In der frühen Kindheit wird das Fundament für eine erfolgreiche Bildungsbiografie gelegt.

## TRENNUNGSANGST

Die Trennungsangst wird in der Fachliteratur verschiedentlich auch als Acht-Monats-Angst bezeichnet, weil sie oft um den achten Lebensmonat herum in Erscheinung tritt. Eltern erleben nun gehäuft und nach eigenem Empfinden sehr plötzlich, dass das Kleinkind „fremdelt“, dass es emotional ängstlich auf fremde oder weniger bekannte und vertraute Personen reagiert.

Während manche Kleinkinder beginnen, heftig zu weinen und sich zu versteifen, bleibt es bei anderen Kindern bei einem furchtsamen Anstarren und abweisendem Verhalten, wenn die Person es zu berühren oder aufzunehmen versucht.

Bei solchen Reaktionen machen sich die engsten Bezugspersonen des Kindes bisweilen Sorgen, das Kind würde bestimmte Personen nicht mögen oder gar eine besonders sensible Persönlichkeit entwickeln.

In der Tat ist das Fremdeln jedoch Ausdruck einer sehr gesunden Entwicklung eines Kindes. Es taucht in dieser Entwicklungsphase auf, weil sich die kindliche Sinneswahrnehmung allmählich ausdifferenziert und Kinder die Fähigkeit erlangen, zwischen Vertrautem und Fremdem zu unterscheiden. An Stelle ihres bislang blinden Vertrauens tritt nun ein gesundes Misstrauen gegenüber unbekanntem Personen und Dingen. Da das Kind nun gleichfalls mobiler wird und auch die soziale Neugier wächst, ist das Fremdeln ein sinnvoller Schutz gegenüber tatsächlich gefährdenden Situationen.

## AUTONOMIEBESTREBUNGEN / WILLESENTWICKLUNG

Diese Phase beginnt ab etwa 18 Monaten und dauert bis ins dritte, manchmal auch bis ins vierte Lebensjahr an. In der Entwicklungspsychologie wird sie als Autonomiephase bezeichnet, weil beim Kind nun das Bewusstsein erwacht und wächst, dass es eine selbstständige Persönlichkeit hat. Es entdeckt seinen eigenen, vom Willen der Bezugspersonen (Mutter, Vater) abgrenzbaren Willen und versucht, diesen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auch durchzusetzen. Darüber hinaus entdeckt das Kind nun auch seine Eigenkompetenz. Dies zeigt sich daran, dass es ein großes Bedürfnis zum Ausdruck bringt, alles selbst zu machen, ohne Hilfestellung und Unterstützung der Bezugspersonen.

In weiten Teilen der Bevölkerung wird diese Phase als sogenannte „Trotzphase“ bezeichnet, weil das Bemühen um Durchsetzung des entdeckten Eigenwillens und Erprobung der Eigenkompetenz in diesem Alter sehr häufig und oft sehr lautstark bzw. tränenreich geschieht. Eltern und auch pädagogische Fachkräfte können dabei bisweilen durchaus an die Grenzen der Belastbarkeit geraten.

## 1.4 KINDESWOHL UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG:- BEGRIFFLICHE ABGRENZUNGEN

Der Begriff Kindeswohlgefährdung gilt als unbestimmter, d. h., im individuellen Fall auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff. Bis heute gibt es keine rechtlich relevante Konkretisierung, was Kindeswohl konkret bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat. Es muss also folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Einige Anhaltspunkte für die Orientierung werden im Folgenden genannt.

### 1.4.1 SICHERUNG DES KINDESWOHLS

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist. Die Voraussetzungen für ein Heranwachsen junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sind dann gegeben. Hinweise darauf gibt uns das Verhalten und Erscheinungsbild des Kindes bzw. beobachtbare Erscheinungsformen einer gesunden Entwicklung.

Jörg Maywald schlägt als Arbeitsdefinition vor: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und den Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“<sup>1.4)</sup>.

### 1.4.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES KINDESWOHLS

Erfahrungsgemäß gibt es im Leben eines jeden Kindes Situationen/Phasen, in denen ein oder mehrere Grundbedürfnisse nicht zeitnah bzw. optimal befriedigt werden. Ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. ein Stau) kann dazu führen, dass ein Säugling kurzfristig Hunger leiden muss. Ein Umzug in eine andere Stadt kann zur Konsequenz haben, dass ein Kind vorübergehend keine freundschaftlichen Kontakte zu Gleichaltrigen hat. Die Erkrankung eines Familienmitglieds oder z. B. der plötzliche Verlust eines Arbeitsplatzes können dazu beitragen, dass Eltern die Versorgung eines Kindes kurzfristig auf das allernotwendigste reduzieren, bis sie Strategien zur eigenen Bewältigung der Sachlage entwickelt haben. Die Trennung/Scheidung der Eltern kann für Kinder kurz- oder langfristig sehr schmerzhaft sein.

Welche Auswirkungen eine ausbleibende Befriedigung eines oder mehrerer Grundbedürfnisse auf ein Kind hat, hängt von seinem Alter und seinem Entwicklungsstand, aber auch von Dauer und Art der Mangelerfahrung ab.

Je jünger die Kinder sind, umso weniger sind sie in der Lage, Defizite in der Bedürfnisbefriedigung eigenständig zu kompensieren und desto größer ist folglich die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls.

Vielfach überstehen Kinder einmalige bzw. kurzfristige Anforderungen zum Aufschub von Bedürfnisbefriedigungen ohne weitergehende Probleme. Wiederholen sich bestimmte Ereignisse regelmäßig (z. B. Unterversorgung mit Nahrung) oder halten Phasen der minimalistischen Versorgung (z. B. ausreichende Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse, aber ausbleibende emotionale Zuwendung) längerfristig an, so werden negative Auswirkungen auf das seelische oder körperliche Wohlbefinden ebenfalls wahrscheinlich.

Die Beeinträchtigungen des Kindeswohls sind per se allerdings noch nicht gleichzusetzen mit einer Kindeswohlgefährdung. Von entscheidender Bedeutung ist die prognostische Nachhaltigkeit der Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen.

### 1.4.3 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950er Jahren „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“<sup>1-5</sup>). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- › Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- › Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- › Es muss prognostisch abgeschätzt werden, inwiefern sich die Gefährdung bei ihrem weitem Fortbestand negativ auf die Entwicklung von Kindern auswirken würde.

Vorraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens / Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes.

Die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen erheblichen Schadenseintritts ist wiederum abhängig vom Handeln der Personensorgeberechtigten, sofern die Bedrohung durch menschliches Handeln oder Unterlassen hervorgerufen oder aufrecht erhalten wird (und nicht beispielsweise durch eine schwere Erkrankung). Von Bedeutung sind:

- › die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- › die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## 1.5 ERSCHEINUNGSFORMEN VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES KINDESWOHLS

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen. Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes, wobei dies nicht notwendigerweise zum eigenen Vorteil geschehen muss. Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist.

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung im Detail gelten:

- › Vernachlässigung
- › Erziehungsgewalt und Misshandlung
- › Sexualisierte Gewalt
- › Häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt

### → PRAXISTIPPS

Diskutieren Sie in Ihrer Einrichtung, was aus Ihrer Sicht den einzelnen Erscheinungsformen zuzuordnen ist. Was ist nach Ihrer bisherigen Einschätzung unter Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Misshandlung, sexualisierter Gewalt und häuslicher Gewalt zu verstehen? Bilden Sie anhand der Sichtweisen in Ihrem Team ein erstes grobes Raster zu den einzelnen Erscheinungsformen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Einrichtung teilen können und das sie im weiteren Prozess der Erkenntnisgewinnung gemeinsam verfeinern können.

## 1.5.1 VERNACHLÄSSIGUNG

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns Sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“<sup>1,6)</sup>. Auch unbewusste bzw. unbeabsichtigte Vernachlässigung, zum Beispiel aufgrund mangelnder kognitiver Fähigkeiten der Eltern, stellen eine Gefährdung des Wohls des Kindes dar und müssen durch entsprechen Hilfen kompensiert werden.

Die Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden<sup>1,7)</sup>.

### Körperliche Vernachlässigung

Z. B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, gesundheitsschädigende Wohnverhältnisse.

### Erzieherische und kognitive Vernachlässigung

Z. B. fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung, Ausschluss vom Bildungs- und Schulsystems

### Emotionale Vernachlässigung

Z. B. Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung, Desinteresse und Gleichgültigkeit

### Unzureichende Aufsicht

Z. B. altersunangemessenes allein lassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

Kindesvernachlässigung unterscheidet sich von den Formen der Gewalt gegen Heranwachsende dadurch, dass es sich hierbei nicht um zeitlich und räumlich festzumachende Tathandlungen handelt, sondern um ein prozesshaftes Geschehen, genauer: ein Unterlassen, das wesentlich schwerer zu fassen ist.

Die Schwierigkeit einer Einordnung steht aber auch manchmal in Zusammenhang mit einer wachsenden Vielfalt an Lebensstilen und Meinungen, was Kinder im Hinblick auf die Fürsorge brauchen. Wie schmutzig dürfen Kinder sein? Wie viel Freiheit und Freiraum von elterlicher Beaufsichtigung brauchen Kinder? Bei solchen und ähnlichen Fragen mögen die Antworten je nach kulturellem Hintergrund bzw. je nach bevorzugter Lebensphilosophie sehr unterschiedlich lauten, obwohl den Eltern das Wohl ihrer Kinder gleichermaßen sehr am Herzen liegt.

## 1.5.2 ERZIEHUNGSGEWALT UND MISSHANDLUNG

Erziehungsgewalt und Misshandlung unterscheiden sich im Hinblick auf den Schweregrad und die Motivation der Gewalttätigkeit gegenüber Kindern. (In anderen Publikationen wird unterschieden in leichte / schwere Gewalt und Misshandlung.)

Als Erziehungsgewalt lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Kindes zum Ziel. Trotz des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung werden diese leichten Formen zu Unrecht immer noch in bestimmten Teilen der Bevölkerung toleriert. Insbesondere die kulturell variierenden Erziehungsvorstellungen können mit dem Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung kollidieren, um so wichtiger ist die vehemente Vertretung dieses Rechtes.

Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Diese schweren Formen werden in weiten Teilen der Bevölkerung entsprechend nicht mehr toleriert.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Bei Erziehungsgewalt und Misshandlung wird zwischen körperlichen und seelischen Formen unterschieden.



## KÖRPERLICHE ERZIEHUNGSGEWALT UND MISSHANDLUNG

Zu körperlicher Erziehungsgewalt zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hart angepackt werden.

Als körperliche Misshandlung gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern bzw. alle Handlungen von Eltern oder anderen Personen, „die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“<sup>1.8)</sup>.

## PSYCHISCHE ERZIEHUNGSGEWALT UND MISSHANDLUNG

Zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Die nachfolgend benannten Unterformen werden je nach Dauer und Intensität der Erziehungsgewalt oder der Misshandlung zugeordnet. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- › das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- › das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- › das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- › das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- › das Korrumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- › das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die Parentifizierung, d. h. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Übertragung von elterlicher Verantwortung und Aufgaben.

### 1.5.3 SEXUALISIERTE GEWALT

Als sexualisierte Gewalt gilt „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“<sup>1,9)</sup>.

Bekanntermaßen sind die Täter\*innen bei sexualisierter Gewalt den Kindern zu 96% aus ihrem sozialen Nahbereich bekannt und vertraut. D. h., dies können Freunde und bekannte Personen aus dem privaten sozialen Umfeld sein, aber eben auch soziale, pädagogische und medizinische Fachkräfte, die mit Heranwachsenden in unterschiedlichen Zusammenhängen arbeiten.

Auch bei sexualisierter Gewalt lassen sich physische und psychische Formen unterscheiden.

#### **PHYSISCHE SEXUALISIERTE GEWALT**

Hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr. Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, sich vor Anderen auszuziehen, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

#### **PSYCHISCHE SEXUALISIERTE GEWALT**

Hierzu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglich machen von Erotika und Pornografie.

## 1.5.4 SONDERFORMEN DER SEXUALISIERTEN GEWALT

Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z. T. auch erst möglich bzw. erst in diesem Ausmaß möglich wurden im Zuge der Technisierung.

### **PORNOGRAFISCHE AUSBEUTUNG VON KINDERN**

Hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter\*innen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und / oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessent\*innen verkauft. Unter Gleichgesinnten ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.

#### Kinderprostitution

Bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte wird die finanzielle Not der Mädchen und Jungen ausgenutzt und / oder Bezugspersonen, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

### **SEXUALISIERTE GEWALT IN DEN DIGITALEN MEDIEN**

Ein bislang ungeahnter Markt an Möglichkeiten im Hinblick auf die Ausübung sexualisierter Gewalt bieten die Vernetzungsmöglichkeiten über das Internet, das allzeit und jederzeit über Notebooks, Tablets und Smartphones erreichbar ist.

Da sich Kinder bereits im Kindergartenalter häufig sogar unangeleitet und unkontrolliert vor allem über das Smartphone im Internet bewegen, laufen sie Gefahr mit pornografischen Inhalten oder sexualisierter Gewalt ungewollt konfrontiert zu werden. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Smartphone entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen.

Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird. Es werden aber auch zunehmend Fälle bekannt, bei denen Personensorgeberechtigte ihre eigenen minderjährigen Kinder über einschlägige Internetseiten „anbieten“.

### Cybergrooming

Mit Grooming (englisch: anbahnen, vorbereiten) werden in der Fachsprache unterschiedliche Handlungen bezeichnet, die einen sexuellen Missbrauch vorbereiten. Speziell geht es hierbei um das strategisch-manipulative Vorgehen von Täter\*innen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Beim Cybergrooming nutzen Täter\*innen soziale Netzwerke wie beispielsweise Instagram oder Snapchat oder die Chatfunktion von Online-Spielen um den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen. „Sie suchen den Kontakt, gewinnen ihr Vertrauen, manipulieren ihre Wahrnehmung, verstricken sie in Abhängigkeit und sorgen dafür, dass sie sich niemandem anvertrauen. Diese Handlungen sind als Vorbereitung zu sexuellem Kindesmissbrauch strafbar, auch wenn sie in einem Chatroom erfolgen“<sup>1,10)</sup>

Während manche Täter\*innen versuchen reale Treffen zu arrangieren, um dann sexualisierte Gewalt auszuüben, nutzen andere die Anonymität des Internets und fordern beispielsweise das Kind oder den Jugendlichen auf freizügige Fotos zu verschicken.

### Sexting

„Das Versenden von Fotos gehört für Kinder und Jugendliche – aber auch für Erwachsene – längst zum digitalen Alltag.“ Schon Kinder experimentieren gerne mit ihrer Selbstdarstellung und versenden Fotos im Vertrauen und der Hoffnung darauf, vom Empfänger das erwünschte positive Feedback zu bekommen<sup>1,10)</sup>. Dieser Vorgang wird in der Fachsprache als „Sexting“ bezeichnet.

Zum Problem kann für Kinder auch werden, dass eigene Aufnahmen, die Mädchen und Jungen oft ohne jede Vorahnung ins Netz stellen oder per Smartphone versenden, verfälscht werden. Das eigene Gesicht findet sich dann auf einem nackten bzw. sexuell aktiven Körper wieder und die Täter\*innen nutzen diese vermeintliche Aufnahme dann, um das Kind zu erpressen oder zu demütigen. Darüber hinaus kann es geschehen, dass ursprünglich in einer Freundschaft hergestellte intime Aufnahmen nach einem Streit von dem anderen im Internet veröffentlicht oder via Handy an alle möglichen Personen verschickt werden.

## 1.5.5 HÄUSLICHE GEWALT/PARTNERGEWALT

Häusliche Gewalt wird manchmal missverstanden als Gewalt im Zuhause eines Kindes. Die Fachliteratur umschreibt damit allerdings „(unabhängig vom Tatort) Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, die sich in Auflösung befindet oder die aufgelöst ist oder zwischen Erwachsenen, die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen“<sup>41,12</sup>). Manche Autorinnen und Autoren sprechen auch von Partnergewalt, um die unmittelbar beteiligten Personen in den Blickpunkt zu rücken.

Bei den konkreten Gewalthandlungen unter den Erwachsenen lassen sich drei Unterkategorien unterscheiden:

- › die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- › die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- › die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Die von den Täterinnen und Tätern benannten und von den Opfern subjektiv empfundenen Ursachen für die Gewaltausübung sind vielfältig. Frauen, die zweifellos am häufigsten zu den Betroffenen gehören, leben nicht selten in der Einschätzung, dass die Kinder Anlass für ihre Gewalterfahrungen sind. Mitunter begründen die Täter ihre Taten auch offenkundig damit.

In jedem Fall jedoch ist häusliche Gewalt eine Kindeswohlgefährdung, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden. Im Folgenden werden die vier möglichen Varianten der Mitleidenschaft skizziert.

### ZEUGUNG DURCH VERGEWALTIGUNG

Das Leben eines Kindes ist hier quasi vom ersten Moment an gewaltbehaftet. Die Mutter wurde durch Gewalt zum Geschlechtsverkehr gezwungen, bei dem das Kind gezeugt wurde.

### **MISSHANDLUNGEN WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT**

Körperliche Gewalt in Form von Schlägen, Tritten in den Bauch oder andere Körperverletzungen, aber auch psychische Formen der Gewalt gegen die Mutter sind hier gemeint, die nicht selten zu Komplikationen in der Schwangerschaft bzw. zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen des ungeborenen Kindes führen.

### **AUFWACHSEN IN EINER ATMOSPHERE DER GEWALT**

Von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder „sehen, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird; sie hören, wie der Vater schreit, die Mutter wimmert oder verstummt; sie spüren den Zorn des Vaters, die eigene Angst, die der Mutter und der Geschwister, die bedrohliche Atmosphäre vor den Gewalttaten; sie denken, der Vater töte die Mutter, sie müssten die Mutter und Geschwister schützen, sie seien allein und ohnmächtig“<sup>11,12</sup>).

### **GEWALTERFAHRUNGEN ALS MITGESCHLAGENE**

Nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter vor der Gewalttätigkeit zu schützen und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten. Mitunter hält eine Mutter aber auch ein Kind bewusst weiter auf dem Arm, weil sie erfolglos hofft, dadurch die Hemmschwelle des Täters zu erhöhen.

## 1.6 FOLGEN VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES KINDESWOHLS

Kindesvernachlässigung und Gewalt gelten als Kindeswohlgefährdungen, weil sie nachweislich in der Mehrzahl der Fälle negative Auswirkungen auf die Befindlichkeit und auf die Entwicklung betroffener Kinder und Jugendlicher haben. Das Wissen um mögliche Folgen von Beeinträchtigungen des kindlichen Wohlergehens fördert das Problembewusstsein. Es ist darüber hinaus aber auch von Bedeutung, weil die Folgen gleichsam Symptome, also Anzeichen von Beeinträchtigungen des Kindeswohls sind.

Nicht immer zeigen betroffene Kinder unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Auswirkungen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen. Ihre im Einzelfall gegebene Erscheinungsform ergibt sich aus einer Wechselwirkung zwischen Intensität und Dauer der Beeinträchtigung einerseits und Alter und Ressourcen des betroffenen Kindes andererseits.

Die wenigsten Auswirkungen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten.

### 1.6.1 KÖRPERLICHE FOLGEN

Bei den körperlichen Symptomen ist die Zuordnung in einigen Fällen noch am ehesten möglich.

Auf Vernachlässigung deuten Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene sicherlich am ehesten hin.

Kindesmisshandlung zeigt sich körperlich u. a. durch Hämatome, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z. B. durch einen Sturz) zugefügt haben können.

Sexualisierte Gewalt hat mitunter Schmerzen (z. B. beim Wasserlassen), Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Ebenso möglich sind Geschlechtskrankheiten.

Für die drei genannten Formen und ebenso für häusliche Gewalt belegt sind überdies psychosomatische Folgeprobleme wie beispielsweise diffuse Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen oder auch Essstörungen.

## 1.6.2 PSYCHOSOZIALE FOLGEN

Als psychische Folgen sind bei Kindern mit Vernachlässigung- und /oder Gewalterfahrungen bislang Ängste, Selbstunsicherheit, Selbsthaß und Depressionen, aber auch Unruhe und Aggressionen bekannt.

Speziell für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen gilt, dass ihr Erleben häufig von extremen Scham- und Schuldgefühlen geprägt ist.

Im Kontakt mit Anderen verhalten sich manche Kinder eher distanzlos, zeigen unter Umständen eine geringe Frustrationstoleranz und fallen auf durch unsoziales Verhalten. Andere wiederum meiden jeden Kontakt, zeigen Angst im Umgang mit anderen und werden von anderen Kindern im Zuge dessen als leichtes Opfer wahrgenommen.

## 1.6.3 KOGNITIVE FOLGEN

Bei Kindern, die von den geschilderten Beeinträchtigungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit in vielerlei Hinsicht binden. Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Und das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten verzögert bzw. behindert wird.

Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung können sich zeigen als Sprachprobleme (z. B. fehlendes Sprachvermögen), nicht altersangemessenes Sprachverständnis (z. B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln), als Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörung bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung.

## 1.6.4 SYMPTOME SIND NOCH KEINE BELEGE!

Für alle benannten und angedeuteten Symptome gilt: Sie sind zunächst einmal lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und / oder es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und / oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall mitzubedenken und abzuklären.



## 1.7 RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

### 1.7.1 RISIKOFAKTOREN DER KINDLICHEN ENTWICKLUNG

Kindeswohlgefährdung resultiert in der Regel aus einem Zusammenspiel verschiedener Faktoren. Meist gelangen bestimmte gesellschaftliche Phänomene im Wechselspiel mit spezifischen materiellen, sozialen, familiären und / oder individuellen Gegebenheiten zur Wirkung.

Faktoren, welche die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen, werden als Risiko- oder auch als Belastungsfaktoren bezeichnet.

Zu den gesellschaftlichen Einflussfaktoren, die immer wieder als besondere Belastungen für Familien mit Kindern definiert werden, zählen beispielsweise Arbeitslosigkeit, Erwerbstätigkeit im Niedriglohnsektor, die wachsende Verarmung vieler Familien, der zunehmende gesellschaftliche Leistungsdruck, die Verknappung von Freiflächen für Kinder zum Spielen und fernab des elterlichen Ruhebedürfnisses, aber auch die zunehmende Individualisierung von Lebenslagen, die es vielfach erschwert, soziale Netzwerke zu initiieren und auch zu erhalten.

Zu den materiellen Gegebenheiten, die als Risikofaktoren wirksam werden können, zählen nach aktuellen Erkenntnissen:

- › finanzielle oder materielle Krisen, z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, niedrigem Einkommen oder Verschuldung
- › beengte, gesundheitsschädigende Wohnverhältnisse (z. B. durch Feuchtigkeitsschäden oder Schimmel) in sozial benachteiligten Stadtquartieren

Als Risikofaktoren im Hinblick auf die soziale Situation lassen sich nennen:

- › fehlende soziale oder familiäre Unterstützungssysteme
- › soziale Isolation im Wohnumfeld

Als familiäre Belastungsfaktoren gelten:

- › lang anhaltende Spannungen und Konflikte zwischen den Eltern, Trennung/Scheidung
- › häufig wechselnde Partnerbeziehungen
- › alleinige Erziehungsverantwortung

Als individuelle Risikofaktoren auf der Elternebene sind bekannt:

- › Belastungen durch negative Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte (Gewalt, Vernachlässigung)
- › niedriger Bildungsstand
- › Minderjährigkeit bei der Geburt des Kindes
- › akute psychische oder somatische Erkrankungen
- › Alkohol- oder Substanzmittelmissbrauch

Als individuelle Belastungen auf der Kindebene wurden bislang festgestellt:

- › Unerwünschtheit
- › Frühgeburt
- › „schwieriges“ Temperament (Schreikinder mit Einschlaf- und Durchschlafstörungen)
- › Erkrankungen, Behinderungen und Entstellungen
- › Verhaltensauffälligkeiten

Das Zusammentreffen mehrerer Risikofaktoren kann zu einer (chronischen) Überforderung der familiären Problembewältigungskompetenzen führen.

Kindewohlfährdung muss also nicht aus einer extremen und unerwartet eintretenden Krise heraus entstehen. Sie kann sich auch aus einer anhaltenden Belastungssituation heraus entwickeln, mit der die Familie aus eigener Kraft nicht mehr fertig werden kann.

Oft werden dann die eigenen Handlungs- und Einflussmöglichkeiten selbst da nicht mehr wahrgenommen, wo sie noch vorhanden sind.

## 1.7.2 SCHUTZFAKTOREN DER KINDLICHEN ENTWICKLUNG

Immer wieder können wir in der Praxis auch feststellen, dass manche Kinder sich sehr gut entwickeln, obwohl sie unter sehr schwierigen Umständen aufwachsen. Die Resilienzforschung ist diesem Phänomen nachgegangen. Sie hat in den letzten Jahren untersucht, was dazu führen kann, dass Kinder, die unter risikoreichen Bedingungen aufwachsen, sich trotz aller Widrigkeiten zu selbständigen, optimistischen und erfolgreichen jungen Erwachsenen entwickeln.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse der Resilienzforschung lassen sich so genannte Schutzfaktoren benennen, d. h. Faktoren, welche die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Kinder auch unter schwierigen Sozialisationsbedingungen eine vergleichsweise gute Entwicklung nehmen.

Als wichtigster Schutzfaktor für die Kindesentwicklung gilt eine gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson. Kinder mit solch einer Beziehung entwickeln nach bisherigen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein besonderes Bindungsmuster, nämlich eine so genannte sichere Bindung.

Eine sichere Bindung wiederum geht nach bisherigen Erkenntnissen einher mit einer eher positiven Weltsicht und einem Vertrauen in andere Menschen und eigene Fähigkeiten.

Als weitere Schutzfaktoren auf der sozialen Ebene gelten:

- › Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (z. B. Vereine, Musikschulen, Kinder- und Jugendtreffs, Pfadfinder, Kirche etc.)
- › soziale Unterstützungssysteme (nachbarschaftliche Kontakte, Elternkontakte in der Kita)

Zu den Schutzfaktoren auf der familiären Ebene zählen nach bisherigen Erkenntnissen:

- › Entlastung des alleinerziehenden Elternteils
- › Großfamilie bzw. kompensatorische Elternbeziehungen
- › geringe Gesamtbelastung der Familie

Zu den schützenden Faktoren auf der Elternebene zählen:

- › ausgeprägte Interessen
- › stabile Wertorientierungen

Als Schutzfaktoren auf der Kindebene gelten demgegenüber:

- › mindestens durchschnittliche Intelligenz
- › kontaktfreudiges Temperament

Die Schutzfaktoren sind gleichsam wertvolle Anhaltspunkte für Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von Kindern in unterschiedlichen Lebenslagen. Es mag uns oft nicht möglich sein, die riskanten Lebensumstände von Kindern und Familien maßgeblich zu verändern. So haben wir in der Regel beispielsweise keinerlei Einfluss auf die materielle Situation von Familien. Jedoch können wir deren negativen Auswirkungen entgegenwirken, in dem wir den Fokus darauf richten, mehr schützende Faktoren in das Leben der betreffenden Kinder zu integrieren.

→ PRAXISTIPPS 

### QUALIFIZIERUNG ZUM THEMA KINDESWOHL UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Eine solide und gemeinsame Wissensbasis zum Thema Kindeswohlgefährdung erleichtert und verbessert die Arbeit in der eigenen Einrichtung. Es ist daher hilfreich, die in diesem Kapitel skizzierten Basisinformationen durch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen mit allen Fachkräften Ihrer Einrichtung zu vertiefen.

### ERARBEITUNG UND REFLEXION GEWICHTIGER ANHALTSPUNKTE

Nach § 8a SGB VIII sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, bei so genannten gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine professionelle Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (→ **siehe Kapitel 2**) und in Abhängigkeit vom Ergebnis konkrete Schritte zur Sicherstellung des Kindeswohls einzuleiten (→ **siehe Kapitel 3**). Diese gewichtigen Anhaltspunkte werden vom Gesetzgeber allerdings nicht definiert. Es ist vielmehr Aufgabe der sozialen Praxis, diese zu erarbeiten und regelmäßig auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Erarbeitung und Reflexion sollten unter Beteiligung aller Fachkräfte in der eigenen Einrichtung und unter Hinzuziehung einer sogenannten Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) und im Optimalfall auch mit Fachkräften anderer Einrichtungen und sozialen Dienste geschehen. Eine gemeinsame Problemsicht erleichtert die gute Zusammenarbeit zugunsten des Kindeswohls.

### KINDER UND ELTERN ALS „SIGNALGEBER“ STÄRKEN

Kinder und Eltern brauchen ein Wissen um die Rechte von Kindern auf eine Befriedigung der Grundbedürfnisse, insbesondere über ihr Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

Regelmäßige Veranstaltungen für Eltern zum Thema „Kinderrechte“ stärken das Bewusstsein für die Belange von Kindern. Sie können Eltern darin fördern, Bedürfnisse und Probleme im Alltag auf der Grundlage dieser Informationen zu reflektieren und Bedarfe nach Hilfe zu artikulieren.

Entsprechende Angebote für Kinder können sie darin unterstützen, ihrerseits große und ebenso kleine Problemlagen offen zu legen, sich in der Artikulierung ihrer Wünsche, Erfahrungen und Bedürfnisse zu üben und Lösungen zu suchen bzw. Problemlösungskompetenzen zu entwickeln.

## 1.8 QUELLENANGABEN UND LITERATURTIPPS

Die Quellenangaben beziehen sich auf konkrete Zitate oder Paraphrasierungen im Text dieser Arbeitshilfe bestimmter Fachliteratur. In den Literaturtipps finden sich relevante Arbeitshilfen, Bücher und Websites zu den jeweiligen Themen, auf deren Basis diese Arbeitshilfe erstellt wurde und die zur Vertiefung der Themen geeignet sind.

### QUELLENANGABEN

- 1.1) BORG-LAUFS, MICHAEL: Die Befriedigung psychischer Grundbedürfnisse als Weg und Ziel der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. In: Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 1/2012, Seite 7
- 1.2) DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND BUNDESVERBAND e. V. (Hg.): Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Elternbildungsprogramms Starke Eltern – Starke Kinder. Berlin 2011. [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/Publikationen/Praevention/Sonstiges/Projektbericht\\_Handbuch\\_Staerkung\\_der\\_psychischen\\_Gesundheit\\_von\\_Kindern\\_und\\_Jugendlichen\\_im\\_Rahmen\\_des\\_Elternbildungsprogramms\\_Starke\\_Eltern\\_-\\_Starke\\_Kinder.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/Publikationen/Praevention/Sonstiges/Projektbericht_Handbuch_Staerkung_der_psychischen_Gesundheit_von_Kindern_und_Jugendlichen_im_Rahmen_des_Elternbildungsprogramms_Starke_Eltern_-_Starke_Kinder.pdf), Seite 33
- 1.3) ebd. Seite 35
- 1.4) MAYWALD, JÖRG: Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen. Freiburg 2009, Seite 53
- 1.5) BGH FamRZ 1956, Seite 350; NJW 1956, Seite 1434 unter <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=14.07.1956&Aktenzeichen=IV%20ZB%2032/56>
- 1.6) Schone Reinhold, Gintzel Ullrich, Jordan Erwin, Kalscheuer Mareile, Münder Johannes: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997
- 1.7) KINDLER, HEINZ: Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In: KINDLER, HEINZ / LILLIG, SUSANNA / BLÜML, HERBERT / MEYSEN, THOMAS / WERNER, ANNEGRET (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006
- 1.8) KINDLER, HEINZ: Was ist unter physischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In: KINDLER, HEINZ / LILLIG, SUSANNE / BLÜML, HERBERT / MEYSEN, THOMAS / WERNER, ANNEGRET (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006.
- 1.9) DEEGENER, GÜNTHER / KÖRNER, WILHELM (HG.): Kindermisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen 2005, Seite 38.
- 1.10) <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/cybergrooming>
- 1.11) BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (Hg.): Häusliche Gewalt. Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin 2007, Seite 2.
- 1.12) ebd. Seite 6

## LITERATURTIPPS

Hans-Joachim Laewen hat die Grenzsteine der Entwicklung in Form eines Frühwarnsystems für Risikolagen verfasst: <https://mbjs.brandenburg.de/media/5lbn1.c.107479.de>

Zahlreiche hilfreiche Artikel und Aufsätze finden sich auch im Online Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik. [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)

HAUPT-SCHERER, SABINE/ LIPPEGAUS; CORNELIA: Ich sehe dich und bin für dich da. Bindungsorientierte Pädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit. Amt für Jugendarbeit EkvW 2017

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW e. V. und INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT e. V. (Hg.): Kinderschutz im Wandel. Die Definition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Kinderrechte. 2018. Download unter: [www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)

LVR – LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (HG.): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. Köln 2019

DEEGENER, GÜNTHER: Kindesmissbrauch – erkennen - helfen - vorbeugen. Weinheim und Basel 2010.

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW e. V. und INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT e. V. (Hg.): Kindesvernachlässigung erkennen - beurteilen - handeln. Hamm 2012, 6. Auflage. Download unter [www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de).

GALM, BEATE/ HEES, KATJA/ KINDLER, HEINZ: Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen. München 2010.

MAYWALD, JÖRG: Kindeswohlgefährdung vorbeugen, erkennen, handeln (Kindergarten heute - wissen kompakt). 2. Aufl. 2014

MAYWALD, JÖRG: Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg 2019

Auf der Website des Unabhängig Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sind neben Informationen auch zahlreiche Materialien - größtenteils kostenlos - zu beziehen. <https://beauftragter-missbrauch.de>

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verfügt über verschiedene Veröffentlichungen hinsichtlich der Entwicklung von Kindern und gibt laufend neue Broschüren und Informationen heraus. In aller Regel sind die Materialien kostenlos beziehbar. [www.bzga.de](http://www.bzga.de)

Epstein, Seymour: Cognitive-experiential self-theory. In L.A. Pervin (Hrsg.), Handbook of personality: Theory and research (S. 165-192). New York 1990

Grawe, Klaus: Psychologische Therapie. Göttingen 2002

# KAPITEL 2

<b>2</b>	<b>GEFÄHRDUNGSLAGEN BEURTEILEN</b>	<b>KA-202</b>
2.1	LEITFRAGEN .....	KA-202
2.2	RECHTLICHE VORGABEN .....	KA-203
2.3	ANZEICHEN FÜR EINE GEFÄHDUNG DES KINDESWOHLS .....	KA-205
2.4	GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG: ZENTRALE HERAUSFORDERUNGEN .....	KA-206
2.4.1	Gemeinsam statt einsam! .....	KA-206
2.4.2	Kontakt im Konflikt .....	KA-207
2.5	ZUSAMMENWIRKEN MEHRERER FACHKRÄFTE .....	KA-208
2.5.1	Umgang mit fachlicher Uneinigkeit (Dissens) bei der Gefährdungseinschätzung .....	KA-210
2.6	EINBEZIEHUNG DER ELTERN UND DES KINDES .....	KA-211
2.6.1	Ambivalenzen und Befürchtungen .....	KA-211
2.6.2	Vorschläge zur Einbeziehung von Eltern .....	KA-215
2.6.3	Vorschläge zur Einbeziehung von Kindern .....	KA-218
2.6.4	Wann ist von einer Einbeziehung abzusehen? .....	KA-221
2.7	HINZUZIEHUNG EINER KINDERSCHUTZFACHKRAFT .....	KA-222
2.7.1	Besondere Kompetenzen der insoweit erfahrenen Fachkraft / Kinderschutzfachkraft .....	KA-222
2.7.2	Leistungen der insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft .....	KA-223
2.8	INSTRUMENTE ZUR GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG .....	KA-225
2.8.1	Sinn und Zweck von Instrumenten .....	KA-225
2.8.2	Möglichkeiten und Grenzen der Instrumente .....	KA-226
2.8.3	Einschätzungsdimensionen .....	KA-227
2.8.4	Gefährdungseinschätzungsinstrumente in Verknüpfung mit anderen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumenten .....	KA-230

2.9	DATENSCHUTZ BEI ERFÜLLUNG DES SCHUTZAUFTRAGES BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (KWG) .....	KA-233
2.10	QUELLENANGABEN UND LITERATURTIPPS .....	KA-235



## 2 GEFÄHRDUNGSLAGEN BEURTEILEN

### 2.1 LEITFRAGEN

In Kapitel eins wurde deutlich: Beeinträchtigungen des kindlichen Wohlergehens können sehr vielfältig geschehen. Sie können von kurzer oder langer Dauer sein, ungewollt oder bewusst verursacht werden, offensichtliche Spuren hinterlassen oder auch weitgehend unsichtbar, nur indirekt wahrnehmbar bleiben. Manche Beeinträchtigungen überstehen manche Kinder annähernd unbeschadet. Andere Beeinträchtigungen ziehen bei nahezu allen Kindern anhaltende und gravierende Probleme nach sich.

Welche Folgen im Einzelfall auftreten, hängt vom Alter des betroffenen Kindes, von seiner inneren Widerstandsfähigkeit (Resilienz), seinen Ressourcen zur Kompensation der Erfahrungen ab. Und es hängt davon ab, wie massiv, wie häufig und dauerhaft die Handlungen oder Unterlassungen sind. Je früher wir als Fachkräfte Beeinträchtigungen des Kindeswohls erkennen und zur Verbesserung der Lebenssituation eines betroffenen Kindes aktiv werden, umso größer ist die Chance, nachhaltige Auswirkungen bzw. Schädigungen der körperlichen und / oder seelischen Kindergesundheit zu verhindern.

Eine wirkungsvolle Unterstützung oder Hilfestellung setzt voraus, dass wir ein realitätsnahes Bild von den gegenwärtigen Lebensumständen und den Auswirkungen auf das Erleben eines Kindes haben. Für dieses Bild brauchen wir Wissen über gegenwärtige Risiko- und Schutzfaktoren im Leben des betreffenden Kindes und seiner Hauptbezugspersonen, über tatsächliche Formen der Beeinträchtigung und das subjektive Empfinden des Kindes sowie über die Haltung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kind und seinem Erleben.

Die detaillierte Überprüfung und Zusammenführung der verschiedenen Aspekte bewahrt uns vor blindem Aktionismus zum Schaden der Kinder und ebenso vor der Darbietung von Hilfen, die kaum mehr sind als ein Tropfen auf den heißen Stein.

Die Erschließung der Informationen und ihre Einwertung im Sinne einer qualifizierten Fallanalyse und -beurteilung stehen in Kapitel zwei im Zentrum der Betrachtung.

Leitfragen zu diesem Themenfeld sind:

- › Was sollte uns veranlassen, ein Kind und seine Lebenssituation besonders in den Blick zu nehmen?
- › Welche Methoden und Materialien sind hilfreich, um alle wesentlichen Informationen in den Blick zu bekommen und diese für die Beurteilung angemessen zu gewichten?

## 2.2 RECHTLICHE VORGABEN

Mit dem 2005 in Kraft getretenen und 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz strukturierten **§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** hat der Gesetzgeber festgeschrieben, welche Verantwortung Mitarbeiter\*innen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben und wie sie vorgehen sollen, um eine qualifizierte Fallbeurteilung so weit als möglich sicher zu stellen. Die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung beim freien Träger wird nicht länger von dem der öffentlichen Jugendhilfe abgeleitet, sondern ergibt sich originär aus dem Betreuungsverhältnis zum Kind oder Jugendlichen und ist nunmehr eigenständig geregelt (s. § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Konkret bestimmt der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

→ **GESETZESTEXT** 

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.<sup>2.1)</sup>

(Der § 8a SGB VIII umfasst noch drei weitere Absätze, die Vorschriften für die Jugendämter beinhalten. Sie werden im dritten Kapitel vorgestellt.)

Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde der § 8b Abs. 1 SGB VIII eingeführt, der auch anderen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, einen Anspruch gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall formuliert. D. h., dass auch andere Personen, die in Kindertageseinrichtungen beruflich tätig sind, aber keine Fachkräfte nach § 72 SGB VIII sind, nunmehr eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung in Anspruch nehmen können. Allerdings sind sie nicht verpflichtet oder angehalten, ein Verfahren durchzuführen, wie es der § 8a SGB VIII für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe vorsieht. Auch im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wurden im § 4 der Beratungsanspruch von Berufsgeheimnisträger\*innen, wie beispielsweise Ärzt\*innen, Hebammen, Psycholog\*innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater\*innen, Lehrer\*innen, Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagoge\*innen u.v.m. gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Befugnis der Datenübermittlung im Falle des erhärteten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben. Diese Personengruppe ist gleichermaßen angehalten eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Personensorgeberechtigten hinzuwirken.

## 2.3 ANZEICHEN FÜR EINE GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS

Der Gesetzgeber hat nicht definiert, was unter einem so genannten gewichtigen Anhaltspunkt zu verstehen ist. Dahinter steht u. a. die Erkenntnis, dass eine Auflistung aller möglichen Anzeichen aufgrund ihrer Vielzahl nicht praxistauglich gelingen kann.

Kinder und Jugendliche können auf sehr vielfältige Weise in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt werden, und entsprechend vielfältig sind körperliche, seelische und geistige Auswirkungen, die bei betroffenen Kindern oder Jugendlichen einzeln oder in Kombination in der Konsequenz auftreten können.

Als gewichtige Anhaltspunkte zu werten sind sämtliche bekannten Folgen von physischer und psychischer Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierter Gewalt und häuslicher Gewalt, die in Kapitel eins bereits skizziert wurden. All diese Folgen sind gleichzeitig auch Symptome, also Anzeichen für jene spezifischen Erfahrungen, die Kinder in ihrem Wohlergehen beeinträchtigen und ihre körperliche, geistige und /oder seelische Gesundheit bekanntermaßen häufig schädigen.

Zeigen Kinder in ihrem Verhalten, in ihrer Selbstdarstellung Besonderheiten, die uns den Eindruck vermitteln, dass es ihnen nicht gut geht, oder entdecken wir körperliche Besonderheiten, die diesen Verdacht wachrufen, so sollten wir uns als soziale Fachkräfte stets in der Pflicht sehen, zu klären, was hinter den Besonderheiten steht.

Erfreulicherweise lässt sich oft schon mit einer Nachfrage in Erfahrung bringen, dass weder Vernachlässigung noch Gewalt zum Tragen kommen, sondern vielleicht eine aufkommende Erkrankung, Streitigkeiten mit anderen Kindern oder andere Unbilden des Lebens, die das Menschsein für Groß und Klein so mit sich bringt.

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII wird verpflichtend, wenn die Ursachen diffus oder völlig im Dunkeln bleiben oder aber Grund zur Annahme besteht, dass das betreffende Kind Beeinträchtigungen erleidet, die bereits Schädigungen hervorgerufen haben oder mit Wahrscheinlichkeit früher oder später zu Schädigungen führen werden.

## 2.4 GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG: ZENTRALE HERAUSFORDERUNGEN

### 2.4.1 GEMEINSAM STATT EINSAM!

Der Gesetzgeber fordert im Falle eines Verdachts eine Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung verschiedener Personen. Fachkräfte sollen keine einsamen Entscheidungen treffen, sondern in Kooperation mit den Zielgruppen und den Kolleginnen und Kollegen die Situation bewerten und Konsequenzen aus der gemeinsamen Bewertung ziehen. D. h. andere Fachkräfte, aber auch die betreffenden Kinder und die Erziehungsberechtigten, meist die Eltern, die für ihr Wohlergehen verantwortlich sind, sollen mit ihrer Problemsicht gehört werden, bevor ein Urteil über Problemlage, Hilfebedarf und nächste Schritte gefällt wird.

Der Gesetzgeber trägt damit der Tatsache Rechnung, dass die Beeinträchtigung des Kindeswohls kein objektiver Tatbestand ist, der epochen- und kulturübergreifend an immer gleichen Kriterien festgemacht wird. Vielmehr handelt es sich dabei um ein Werturteil, das anders ausfällt, je nach dem, zu welcher Zeit und in welchem gesellschaftlichen Kontext es getroffen wird.

Beispielsweise waren die Ohrfeige oder die Tracht Prügel bis vor wenigen Jahrzehnten in Deutschland als erzieherische Mittel legitim. Gelehrte Pädagogen und Vertreter angrenzender Disziplinen gingen sogar davon aus, dass Kinder diese schmerzhafteste Form der Grenzsetzung brauchen, um verantwortliche Mitglieder der Gesellschaft zu werden. In bestimmten sozialen Milieus und Kulturen gelten körperliche Strafen bis in die Gegenwart als sinnvolle und zweckmäßige Erziehungsmittel.

Im Detail fordert der Gesetzgeber zunächst einmal ein **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** bei einem Verdacht auf eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls. Hier wird die allgemeingültige Erfahrung aufgegriffen, die besagt: Vier Augen sehen mehr als zwei.

Je nach Arbeitsfeld haben soziale Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mal mehr, mal weniger fundiertes Wissen über das Problemfeld der Kindeswohlgefährdung. Daher verpflichtet der Gesetzgeber die freien Träger außerdem zur **Hinzuziehung einer im Problemfeld erfahrenen und qualifizierten bzw. einer insoweit erfahrene Fachkraft**. Vielerorts hat sich dafür inzwischen die Bezeichnung „Kinderschutzfachkraft“ eingebürgert, die auch in dieser Arbeitshilfe Verwendung findet.

Die Kinderschutzfachkraft hat auf der Basis einer entsprechenden Qualifikation die Aufgabe, die sozialen Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung und gegebenenfalls auch der Informationsgewinnung hinsichtlich der relevanten Fragen zu beraten.

Ebenso verpflichtend ist die **Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes bzw. Jugendlichen**, sofern dies keine weitere Gefährdung nach sich zieht. Hier erfährt die Tatsache Berücksichtigung, dass Kinder und ihre Eltern die eigentlichen Expertinnen und Experten ihrer Lebenssituation sind und als solche wertvolle und zentrale Informationen liefern können.

## 2.4.2 KONTAKT IM KONFLIKT

Mit Personensorgeberechtigten, die im Verdacht stehen, ihr Kind nicht bedürfnisadäquat zu betreuen oder zu versorgen, ihm Gewalt anzutun oder es nicht vor Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens zu schützen, ist es ein schwieriges Unterfangen, eine Ebene zu finden, die eine gemeinsame Problemsicht und Lösungsfindung erleichtert.

Georg Kohaupt fasst alle widerstreitenden Aspekte, die hier zum Tragen kommen, gekonnt in einen Satz: „Gegenüber den Eltern sowohl konfrontierend wie mitfühlend zu sein, in Kontakt zu kommen trotz ihres Misstrauens und ihrer Angst, mit den eigenen heftigen Gefühlen gut umzugehen, ist eine fachliche Herausforderung besonders in Kindertagesstätten“<sup>2,2)</sup>.

In Kindertagesstätten und Familienzentren erwachsen aus der engen und alltäglichen Beziehung der Erzieherinnen und Erzieher zu den Kindern Vor- und Nachteile für Gespräche mit den Eltern über Problemvermutungen oder Problemlagen. Die Fachkräfte können möglicherweise „am eigenen Leib nachfühlen, wie es den Eltern geht, aber oft entstehen durch das Mitleiden mit dem Kind heftige Gefühle von Wut und Hass auf die Eltern“<sup>2,3)</sup>.

Qualifizierungen in der Gesprächsführung können dazu befähigen, gegenüber den Erziehungsberechtigten, meist also den Eltern, Vermutungen offen zu legen und auf Klärung zu drängen, gleichzeitig aber auch eine Beziehung aufzubauen, bestenfalls eine Erziehungspartnerschaft zu initiieren bzw. zu untermauern, die es den Eltern erleichtert, ihrerseits Offenheit zu zeigen und Hilfe anzunehmen.

## 2.5 ZUSAMMENWIRKEN MEHRERER FACHKRÄFTE

Im oft schon alltäglichen Wettlauf mit der Zeit ist die Neigung groß, auch wichtige Dinge mal eben zwischen Tür und Angel abzuklären. In diesen Momenten ist oft nicht im Bewusstsein, was schon ein altbewährtes Sprichwort sagt: Gut Ding braucht Weile.

Für das Bemühen um ein realitätsnahes Bild von der Lebenssituation eines Kindes und seinem Erleben bedeutet das: Die fallzuständige erzieherische Fachkraft und die einbezogenen Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten brauchen Raum und Gelegenheit, um aktuelle oder zurück liegende Erfahrungen mit diesem Kind und seinem Umfeld in Erinnerung zu rufen und relevante Aspekte zusammenzufügen, um ein Gesamtbild zu erhalten.

### → PRAXISTIPPS

Eine bewährte Methode zur Zusammenführung von relevanten Aspekten und einer ersten Analyse ist die so genannte kollegiale Beratung. Sie bezeichnet die Bearbeitung eines fachlichen Anliegens im beruflichen Kontext unter Zuhilfenahme der Sichtweisen und Erfahrungen von Kolleginnen und Kollegen in einem zeitnahen und strukturierten Verfahren. Die Moderation der kollegialen Beratung kann beispielsweise die Kinderschutzfachkraft übernehmen.

Eine kollegiale Beratung ist gekennzeichnet durch die Aufeinanderfolge mehrerer Arbeitsschritte:

- › Im Vorfeld der Beratung muss festgelegt werden, welche Personen als Beraterinnen und Berater fungieren, welche Informationen diese Personen zum Fall brauchen und wie die zentrale Beratungsfrage lautet.
- › Die kollegiale Beratung selbst beginnt mit der Falldarstellung und der Benennung der Beratungsfrage durch die ratsuchende Person bzw. die fallzuständige Fachkraft.
- › Nachfolgend werden im Wechsel zwischen Beraterinnen und Beratern und ratsuchender Fachkraft vorgegebene Aufgaben in einem vorgegebenen Zeitrahmen bewältigt.

Die Strukturierung ist ein ideales Hilfsmittel, um den Fall in vergleichsweise kurzer Zeit in seinen verschiedenen Facetten auszuleuchten und mehr Klarheit für sinnvolle nächste Schritte zu erlangen.

Hilfreich ist es, wenn die ratsuchende Fachkraft den Fall für alle sichtbar groß skizziert (z. B. auf dem Flipchart), damit die beratenden Kolleginnen und Kollegen sich leichter in den Fall einfinden können. Es macht Sinn, ein so genanntes Genogramm zu erstellen, das alle beteiligten Personen im Kontext eines Falls und ihre Bezüge untereinander kenntlich macht. (Eine Vorlage dafür finden Sie im Anhang.)

→ **ARBEITSMATERIAL** 

Im Anhang finden Sie beispielhaft zwei Ablaufvorschläge für die kollegiale Beratung

→ **Arbeitsmaterial AM.3** und → **Arbeitsmaterial AM.4**

Ebenfalls im Anhang finden Sie eine Anleitung zur Erstellung eines so genannten Genogramms

→ **Arbeitsmaterial AM.5**



### 2.5.1 UMGANG MIT FACHLICHER UNEINIGKEIT (DISSENS) BEI DER GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Während der Einschätzung einer potentiellen Kindeswohlgefährdungen kommt es häufig dazu, dass Fachkräfte sich nicht einig sind über z.B. das Ausmaß der Gefährdung. Es wird dabei sichtbar, dass fachliche Differenzen häufig auf unterschiedlichen (biografisch gefärbten) Sichtweisen, Interpretationen und Werte der beteiligten Fachkräfte beruhen. Sich dieser bewusst zu sein und damit transparent umzugehen, ist maßgeblich für die Qualität der Einschätzung. Im Rahmen eines Projektes des Kompetenzzentrum Kinderschutz des Kinderschutzbundes Landesverbandes NRW (2019) stellte sich heraus, dass der fachlichen Uneinigkeit (dem Dissens) eine zentrale Funktion im Kinderschutz zukommt. So trägt Dissens dazu bei, Perspektiven und Hintergründe zu klären, möglicherweise fehlende Informationen einzuholen und ein differenziertes Bild des Kindes und seiner Familie sowie bestehender Risiken und Ressourcen zu gewinnen. Die Qualität der Gefährdungseinschätzung wird somit letztlich erhöht, auch wenn viele Fachkräfte fachliche Uneinigkeit als nerven- und zeitraubend und unangenehm empfinden.

Es bedarf daher zunächst einer entsprechenden Haltung bei Fachkräften und Institutionen, in der auseinandergelassene, fachliche Meinungen zugelassen, wertgeschätzt und konstruktiv in die weitere Arbeit einbezogen werden. Im Kinderschutz erscheint diese Aufgabe von besonderer Bedeutung, da hiermit auch typischen blinden Flecken vorgebeugt werden kann. Diese können sich beispielsweise dadurch ergeben, dass Fachkräfte neue Informationen eher als interessant wahrnehmen, wenn sie die eigene Einschätzung bestätigen („Bestätigungsfehler“).

Die Entwicklung einer solchen dissensförderlichen Kultur erscheint nicht nur intern, sondern auch institutionsübergreifend als zentrale Stellschraube. Hierfür bedarf es allerdings bestimmter Rahmenbedingungen. Um beispielsweise die noch häufig anzutreffende Strategie abzulösen, Dissens über Hierarchien oder Zuständigkeiten zu lösen, sind ausreichende personelle und zeitliche Strukturen sehr wichtig. Dazu kommen fest verankerte Standards, schriftliche Vereinbarungen zum Umgang mit Dissens, die Nutzung institutionsübergreifender Fallbesprechungen und die Möglichkeit, bei Uneinigkeit externen Rat einzuholen.

Hierfür braucht es selbstverständlich gut ausgebildete und auch persönlich gereifte Fach- und Führungskräfte, die bereit und in der Lage sind, im Fall unterschiedlicher Sichtweisen fachlich zu argumentieren, die Sichtweisen anderer kritisch zu reflektieren und Unterschiede oder entstehende Konflikte aushalten zu können. Sollte dies alles nicht zu einer konsensfähigen Entscheidung führen, sind auch die Bereitschaft aller Beteiligten zur Verantwortungsübernahme und das Wissen über vorhandene Beschwerdewege und Rechtsmittel von Bedeutung.

## 2.6 EINBEZIEHUNG DER ELTERN UND DES KINDES

### 2.6.1 AMBIVALENZEN UND BEFÜRCHTUNGEN

Viele pädagogische Fachkräfte fürchten oder haben unangenehme Gefühle hinsichtlich sowohl der Einbeziehung der Kinder als auch der Sorgeberechtigten. Kinder sind die möglichen Opfer einer Kindeswohlgefährdung. Sie können sich nicht in dem Ausmaß wie eine erwachsene Person gegenüber Widrigkeiten zur Wehr setzen. Zudem sind ihren motorischen, sprachlichen und kognitiven Kapazitäten scheinbar enge Grenzen gesetzt. Ihre Ausdrucks- und Konzentrationsfähigkeit ist begrenzt, sodass Aussagen über eine mögliche Gefährdung (oder eben deren Abwesenheit) oft unklar und nicht eindeutig zu treffen sind. Letztendlich stehen Kinder in einer engen (nicht immer positiven, möglicherweise ambivalenten) Beziehung zu ihren Eltern. Das gilt auch, wenn die Erziehung auf Vernachlässigung, Unsicherheiten und Gewalt beruht.

Die Gefährdungseinschätzung durch pädagogische Fachkräfte ist eine Störung des familialen Gleichgewichtes und das Verhalten von Kindern deshalb potentiell auf eine Beendigung dieser Krise und der damit verbundenen Intervention gerichtet. Auch aus diesem Grund sind die Aussagen von Kindern oft schwer zu bewerten: Wagen sie es vielleicht nicht, eine belastende Wahrheit zu erzählen, um (verstörende) Beziehungen aufrecht zu erhalten oder um die Eltern zu schützen? Oder ertappt sich die Fachkraft dabei, suggestiv auf die Kinder einzuwirken und dort Gefährdungen zu sehen, wo keine sind?

Die Einbeziehung der Eltern ist ebenfalls hoch ambivalent. Im Falle einer ungerechtfertigten Gefährdungsvermutung könnte die Offenlegung von Verdachtsmomenten die pädagogische (Vertrauens-)Beziehung schwer stören. Liegt tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vor, steht eine Intensivierung der Misshandlung, ein ‚Auslassen‘ der Emotionen an dem ohnehin betroffenen Kind zu befürchten.

Eine sofortige Trennung – vielleicht vordergründig das Mittel der Wahl – wäre jedoch andererseits oft eine Überreaktion, denn auch eine Inobhutnahme kann vor allem für jüngere Kinder einen traumatischen Eingriff bedeuten. Zudem sind Lösungen oft nicht einfach umzusetzen: zu Auffälligkeiten (z. B. Unzuverlässigkeiten, unangemessene Kleidung, mangelnde Hygiene, emotionale Überreaktionen) ist es vielleicht schon früher gekommen. Ihr erneutes Auftreten führt nun gegebenenfalls zur weiteren Verunsicherung der Fachkräfte.

All diese Überlegungen haben ihren guten Grund: Sie entstammen in der Regel einer großen Sorge um das betroffene Kind und zeugen von der Reflexionsfähigkeit der Fachkraft. Pädagogik ist eben keine Sozialpolizei mit einfachsten Handlungsmustern zum ‚Abstellen‘ von unerwünschten Handlungen. Familien sind komplexe Systeme, deren Reaktionen wenig vorhersehbar sind.

Trotz dieser Sorgen ist die Einbeziehung die richtige und die vorgeschriebene Vorgehensweise. Die UN-Kinderrechtskonvention, die EU-Grundrechtecharta, das Grundgesetz und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) schreiben in den relevanten Paragraphen die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern vor. Einbeziehung ist sowohl pädagogisch wie ethisch notwendig. Eltern müssen auf Verdachtsmomente reagieren und Stellung nehmen können. Kinder erfahren durch Kindeswohlgefährdung einen Missbrauch von Macht – ein weiterer Missbrauch durch ihre fehlende Beteiligung wäre unzumutbar.

Häufig ist der Klärungsprozess nicht mit der Ausschaltung des Risikos beendet – es wird Hilfe (zur Erziehung) eingesetzt. Solche Prozesse können nur in Gang kommen, wenn Eltern und Kinder frühzeitig einbezogen werden. In jedem Fall ist die Position des Kindes besonders zu würdigen. Die Einbeziehung ist deshalb ein wichtiger und notwendiger Schritt in der Einschätzung einer Gefährdung. Schließlich leistet sie auch einen Beitrag zur größeren Akzeptanz notwendiger Hilfen.

### **KINDERSEITE**

Unter dem Strich bleibt, dass die Einbeziehung von Kindern einen sensiblen Prozess darstellt. Die Frage, in welchem Rahmen eine Beteiligung stattfindet, sollte im Vorfeld im kollegialen Gespräch erörtert werden. Die Maßgabe muss einerseits sein, Sekundärtraumatisierungen, weitere Gefährdungen und eine mögliche Beeinflussung durch die Täter und Täterinnen auszuschließen. Andererseits ist das Kind in seinem Recht, gehört und beteiligt zu werden, zu unterstützen. Die schon von dem Gesetzgeber vorgenommene Altersentsprechung in der Einbeziehung von Kindern führt nicht automatisch zum Ausschluss von Kindern, sondern ist ein Hinweis auf ein methodisch geschicktes und angemessenes Vorgehen.

Die vielleicht wichtigste Bedingung einer gelingenden Beteiligung ist die positive Grundeinstellung der beteiligten Fachkraft. Dass Kinder keine Erwachsenen sind, ist zunächst eine banale Wahrheit. Hieraus erwachsen jedoch weitreichende Konsequenzen. Kinder benötigen Zeit – damit verbunden ist eine Veränderung des mitunter hektischen und verdichteten Arbeitsalltages.

Wenn Partizipation kein bloßer Schein und keine lästige Pflichtübung sein soll, bedeutet dies auch eine Abgabe von Machtansprüchen. Fachkräfte müssen damit den Wert der kindlichen Äußerungen begreifen. Kinder sind Akteure mit eigenem Recht, die auch in Krisensituationen ihre eigene Biographie mitentscheiden können müssen. Dies alles darf auf einer individuell-professionellen Ebene nicht stehen bleiben. Verbunden ist damit auch eine Organisationsentwicklung und -gestaltung, die es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht, Kinder und Jugendliche strukturell einzubeziehen. Hierzu gehören neben einer Bereitstellung von Zeit- und Raumressourcen auch Fortbildungen, präventive und überzeugende Elternarbeit, Teamgespräche, die über das Notwendige hinausgehen und den Besonderheiten kindlicher Beteiligung angemessen sind.

### ELTERNSEITE

Wenn der Verdacht im Raum steht, dass Eltern das Wohl ihrer Kinder gefährden, handelt es sich um eine emotional aufgeladene Situation. Die wichtigste Voraussetzung für die beteiligten Fachkräfte ist jedoch, einen emotional distanzierten, analytischen Blick zu wahren – auch, wenn dies oft schwer fällt. Vorwürfe, normative Ansprüche, moralische Appelle, Drohungen oder demonstratives Unverständnis behindern eher die Arbeit mit den Eltern und helfen dem betroffenen Kind damit nicht. Die Einbeziehung von Eltern und möglicherweise die Konfrontation mit Tätern und Täterinnen benötigt erhöhte Ressourcen. Diese werden im Folgenden angesprochen und benannt. Wichtig: Viele dieser Ressourcen benötigen einen erheblichen Vorlauf. Die Wahrscheinlichkeit, dass in Ihrer Einrichtung ein Verdachtsfall vorkommen wird, ist groß. Es lohnt sich deshalb, frühzeitig mit Planungen und Vorbereitungen für diese Eventualität zu beginnen – und nicht erst dann zu reagieren, wenn sie akut wird.

Im Falle des Verdachts auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch dürfen die Personensorgeberechtigten des Kindes nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden<sup>2,4)</sup>. Da sexuelle Kindesmisshandlung ein „Syndrom der Geheimhaltung“<sup>2,5)</sup> darstellt, ist in der Regel davon auszugehen, dass Familienangehörige auch dem Geheimhaltungskodex und den Verleugnungsmechanismen unterliegen. Durch eine Verdachtsäußerung verschärft sich daher in der Regel die Gefährdung und der Schutz des Kindes lässt sich häufig schwieriger gestalten (z.B. durch eine Abmeldung aus der KiTa oder gar einem Umzug der Familie).

## 2.6.2 VORSCHLÄGE ZUR EINBEZIEHUNG VON ELTERN

### VORBEREITUNG IST ALLES

Die folgenden methodischen Hinweise sind weder ausschließlich zu verstehen, noch deuten sie auf eine notwendigerweise auftretende Reihenfolge im Prozess der Beteiligung hin. Vorbereitung auf eventuell auftretende Situationen ist jedoch die Grundbedingung eines sauberen, nicht von Emotionen wie Unsicherheit, Zorn oder Unverständnis geprägten Handelns. Vorbereitung geschieht auf persönlicher (Rollen- und Normenreflexion, Kompetenzentwicklung), organisatorischer (Planung) und institutioneller Ebene (Bereitstellung von Ressourcen).

#### Methodischer Dreischritt

Sofern nicht akute Fälle von Kindeswohlgefährdung vorliegen, d. h. eine direkte und zum sofortigen Handeln zwingende Gefährdung, bedarf jeder Verdacht eines strukturierten Klärungsprozesses. Als sinnvoll hat sich ein methodischer Dreischritt erwiesen.

- › Der erste Schritt ist die Informationsgewinnung. Hier geht es darum, in der Einrichtung vorhandene Kenntnisse zu sammeln.
- › In einem zweiten Schritt geht es um die Analyse: Wie hängen die Informationen und Gegebenheiten zusammen, welche Kausalitäten zeigen sich?
- › Hiervon zu trennen ist in einem dritten Schritt die Bewertung und Interpretation der Analyse: Welcher Schluss ist aus dem Zusammenhang zu ziehen? Wie wird dieser in Bezug auf Verdachtsmomente eingeordnet?

Dieses Vorgehen mag zunächst umständlich erscheinen – in der Praxis ist der Erhalt einer Information („Kind xy hat ein frisches Hämatom“) oft nicht von der Analyse („Die Mutter hat es ihm zugefügt“) und der Bewertung („Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor“) zu trennen. Die Einheit dieses Prozesses verleitet jedoch zur Emotion statt zur Sachlichkeit. Der methodische Dreischritt zwingt demgegenüber dazu, einen Schritt nach dem anderen zu gehen und erleichtert es, die relevanten Faktoren sachlich zu behandeln, wie es für die Erfüllung des Schutzauftrags angemessen ist.

#### Dokumentation

Werden Sie sich im Vorfeld – vor der Einbeziehung der Eltern – bewusst, welche Informationen Sie wann aus welcher Quelle gewonnen haben. Trennen Sie Informationen von deren Bewertung. Hierzu ist eine lückenlose Dokumentation notwendig. Pädagogische Arbeit

benötigt Dokumentation, Verdachtsfälle eine noch deutlich lückenlosere. Das hat nichts mit Generalverdacht, Misstrauen oder übermäßiger Kontrolle zu tun, sondern damit, dass ein schwerwiegender Vorwurf untermauert und nachvollziehbar – im Zweifelsfall auch gerichtsfest – gemacht werden muss. Dokumentation kann eine einseitige, emotionale und übertriebene Reaktion auf Verdachtsmomente – ein ‚Gefühl von Kindeswohlgefährdung‘ – vermeiden.

### Rollenklärung

Pädagogische Fachkräfte sind nicht Teil der Strafverfolgung. Eltern sind keine Verdächtigen. Ziel ist keine Genugtuung oder Gerechtigkeit.

Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, ein Kind ggf. zu schützen und hierbei sind sowohl die Rechte der Eltern wie die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Schalten Sie im richtigen Moment das Jugendamt ein, nämlich spätestens dann, wenn Sie davon überzeugt sind, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht und die Eltern keine Hilfe annehmen bzw. sich die Situation trotz Unterstützung für das Kind unakzeptabel gestaltet. Eigenmächtiges Handeln (Kind mit nach Hause nehmen etc.) zerstört die Beziehung zu den betroffenen Eltern und kann Auswirkungen auf die gesamte Einrichtung haben.

### Minimalziel(e)

Legen Sie nicht Ihre Werte, Normen und Erziehungsvorstellung Ihren Zielen zugrunde. Es geht zunächst um einen Minimalkonsens: Die Annahme von Hilfe und die Abstellung belastender Umstände und Beziehungen. Es gibt Gründe für Kindeswohlgefährdungen, die oft mit Armut, ungleich verteilten Bildungschancen, unzumutbaren Wohnsituationen, Beziehungsschwierigkeiten, Erkrankungen etc. zusammenhängen. Diese Ursachen sind struktureller Natur und können von den Eltern nur sehr bedingt auf die Schnelle verändert (verbessert) werden. Bedenken Sie dies bei der Formulierung von Zielvorgaben.

### Plan B!

Werden Sie sich im Vorfeld darüber klar, wie Sie vorgehen, wenn die Eltern das Gespräch abbrechen oder von Ihnen als notwendig erachtete Prozesse verweigern. In Fällen von besonderer Schwere sollten Sie das Jugendamt vorinformieren und frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Kollegin / dem zuständigen Kollegen suchen. Auch wenn es nicht zu einem Abbruch des Gespräches kommt: Sie sollten Handlungsalternativen verfügbar haben. Was passiert, wenn die Eltern einem Teil Ihrer Vorschläge nicht folgen? Auf welche Alternativen können Sie sich einlassen?

## DAS GESPRÄCH MIT DEN ELTERN

### Einladung zum Gespräch

Vereinbaren Sie einen verbindlichen Termin mit den Eltern und klären Sie, ob diese ggf. andere Personen ihres Vertrauens mitbringen wollen.

### Ressource Zeit als Voraussetzung

Führen Sie keine Tür-und-Angel-Gespräche, auch wenn sich hierzu scheinbar die Gelegenheit bietet. Nehmen Sie die Eltern ernst, indem Sie Umstände schaffen, die dem Anlass entsprechen. Nehmen Sie sich strukturell (auf Einrichtungsebene) und persönlich Zeit.

Es ist schwer vorhersagbar, ob ein Gespräch mit den Eltern frühzeitig abgebrochen wird oder aufgrund von Klärungsprozessen längere Zeit benötigt. Ein Abbruch oder eine Vertagung aufgrund anderer Termine ist der Situation nicht angemessen und trivialisiert den Anlass und das Gespräch selbst.

### Ressource Raum als Voraussetzung

Führen Sie Gespräche in Räumen, welche zum Austausch einladen. Bastelecken, Keller, Durchgangszimmer oder Dachböden sind oft nicht die geeigneten Orte. Wenn Sie die Möglichkeiten hierzu haben: Versetzen Sie sich in die Eltern und geben Sie diesen ‚Fluchtmöglichkeiten‘. Sie konfrontieren die Eltern mit einem schwerwiegenden Vorwurf. Stellen Sie sicher, dass der Raum kein Gefühl von ‚Eingesperrt sein‘ erzeugt und die inhaltliche Bedrängnis verstärkt.

### Kommunikatives Vorgehen

Ein Verdacht ist ein Verdacht. Und kein Beweis. Legen Sie den Eltern deshalb dar, was Ihre Überlegungen sind. Obwohl Sie versuchen, objektiv zu argumentieren und zu handeln: Senden Sie Ich-Botschaften.

Fragen Sie nach, ob die Eltern und Sie über die gleichen Dinge sprechen. Bringen Sie in Erfahrung, ob eine Einigkeit bzw. ein Einverständnis tatsächlich besteht oder nur vorgegeben ist.

Klären Sie im Vorfeld, ob Sie Informationsgeber und Informationsgeberinnen oder weitere an Situationen beteiligte Menschen (Kolleginnen und Kollegen, andere Eltern) benennen dürfen. Es ist oft hilfreich, konkrete Umstände ansprechen zu können und sich nicht im Nebulösen und Vagen bewegen zu müssen. Seien Sie sich darüber im Klaren, dass viele

Menschen Kinder schützen wollen, aber niemand gerne bei sich selbst damit anfängt. Stellen Sie sich auf Widerstand, Emotionen und Unverständnis ein. Hieraus kann keine Bestätigung für Verdachtsfälle abgeleitet werden.

#### Ergebnisoffen Umstände klären

Gehen Sie vorbereitet, jedoch ergebnisoffen in das Gespräch. Versuchen Sie die Lebens- und Situationsumstände zu verstehen und setzen Sie diese mit den Verdachtsmomenten in Zusammenhang. Das Gespräch mit den Eltern dient dazu, Ihre Informationsbasis zu verbreitern – nicht dazu, vorgefertigte Meinungen zu bestätigen. Beachten Sie auch hier den methodischen Dreischritt: Datensammlung, Analyse, Bewertung.

#### Hilfe anbieten

Es ist jedem Gespräch zuträglich, Unterstützung anzubieten. Diese kann institutioneller Art und Weise sein (bspw. Erziehungsberatungsstelle) oder sich an der Lebenswelt (Nachbarschaftshilfe, spontane Entlastung durch andere Familien) orientieren. Bieten Sie jedoch eine situationsangemessene Unterstützung an und nicht irgendeine.

#### Schon wieder: Dokumentation

Führen Sie ein Protokoll inklusive aller Beteiligten und halten Sie das Ergebnis und die Zielvereinbarungen mit den vereinbarten Zeitabsprachen schriftlich fest. Dies dient nicht nur Ihrer Absicherung, sondern bietet abschließend die Möglichkeit, Inhalte mit den Eltern zu überprüfen.

## 2.6.3 VORSCHLÄGE ZUR EINBEZIEHUNG VON KINDERN

### **VORBEREITUNG IST ALLES**

Oft haben wir das Gefühl, mit Kindern spontaner und unbedarfter umgehen zu können. Das Gegenteil ist der Fall. Auch das Gespräch mit Kindern bedarf einer inhaltlichen Vorbereitung („was will ich klären?“). Noch wesentlicher: Erwachsene sprechen in der Regel ‚eine Sprache‘, d. h. gewisse kommunikative Kompetenzen, sprachliche Muster und Verhaltensweisen können vorausgesetzt werden. Bei Kindern ist es notwendig, sprachliche und nicht-verbale Äußerungen stärker zu analysieren und zu bewerten. Damit steigt die



Möglichkeit von Fehlern. Obwohl Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung tagtäglich mit Kindern arbeiten, betreten sie im Falle der Einbeziehung in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung Neuland. Sicherlich können hier Fortbildungen und der Austausch mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen nützlich sein.

#### Einbeziehung – oder nicht?

Ein deutliches Ja! Kinder müssen einbezogen werden. Sie sind nicht nur eine wichtige – vielleicht die wichtigste – Informationsquelle. Weil Kindeswohlgefährdung auch subjektive und individuelle Aspekte beinhaltet, benötigen Fachkräfte Hinweise der Kinder, wie diese Umstände, Situationen und Begebenheiten zu bewerten sind. Für einige Kinder kann ein Haushalt mit vielen Geschwistern eine große Belastung sein, für andere ein Ort endloser Spielpartner und -gelegenheiten. Für manche Kinder ist die stundenweise abwesende Mutter eine Gefährdung, für andere eine Realität, die durch größere Geschwister aufgefangen wird.

#### Methodischer Dreischritt

Der methodische Dreischritt (Informationen sammeln, analysieren, interpretieren) gilt auch hier. Da jedoch, wie bereits ausgeführt, die Informationen wahrscheinlich deutlich ‚analoger‘ und damit interpretationsfähiger fließen, ist die Trennung zwischen dem, was tatsächlich vorliegt und dem, wie es bewertet wird, schwieriger zu ziehen. Gerade aus diesem Grund ist es für Fachkräfte wichtig, in einen methodisch angemessenen Prozess der Klärung zu treten.

#### Dokumentation

Die Dokumentation der kindlichen Entwicklung und Verhaltensweisen gehört zum Standard der modernen Arbeit in Kindertageseinrichtungen. In Verdachtsfällen sind standardisierte Erfassungsbögen oft sehr hilfreich, da sie die Fachkräfte auch anhalten, den Klärungsprozess analytisch und emotionsfrei durchzuführen.

#### Rollenklärung

Die Einbeziehung von und Parteilichkeit für Kinder darf nicht zu einer Position ‚gegen‘ die Eltern führen. Mit einer solchen Position verbauen sich Fachkräfte nicht nur den Zugang zu den Erziehungsberechtigten, eine abwehrende oder feindliche Haltung wird häufig auch

von dem Kind auf einer non-verbalen Ebene wahrgenommen und zwingt es ‚zwischen die Stühle‘ oder dazu, selbst Partei zu ergreifen. Eine wertschätzende Haltung allen Beteiligten gegenüber trägt letztendlich eher zur Klärung bei und wird im Sinne des Kindes sein.

## DAS GESPRÄCH MIT DEM KIND

### Gespräch?

Kinder äußern sich anders als Erwachsene. Sie führen in der Regel keine stringenten, themenzentrierten Gespräche. Mit ‚Gespräch‘ ist also auch das gemeinsame Spiel im Sandkasten, die ‚Nachbereitung‘ des Vorlesens oder das Malen gemeint. Die kommunikativen Settings, d. h. das Arrangement, in dem das Kind sich äußern kann, sind so einzurichten, dass es sich wohl fühlt und auch sprechen kann. Damit scheidet alle Gruppensituationen und Settings mit hohem Lärm- und Ablenkungsfaktor aus.

### Ressource Zeit als Voraussetzung

Dass Kinder eigene Zeitvorstellungen haben und diese sich ggf. deutlich von denen eines Erwachsenen unterscheiden, wissen Fachkräfte am besten. Wichtig ist, dieses Wissen nicht in Stresssituationen – und das ist der Verdachtsfall – zu vergessen.

### Ressource Raum als Voraussetzung

Führen Sie Gespräche in Räumen und Gegebenheiten, welche zum Reden einladen. Sie kennen das Kind (mit) am Besten. Nutzen Sie dieses Wissen, in dem Sie es für diesen Fall nutzbar machen.

### Kommunikatives Vorgehen

Signalisieren Sie dem Kind einfühlsames Verständnis, aber bringen Sie es nicht in Bedrängnis durch das Gefühl, sich zwischen den Eltern und Ihnen entscheiden zu müssen. Unsicherheiten in Bezug auf Ihr Vorgehen oder Ihre Position im Klärungsprozess sind hier fehl am Platz. Das Gespräch mit dem Kind ist nicht der Ort, eine solche Klarstellung zu betreiben. Versuchen Sie, komplexe Zusammenhänge auf kindliches Niveau ‚herunterzubrechen‘. Rechtliche oder pädagogische Fachbegriffe sind zu anderen Gelegenheiten zu benutzen. Reagieren Sie niemals mit Ekel oder Entsetzen auf die Aussagen des Kindes, denn das Kind könnte den Eindruck gewinnen, dass es Sie mit seinen Erzählungen verunsichert oder gar belästigt und könnte in der Folge ‚verstummen‘.

### Ziele vereinbaren – Hilfe anbieten

Es ist oft sinnvoll, einen kindlichen Auftrag festzuhalten. Sprechen Sie mit dem Kind ab, was die nächsten Schritte sein können, bzw. welche Erwartungen und welchen Auftrag es an Sie hat. Auch das trägt dazu bei, unterschiedliche und nur scheinbar identische Themen und Vorstellungen abzugleichen. Halten Sie sich an diese Vereinbarungen, auch wenn sie Ihnen nicht weit genug zu gehen scheinen. Es wäre jedoch für das Kind verstörend,

wenn auch die Fachkraft, die Hilfe und Einbeziehung zugesagt hat, über Grenzen hinweg geht. Dies wäre ein ähnliches Prinzip, wie es auch im Falle vieler Gefährdungssituationen vorliegt.

#### Schon wieder: Dokumentation

Führen Sie ein Protokoll. Lesen Sie dem Kind die Inhalte vor oder fassen Sie die Inhalte kindgerecht zusammen.

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz des Landesverbandes NRW des deutschen Kinderschutzbundes hat in der Broschüre „Kinderschutz und Kinderrechte - Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte“ (2019) verschiedene Methoden für die kindzentrierte Fallarbeit vorgeschlagen, die unter [www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de) als Download zur Verfügung stehen.

## 2.6.4 WANN IST VON EINER EINBEZIEHUNG ABZUSEHEN?

Der § 8a SGB VIII besagt ausdrücklich, dass eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes nur erfolgen soll, wenn dies keine weitere Gefährdung nach sich zieht. D. h. es ist in jedem Einzelfall abzuwägen, welche Auswirkungen eine Offenlegung von Vermutungen auf das Wohl des Kindes haben kann.

Wie bereits beschrieben hat der Gesetzgeber insbesondere Erfahrungen aus der Vergangenheit berücksichtigt, die das Problemfeld der sexualisierten Gewalt betreffen. In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass Eltern, die ihre Kinder sexuell missbraucht haben und mit dem Verdacht konfrontiert wurden, zum Schaden des Kindes reagiert haben. Um sich selbst zu schützen, tun Täter und manchmal auch Täterinnen der sexualisierten Gewalt in der Regel alles ihnen Mögliche, um weitere Nachforschungen zu unterbinden. D. h. Kinder werden dann, wenn möglich, beispielsweise aus der Kindertagesstätte herausgenommen, und nicht selten verzieht die Familie nach unbekannt.

## 2.7 HINZUZIEHUNG EINER KINDERSCHUTZFACHKRAFT

Neben dem fachlichen Austausch im Team der Kolleginnen und Kollegen und der Rücksprache mit den Eltern und dem betreffenden Kind bedarf es der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft / Kinderschutzfachkraft, um ausreichend Sicherheit in der Einschätzung eines Falls zu bekommen.

Manchmal bleiben zentrale Fragen offen oder ein ungutes Gefühl erfährt zwar keine neue Nahrung, wird aber auch nicht reduziert. Hintergrund für die bleibende Unklarheit kann sein, dass das Kind, die Eltern oder die gesamte Familie sehr verschlossen bleiben und wenig Hilfestellung bei der Aufklärung bieten. Möglich ist ebenso, dass ein Elterngespräch bislang nicht stattgefunden hat, weil die Eltern keinen vorgeschlagenen Termin wahrnehmen konnten oder wollten.

### 2.7.1 BESONDERE KOMPETENZEN DER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT / KINDERSCHUTZFACHKRAFT

Einrichtungen und Dienste freier Träger sind per Gesetz (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) aufgefordert, eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) beratend zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen. Gemäß § 8a Abs 4 SGB VIII müssen in der Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte festgelegt werden. Aus fachlicher Sicht sollte für die Wahl ausschlaggebend sein, dass es sich um Fachkräfte nach § 72 SGB VIII handelt, die sich durch Berufs- und Praxiserfahrung im Problemfeld Kindeswohlgefährdung auszeichnen und sich zu Fragen der Gefährdungseinschätzung fortgebildet haben.

Der Anregung aus der Gesetzesbegründung folgend sollten vor Ort sog. „Pools“ von Kinderschutzfachkräften eingerichtet werden, die unterschiedliche Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und vielfältige Beratungsschwerpunkte im Bereich der Gefährdungseinschätzung repräsentieren.

#### **DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN BEACHTEN!**

Bei der Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Namen der beteiligten Familienmitglieder sind in diesem Stadium der Beratung mit der Fachkraft zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren. D. h. die einzelnen

Personen bekommen Fantasienamen oder anderweitige Bezeichnungen bei der Falldarstellung, um zu verhindern, dass für die außenstehende Fachkraft erkennbar ist, um welche Familie es sich handelt.

→ **PRAXISTIPPS** 

Erscheint eine Bekanntgabe der Daten gegenüber der Kinderschutzfachkraft sinnvoll, so setzt dies voraus, dass die Eltern ihre Zustimmung geben. Bitten Sie die Eltern in diesem Fall um eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung.

→ **ARBEITSMATERIAL** 

Entbindung von der Schweigepflicht → **Arbeitsmaterial AM.13**

## 2.7.2 LEISTUNGEN DER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT / KINDERSCHUTZFACHKRAFT

Auch wenn der Gesetzestext auf den ersten Blick den Anschein erwecken kann, so wird die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft nur selten auf eine einmalige Beratung beschränkt bleiben. Oft ist die Hinzuziehung zu einer Fallbesprechung der Einstieg in eine Prozessbegleitung, bei der die Entschlüsselung von diffusen Anzeichen oder Wahrnehmungen nur ein Teil ihres Handelns ist (s. auch: Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 und § 4 KKG).

Ergänzend leistet sie bei Bedarf ebenfalls Unterstützung bei der Vervollständigung des Bildes zum Fall, indem sie unter Umständen die Erzieherinnen und Erzieher in (Kinder- und) Familienzentren und Kindertagesstätten bei der Initiierung und Stabilisierung eines Dialogs mit den Eltern anleitet oder begleitet und / oder berät, wie es in Kenntnis weiterer Details zum Wohle des betreffenden Kindes weitergehen kann bzw. muss.

Auch hier ist zu prüfen, ob die Vereinbarungen Regelungen zur Rolle und Funktion sowie zum Umfang der Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft enthalten. Zu beachten ist, dass die Fallverantwortung grundsätzlich bei der zuständigen Fachkraft der Einrichtung bleibt und die Kinderschutzfachkraft ‚nur‘ unterstützend und beratend tätig wird.

In der „Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII“<sup>2.6)</sup> wird bestätigt, dass die Fachberatung der Kinderschutzfachkraft einen wichtigen Beitrag zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung im Kindertagesstättenbereich leistet.

## 2.8 INSTRUMENTE ZUR GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

### 2.8.1 SINN UND ZWECK VON INSTRUMENTEN

In der Vergangenheit kamen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nur selten Gefährdungseinschätzungsinstrumente in Form von Materialien zur strukturierten schriftlichen Darlegung der Einzelheiten eines Falls zur Anwendung. Mit anderen Worten: Beurteilungen und Entscheidungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung wurden oftmals eher aus dem Bauch heraus und auf der Grundlage des eigenen Erfahrungshorizontes getroffen als unter Hinzuziehung von Instrumenten, die den Einschätzungen eine objektivere Basis geben würden.

Im Zuge des gesetzlich geregelten Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und wahrscheinlich auch in Folge der spektakulären Kinderschutzfälle sind in der Praxis sowohl das Bedürfnis wie die Einsicht in die Notwendigkeit von geeigneten Instrumenten deutlich gestiegen. Verbunden damit ist aber gleichzeitig eine unübersichtliche Vielzahl von Instrumenten entstanden, deren Verbreitung bzw. Nutzungsradius ebenfalls sehr unterschiedlich ist.

Es gibt oft noch kein einheitliches Instrumentarium in Kommunen, sondern es kann durchaus sein, dass das Jugendamt mit anderen Materialien arbeitet als die anderen Träger. Diese können wiederum einrichtungsinterne Materialien entwickelt haben, ohne dass ein Abgleich zwischen den beteiligten Institutionen zustande kommt. Das wiederum erschwert die Verständigung. Hinzu kommt, dass es Instrumente gibt, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erarbeitet wurden oder auch international bereits erfolgreich eingesetzt werden. Fachkräften sind diese Instrumente oftmals zu umfangreich und dann werden eigene Werkzeuge entwickelt, die als praktikabel im Alltag erlebt werden, aber am Ende nicht sicherstellen können, dass sie wissenschaftlichen Erfordernissen und Erkenntnissen gerecht werden. Manches Instrumentarium ist so umfangreich und aufwändig, das es sicherlich nicht ohne spezielle Schulung anwendbar ist, andere Materialien müssen kostenpflichtig erworben werden.



## 2.8.2 MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER INSTRUMENTE

So bedauerlich diese Entwicklung in fachlicher Hinsicht ist, bedeutet sie für die Kindertageseinrichtung, dass eine Klärung für jede einzelne Einrichtung erforderlich ist.

Folgende Fragen sind zu beantworten:

- › Hat der Träger der Einrichtung ein eigenes Gefährdungseinschätzungsinstrument entwickelt bzw. formuliert er Vorgaben, welches Instrument zu nutzen ist?
- › Ist in der Vereinbarung mit dem Jugendamt zum § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) die Festlegung auf ein bestimmtes Instrument erfolgt?
- › Welche Gefährdungseinschätzungsinstrumente verwenden andere Kindertageseinrichtungen in der Kommune bzw. andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?

Die Vorteile von Gefährdungseinschätzungsinstrumenten:

- › Sie sind Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen.
- › Sie helfen, blinde Flecken zu vermeiden.
- › Sie schärfen die Wahrnehmung und die Genauigkeit der Beobachtung.
- › Sie helfen, relevante Faktoren zu beschreiben und die sachliche Basis zu verbreitern.
- › Sie dienen der Sortierung, Systematisierung und Vervollständigung von Fakten und Informationen und ggf. deren Gewichtung.

Berücksichtigt werden sollte, dass Einschätzungsinstrumente aber auch Grenzen haben:

- › Sie können keine Prognosen erstellen!
- › Sie können keine objektive Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung liefern!
- › Instrumente sind Hilfsmittel, haben aber selber keine wertende Funktion.

Letzteres ist wichtig, weil es in der Praxis das verständliche Bedürfnis gibt, Einschätzungsinstrumente nutzen zu können, die nach einer bestimmten Anzahl von ‚Kreuzchen‘ das Risiko zweifelsfrei bestimmen können und damit gleichzeitig konkrete Handlungsschritte für die Fachkräfte aufzeigen. So hilfreich einerseits Gefährdungseinschätzungsinstrumente sind, so kommt andererseits dem persönlichen Eindruck, der persönlichen Wahrnehmung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eine hohe Bedeutung zu.

### 2.8.3 EINSCHÄTZUNGSDIMENSIONEN

Die Einschätzungsinstrumente, die Verwendung finden sollten, müssen differenziert werden hinsichtlich:

- › Dringlichkeitseinschätzung
- › Sicherheitseinschätzung
- › Risikoeinschätzung - Abwägung von Schutz- und Risikofaktoren

#### **DRINGLICKEITS- UND SICHERHEITSEINSCHÄTZUNG**

Vielorts sind zur Abwägung der Dringlichkeit bezüglich einer Kindeswohlgefährdung entsprechende ‚Meldebögen‘ in Gebrauch. Diese Meldebögen helfen, einen ersten groben Gesamteindruck von der Situation des betroffenen Kindes zu gewinnen.

Folgende Aspekte sollten Berücksichtigung finden:

- › Bleiben die elementarsten Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung unbefriedigt?
- › Ist die Sicherheits- und Beaufsichtigungssituation des Kindes gemäß seinem Entwicklungsstand und Alter nicht gewährleistet?
- › Gibt es eine gegenwärtig vorhandene Gefahr und kann diese benannt werden?
- › Kann das Auftreten einer Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden?
- › Ist Gefahr im Verzug?
- › Ein begründeter erheblicher Verdacht ist notwendig, bloße Vermutungen reichen nicht aus!

Wenn diese Fragen bejaht werden können, ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich. In aller Regel wird das Jugendamt mit Hilfe des Meldebogens zum sofortigen Handeln einbezogen. Auch hier enthalten die Vereinbarungen zwischen freien Trägern und Jugendamt zum § 8a SGB VIII oftmals genaue Verfahrensvorgaben oder es gibt darüber hinaus ein einrichtungs- bzw. trägerinternes Verfahren.

## RISIKOEINSCHÄTZUNG - ABWÄGUNG VON SCHUTZ- UND RISIKOFAKTOREN

Die Risikoeinschätzung ist eher mittelfristig zu sehen. Sie setzt umfangreiche Informationen und Kontakte voraus und hat mit umfangreichen Untersuchungs- und Bewertungsprozessen zu tun.

Die mit der Risikoeinschätzung verbundene Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:

- › der möglichen Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können
- › der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens
- › des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist.)
- › der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- › der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen

Zur Gefährdungseinschätzung sollten die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einbezogen werden, weil ihre Problemsicht oftmals eine andere als die der Fachkräfte ist. Das schreibt in Deutschland das Gesetz vor, wenn damit nicht die Gefahr weiterer Schäden für das Kind zu befürchten ist (z. B. bei sexualisierter Gewalt). Diese Regelung zollt der Tatsache Anerkennung, dass Mädchen, Jungen und ihre Eltern gleichfalls Experten und Expertinnen ihrer eigenen Lebensgeschichte sind und als solche wichtige Daten für die Gefährdungseinschätzung liefern können bzw. ihre Sicht der Dinge auch Berücksichtigung erfahren muss.

Die Einschätzung der vorhandenen Probleme und Stärken in Erziehungsfähigkeiten der Hauptbezugspersonen des Kindes und im Familiensystem ist wichtig für die Auswahl geeigneter und erforderlicher Hilfeangebote und liefert notwendige Hinweise für die Bestimmung der Ansatzpunkte von Hilfen.

Die Einbeziehung von Eltern und Kindern in die Risikoabschätzung erweist sich bis heute als unzureichend mit Blick auf die deutschen Verhältnisse. Auch hier fehlt es sicherlich an Methoden, was ebenfalls Qualifizierungsbedarf für die Fachkräfte für Elterngespräche bedeutet, aber auch ein Repertoire an Beteiligungsmodellen für Kinder. Inwieweit in Ihrer Einrichtung, bei Ihrem Träger, in Ihrer Kommune hierzu Methoden entwickelt worden sind bzw. Modelle erprobt werden, müssen Sie vor Ort in Erfahrung bringen.

Zur Risikoeinschätzung gehört in aller Regel auch der Eindruck vom betroffenen Kind. Da Kinder in Kindertageseinrichtungen täglich mehrere Stunden verbringen, können die Fachkräfte über Beobachtungen und Gespräche mit dem Kind vielfältige Informationen und Eindrücke gewinnen. Beim Bringen und Abholen der Kinder ergeben sich darüber hinaus immer wieder Gelegenheiten zu kurzen Gesprächen mit den Eltern bzw. zur Beobachtung der Situation zwischen Eltern und Kindern.

Zur Ergänzung einer Risikoeinschätzung sind auch Hausbesuche zu empfehlen. So können sich Fachkräfte einen unmittelbaren Eindruck über die häusliche Situation verschaffen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von vielen Kindertageseinrichtungen führen regelmäßig Hausbesuche bei den von ihnen betreuten Kindern und ihren Familien durch. In Einrichtungen, in denen diese regelmäßigen Hausbesuche konzeptuell verankert sind, fällt es gerade in möglichen Gefährdungssituationen leichter, sich bei der Familie einzuladen, weil Hausbesuche nicht nur im Kontext von negativ besetzten Entwicklungen erfolgen.

### Schutzfaktoren

Zur Risikoeinschätzung gehört auch eine Einschätzung der Schutzfaktoren in der Person des Kindes bzw. der Schutzfaktoren in seiner Lebenswelt (→ **siehe Kapitel 1.7.2**). Die Verwendung von Instrumenten ist zu empfehlen, die versuchen Risiko- und Schutzfaktoren gleichermaßen zu erfassen. Aufgrund des großen Ausmaßes an Individualität lässt sich aber nicht verallgemeinern, welche Schutzfaktoren gegen welche Risikofaktoren wirksam werden können. Risiko- und Schutzfaktoren bedingen sich durch vielschichtige Wechselwirkungsprozesse, die sich im Lebenslauf durchaus verändern können. Insofern müssen bei einem betroffenen Kind vorhandene Schutzfaktoren ermittelt und für den Einzelfall in Abwägung zu den Risikofaktoren gesetzt werden.

Erst durch diesen Gesamteindruck ist eine Prognose darüber möglich, inwiefern die beim einzelnen Kind vorhandenen Schutzfaktoren kompensierend gegenüber bestimmten Risikofaktoren wirksam sein können.

### → PRAXISTIPPS

Erkundigen Sie sich in Ihrer Einrichtung, bei Ihrem Träger, beim örtlichen Jugendamt über die getroffenen Vereinbarungen und das Vorhandensein von Gefährdungseinschätzungsinstrumenten. Fügen Sie das in der Einrichtung zu verwendende Gefährdungseinschätzungsinstrument in dieses Handbuch ein.

## 2.8.4 GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNGSINSTRUMENTE IN VERKNÜPFUNG MIT ANDEREN BEOBACHTUNGS- UND DOKUMENTATIONSSINSTRUMENTEN

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen stehen durch die mittlerweile hohe Bewertung frühkindlicher Bildungsprozesse, dem Wissen um die Bedeutung von Bindung und dem Anspruch an frühestmögliche Förderung vor einer hohen Herausforderung: Verschiedenste Beobachtungsinstrumente zur Ermittlung des kindlichen Entwicklungsstandes, individueller Förderbedarfe oder zur Feststellung des Bildungsstandes müssen eingesetzt werden. Festzustellen ist, dass es in den Einrichtungen kein einheitlich eingesetztes Instrumentarium hierzu gibt.

### INSTRUMENTE UND ERHEBUNGSZIELE IM ÜBERBLICK

Die folgende Aufzählung ist daher beispielhaft und sicherlich nicht für alle Kindertageseinrichtungen verbindlich. In der Praxis zeigen sich Unterschiede, welche Instrumente tatsächlich Anwendung finden.

#### Dokumentation des Bildungsprozesses

Aufgrund der Bildungsvereinbarung NRW für den Elementarbereich müssen Kindertageseinrichtungen den Bildungsprozess eines jeden einzelnen Kindes dokumentieren. Dieses Instrument dient der Reflexion und Planung der Bildungs- und Erziehungsaufgabe in der Kindertageseinrichtung und der Zusammenarbeit mit der Schule. Es ist darüber hinaus eine Grundlage für Elterninformationen und Gespräche im Rahmen der Erziehungspartnerschaft. Der Entwicklungsstand und die Entwicklungsziele werden für folgende Bereiche festgehalten:

- › Körperliche und gesundheitliche Entwicklung
- › Sinneswahrnehmung
- › Soziales Verhalten
- › Emotionalität
- › Kognitive Entwicklung
- › Sprachliche Entwicklung
- › Spielverhalten
- › Motorik
- › Lebenspraktischer Bereich

### Pädagogisches Portfolio

Einige Kindertagesstätten nutzen darüber hinaus das Pädagogische Portfolio, das Fachkräfte dabei unterstützen soll, Bildungsprozesse wahrzunehmen, Bildungsziele und Bildungspläne zu berücksichtigen und dabei das individuelle Kind mit seinen Stärken im Blick zu haben. „Ziel ist es, gemeinsam mit den Kindern Bildungsaktivitäten zu planen und die eigene Arbeit, auch im Team, zu reflektieren. Alle diese Prozesse werden in einem Pädagogischen Portfolio dokumentiert und zusammengeführt. Dazu werden im Praxisalltag Dokumente gesammelt, die Bildungs- und Reflexionsprozesse schriftlich oder in Bildform festhalten. Für das pädagogische Portfolio werden aus dieser Sammlung „Dokumente“ ausgewählt, die pädagogische Arbeit sichtbar und reflektierbar gemacht.“<sup>2-7</sup>).

### Entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtungsverfahren zur Sprachentwicklung

- › SISMIK: Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen
- › SeLdaK: Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern
- › BaSiK: Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen
- › liseb 1 und 2: Literacy- und Sprachentwicklung beobachten (bei Kleinkindern)
- › DJI-Beobachtungsleitfaden: DJI - Die Sprache der Jüngsten entdecken & begleiten

### Gesundheitsstandsermittlung

Von verschiedenen Krankenkassen initiiert, ermitteln Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen den Gesundheitsstand des einzelnen Kindes im Zusammenhang mit anstehenden Vorsorgeuntersuchungen. Auch dies erfolgt mittels Beobachtungsdokumentationsbögen. Die Beobachtungen und Feststellungen der Erzieherinnen und Erzieher sollen dabei die Untersuchungen der Kinderärzte ergänzen.

### Dokumentation von Entwicklungsrückständen und -auffälligkeiten

In einigen Kindertageseinrichtungen ist es darüber hinaus Praxis, bei zu beobachtenden Entwicklungsrückständen oder -auffälligkeiten einzelner Kinder mit Hilfe entsprechender Instrumente die Beeinträchtigungen zu konkretisieren und den damit verbundenen Förderbedarf zu ermitteln.

## ZUSAMMENFÜHRUNG MIT INSTRUMENTEN ZUR GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Nun lautet die Anforderung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, neben dieser Vielzahl von Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumenten bei Vorliegen entsprechender Anzeichen auch noch Gefährdungseinschätzungsinstrumente zum Einsatz zu bringen. Schließlich sollen die Erzieherinnen und Erzieher ihrem Bildungs-, Förderungs- und Erziehungsauftrag nachkommen und nicht nur mit dem Ausfüllen von Dokumentationsbögen beschäftigt sein.

Es fällt bei der Durchsicht der genannten Materialien auf, dass es grundsätzlich Schnittmengen zwischen den Instrumenten gibt, die gleichzeitig auch für eine Gefährdungseinschätzung nutzbar gemacht werden könnten/sollten. So können Bestandteile des Bildungsprozesses, wie z. B. körperliche und gesundheitliche Entwicklung, soziales Verhalten oder Emotionalität Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung geben. Auch Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung können Hinweise auf diese Problematik liefern sowie die Feststellung des Gesundheitsstandes oder die Ermittlung besonderer Förderbedarfe. Allerdings ist es notwendig, diese Teilaspekte zusammenzuführen, was mit einem Gefährdungseinschätzungsinstrument gelingen kann. Denn keines der genannten Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente leistet eine umfangreiche Sicht auf die Themen Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung, sexualisierte Gewalt oder die Zeugenschaft häuslicher Gewalt.

Vorhandene Gefährdungseinschätzungsinstrumente erheben auch Beobachtungen und Bewertungen zu Teilaspekten, die sich ansatzweise auch in den anderen aufgeführten Instrumenten finden. Hier können die schon dokumentierten Teilaspekte auch für das Gefährdungseinschätzungsinstrument genutzt werden. Gleichzeitig ergänzt und erweitert es aber eben auch spezifischere Aspekte der unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung.

## 2.9 DATENSCHUTZ BEI ERFÜLLUNG DES SCHUTZAUFTRAGES BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (KWG)

Die Einführung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018 hat bei vielen Personen, die beruflich personenbezogene Daten erheben, zur Verunsicherung hinsichtlich der Übermittlung dieser Daten an Dritte geführt. So wird mit der DSGVO dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2. Abs. i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG) in besonderer Weise Rechnung getragen. Das bedeutet, dass prinzipiell jede\*r darüber selbst entscheidet, welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anderen anvertraut werden. Dieser Schutz persönlicher Daten ist unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung.

Allerdings findet dieser Datenschutz seine Grenzen, wenn im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII von Fachkräften festgestellt wird, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Ausschließlich in diesem Fall (Schutzauftrag bei KWG) dürfen Sozialdaten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen an das örtlich zuständige Jugendamt übermittelt werden (s. § 62 Abs. 2 Punkt 2.d) SGB VIII).

Konkret heißt dies, dass die Mitarbeiter\*innen einer Kindertageseinrichtung (in der Regel nach Abstimmung mit der Kitaleitung) auch ohne vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte einer KWG informieren dürfen (und müssen), wenn anders der Schutz des Kindes nicht gewährleistet werden kann.

### WANN DARF ICH ALSO DATEN ANS JUGENDAMT WEITERLEITEN OHNE ZUSTIMMUNG DER PERSONENSORGEBERECHTIGTEN?

Folgende Schritte müssen vor der Mitteilung der Daten durchlaufen werden:

- › das Gespräch mit dem Kind
- › das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten mit dem Ergebnis ihrer Verweigerung bzw. Ablehnung von Hilfen
- › die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft zwecks Beratung (Pseudonymisierung der Daten!)
- › der Einschätzungsprozess der pädagogischen Fachkräfte mit dem Ergebnis, dass mit einer massiven, schweren Gefährdung des Kindeswohls zu rechnen ist



Ausnahmen:

- › Gefahr im Verzug
- › Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch (kein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten)

Auch das Jugendamt kann bei einer Kindertageseinrichtung Daten über ein Kind einholen, sofern ihm über das betreffende Kind gewichtige Anhaltspunkte einer KWG vorliegen. In diesem Fall sollten sich die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung von der jeweiligen Jugendamtsmitarbeiterin schriftlich bestätigen lassen, dass die Auskunft über ein Kind im Rahmen der § 8a SGB VIII – Einschätzung der Jugendamtsmitarbeiter\*innen geschieht.

In beiden Fällen gilt, dass gründlich abgewogen werden sollte, ob nicht eine vorherige Zustimmung (Schweigepflichtsentbindung) der Personensorgeberechtigten eingeholt werden kann, sofern dadurch nicht der Schutz des Kindes infrage gestellt wird.

## 2.10 QUELLENANGABEN UND LITERATURTIPPS

Die Quellenangaben beziehen sich auf konkrete Zitate oder Paraphrasierungen im Text dieser Arbeitshilfe bestimmter Fachliteratur. In den Literaturtipps finden sich relevante Arbeitshilfen, Bücher und Websites zu den jeweiligen Themen, auf deren Basis diese Arbeitshilfe erstellt wurde und die zur Vertiefung der Themen geeignet sind.

### QUELLENANGABEN

- 2.1) [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html)
- 2.2) KOHAUPT, GEORG: Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren, Berlin o. J., Seite 13
- 2.3) ebd. Seite 12
- 2.4) Gründer, Mechthild/ Kleiner, Rosa/ Nagl, Hartmut: Wie man mit Kindern darüber reden kann. Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung. 6. Aufl. Weinheim und Basel 2013, Seite 23
- 2.5) ebd. Seite 22
- 2.6) INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT E.V./DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVER-BAND NRW E.V.: Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII - Eine explorativ-qualitative Studie. 2018, [www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)
- 2.7) DAUT, MARIKE: Stärken sichtbar machen. In: Kinderzeit Nr. 4/ 2008, Seite 23

### LITERATURTIPPS

#### zu dem Thema: Kindeswohlgefährdung

MAYWALD; JÖRG: Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg im Breisgau 2019

MAYWALD, JÖRG: Kindeswohlgefährdung. Die Rolle der Kindertageseinrichtung - Anforderungen an Fachkräfte 2011, <https://www.jugendhilfeportal.de/material/kindewohlgefahrdung-die-rolle-der-kindertageseinrichtung-anforderungen-an-fachkraefte/>

ALLE, FRIEDERIKE: Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. 3. Auflage. Freiburg im Breisgau 2017

KINDLER, HEINZ / LILLIG, SUSANNA / BLUML, HERBERT / MEYSEN, THOMAS/ WERNER, ANNEGRET (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, kostenlos herunterzuladen unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/handbuch-kindewohlgefahrdung-nach-1666-bgb-und-allgemeiner-sozialer-dienst-asd-/86738>

### zu dem Thema: Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte & Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft

NZFH (HRSG.): Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Praxisleitfaden. Dialogische Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz 2013

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU (HRSG.): Vom Falleingang bis zur Kollegialen Beratung – Grundsätze und Arbeitshilfen. Bundesmodellprojekt „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“ Modellstandort Düsseldorf, Koblenz 2005

DISCHER, BRITTA / SCHIMKE, HANS-JÜRGEN: Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) Heft 1/2011, Seite 12ff.

INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT E.V./DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVER-BAND NRW E.V.: Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinder-schutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII – Eine explorativ-qualitative Studie. 2018, [www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)

INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT E.V./DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW E.V./ BILDUNGS-AKADEMIE BIS: Die Kinderschutzfachkraft - eine zentrale Akteurin im Kinderschutz, [www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)

INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT E.V./DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW E.V.: Fachberatung im Kinderschutz. Expertise zur Praxis der Kinderschutzfachkräfte in NRW. 2014. [www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)

INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT E.V./DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW E.V.: Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte. 2016, [www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)

### zu dem Thema „Einbeziehung der Eltern und des Kindes“

DER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW E.V. (HRSG.): Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeits-hilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. 2019, [www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)

AICH, GERNOT/ KUBOTH, CHRISTINA/ BEHR, MICHAEL (HRSG.): Kooperation und Kommunikation mit Eltern in frühpädagogischen Einrichtungen. Weinheim und Basel 2017

BUNDES-MINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (HRSG.): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen, Berlin 2010.

FERTSCH-ROVER, JÖRG: Zur Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (durch die Eltern) - Beratungs- oder Abklärungsgespräch? in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) Heft 3/2010, Seite 90 ff.

PLUTO, LIANE: Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. München 2007

SUNKER, HEINZ / SWIDEREK, THOMAS / RICHTER, ERIKA: Der Beitrag partizipativer Handlungsansätze in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Bildung und Erziehung – unter Berücksichtigung interkultureller Konzepte. Expertise zum 8. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW. Düsseldorf 2005

HANSEN, RÜDIGER/ KNAUER, RAINGARD: Partizipation. Themenkarten für Teamarbeit, Elternabend, Seminare. München 2016

PETZE-INSTITUT FÜR GEWALTPRÄVENTION (HRSG.): Echte Schätze! Die starke-Sachen-Kiste für Kinder. 1. Mehrsprachige Ausgabe Deutsch, Englisch, Türkisch, Russisch, Arabisch. 2012

### Zu dem Thema „GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNGSINSTRUMENTE“

INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT E.V./DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVBAND NRW E.V. (HRSG.): Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. 2014, [www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)

KOMMUNALVERBAND FÜR JUGEND UND SOZIALES BADEN-WÜRTTEMBERG: Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen, 2010, [www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)

KÖRNER, WILHELM: Diagnostik bei Kindeswohlgefährdung (KWG). In: Körner, Wilhelm/ Hörmann, Georg (Hrsg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung? Weinheim & Basel 2019, Seite 165-182

# KAPITEL 3

<b>3</b>	<b>AUF DER GRUNDLAGE DER BEURTEILUNG HANDELN</b>	<b>KA-302</b>
3.1	LEITFRAGEN .....	KA-302
3.2	ELTERNARBEIT: HINWIRKEN AUF DIE INANSPRUCHNAHME VON HILFEN .....	KA-304
3.2.1	Ziele der Hilfen .....	KA-304
3.2.2	Das Hinwirken auf Hilfe: Besondere Herausforderungen .....	KA-304
3.2.3	Hilfreiche Vorarbeiten .....	KA-306
3.2.4	Zielführende Grundhaltungen .....	KA-308
3.2.5	Verbindliche Absprachen mit den Eltern .....	KA-310
3.2.6	Unterstützung der Inanspruchnahme von Hilfen .....	KA-311
3.3	KOOPERATION MIT ANDEREN EINRICHTUNGEN UND DIENSTEN .....	KA-313
3.3.1	Vorraussetzungen gelingender Kooperation .....	KA-313
3.3.2	Kooperation im konkreten Fall .....	KA-315
3.3.3	Vertrauensbildende Maßnahmen in der Einrichtung .....	KA-317
3.3.4	Welcher Fachdienst ist der Richtige? .....	KA-319
3.4	KOOPERATION MIT DEM JUGENDAMT .....	KA-323
3.4.1	Das Jugendamt: Zentrale Aufgabenstellungen .....	KA-323
3.4.2	Wann ist das Jugendamt einzuschalten? .....	KA-323
3.4.3	Verfahren des Jugendamts nach einer Meldung .....	KA-326
3.4.4	Hilfen und Maßnahmen des Jugendamtes im Detail .....	KA-327
3.4.5	Voraussetzungen einer gelingenden Kooperation .....	KA-330
3.4.6	Unterstützung der Eltern .....	KA-333
3.4.7	Konkrete Schritte der Kooperation mit dem Jugendamt .....	KA-336
3.5	VORGEHEN BEI GEFAHR IM VERZUG .....	KA-338
3.5.1	Wann ist Gefahr im Verzug? .....	KA-340
3.5.2	Der Notfallplan – Standards bei akuter Gefährdung des Kindeswohls .....	KA-342
3.6	QUELLENANGABEN UND LITERATURTIPPS .....	KA-348

## 3 AUF DER GRUNDLAGE DER BEURTEILUNG HANDELN

### 3.1 LEITFRAGEN

Die Zusammenführung von Informationen zur Lebenssituation eines Kindes unter Beteiligung von Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Kind sowie einer Kinderschutzfachkraft einerseits und die qualifizierte Gewichtung der Erkenntnisse andererseits schaffen die Basis für die Entscheidung, ob und welcher Handlungsbedarf zum Wohle eines Kindes besteht.

Entkräftet der nunmehr differenziertere Kenntnisstand den Verdacht? Hat sich die Sorge als unbegründet erwiesen? Oder stützen die neuen Kenntnisse die Befürchtung? Ist hier gar Gefahr im Verzug? Oder muss die Einrichtung jetzt aktiv werden, damit dieser Fall in naher Zukunft nicht eintritt?

Vom Gesetzgeber nunmehr gefordert wird ein **Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Erziehungsberechtigten**, wenn gemäß der Gefährdungseinschätzung eine Beeinträchtigung des Kindeswohls mit nachhaltig negativen Auswirkungen gegeben ist oder einzutreten droht.

Die Aufforderung zum Hinwirken meint, dass die Fachkräfte betreffende Eltern mit ihren Kindern ermutigen und bestärken sollen, Unterstützung und Hilfestellung anzunehmen, um ihre aktuellen Problemlagen zugunsten des Kindeswohls zu lösen bzw. ihr Verhalten zum Wohle des Kindes zu verändern. Es geht darum, bei Müttern und Vätern Überzeugungsarbeit zu leisten und sie zur freiwilligen Annahme von Hilfen zu motivieren.

Diese Hilfen können Angebote in der eigenen Einrichtung sein oder Angebote von anderen Einrichtungen und Diensten im Sozialraum.

Gegebenenfalls ergibt die eingehende Analyse eines Falls aber auch, dass die Familie spezifische Hilfestellungen benötigt, nämlich so genannte Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII; eine Auflistung dieser Hilfen zur Erziehung erfolgt im vorliegenden Kapitel). Die Kosten für diese Hilfen zur Erziehung trägt das Jugendamt und daher kann auch nur das Jugendamt diese Angebote einleiten. D. h. wenn Hilfen zur Erziehung sinnvoll und notwendig erscheinen, sollten Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren darauf hinwirken, dass Eltern Kontakt zum Jugendamt aufnehmen und entsprechende Hilfe zur Erziehung beantragen.

Wenn sich im Zuge mehrerer Gespräche oder Gesprächsbemühungen mit den Eltern zeigt, dass diese nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sinnvolle und notwendige Hilfen zur Abwendung der Beeinträchtigung des Kindeswohls anzunehmen, oder aber wenn sich zeigt, dass die angenommene Hilfe nicht ausreicht, um entscheidende Veränderungen zum Wohle des Kindes herbei zu führen, muss das Jugendamt informiert werden. D. h. Einrichtungen freier Träger, also auch Kindertagesstätten und Familienzentren sind verpflichtet, den öffentlichen Träger einzuschalten und die Kooperation zur gemeinsamen Verbesserung der Situation des Kindes zu suchen.

Die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten und Handlungsanforderungen in Abhängigkeiten vom Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sind Schwerpunkt dieses dritten Kapitels.

Die Leitfragen zu diesem Handlungsfeld lauten:

- › Wie können Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert werden?
- › Was kann im Vorfeld und im konkreten Bedarfsfall dazu beitragen, Eltern die sinnvolle und zweckmäßige Inanspruchnahme von Angeboten anderer Einrichtungen und Dienste zu erleichtern?
- › Was kann im Vorfeld und konkreten Bedarfsfall getan werden, bei Eltern die Hemmschwelle gegenüber dem Jugendamt zu senken und ihnen die Inanspruchnahme von Hilfen durch das Jugendamt zu erleichtern?

## 3.2 ELTERNARBEIT: HINWIRKEN AUF DIE INANSPRUCHNAHME VON HILFEN

### 3.2.1 Ziele der Hilfen

Nach § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sollen den Erziehungsberechtigten Hilfen angeboten werden, die geeignet und notwendig sind, die Beeinträchtigung deutlich zu minimieren. Drohende oder bestehende Beeinträchtigungen des kindlichen Wohlergehens abzuwenden heißt, Eltern und Kinder bei der Beseitigung der Ursachen für die zugrunde liegenden Problemlagen und/oder bei der Reduzierung der negativen Auswirkungen dieser Problemlagen auf das Familienleben zu unterstützen.

Sicherlich ist die Behebung der Ursachen mitunter ein Ding der Unmöglichkeit. So mag es uns nicht gelingen Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, psychische Erkrankungen als beispielhafte Ursachen für innerfamiliäre Konflikte zu beheben. Jedoch können wir Eltern und Kinder z. B. Hilfe anbieten oder vermitteln, welche die negativen psychischen Auswirkungen bei den Eltern (Depression, mangelnder Antrieb zur Alltagsbewältigung etc.) senken oder Auswirkungen finanzieller Benachteiligungen bei der ganzen Familie in Teilen kompensieren (z. B. kostenfreie Elterntreffs zur Bildung sozialer Netzwerke, kostengünstige Freizeitangebote, Kleiderläden).

### 3.2.2 Das Hinwirken auf Hilfe: Besondere Herausforderungen

Kindertageseinrichtungen und Familienzentren haben als niedrigschwellige Einrichtungen gute Chancen, die Eltern zu erreichen und mit ihnen gemeinsam zur Verbesserung der Situation des Kindes aktiv zu werden. Sie sind Orte, an denen sich Kinder wie Eltern natürlich und gern aufhalten und Gespräche über die Kinder und ihren Alltag nicht ungewöhnlich sind.

Eltern mit Einschätzung einer drohenden oder bestehenden Beeinträchtigung des Wohlergehens ihrer Kinder zu konfrontieren und auf Annahme von Hilfen hinzuwirken, ist dennoch kein leichtes Unterfangen. Gegenüber betroffenen Eltern sowohl klar und konfrontierend als auch mitfühlend zu sein, ist eine menschliche und fachliche Herausforderung, an der nicht nur Fachkräfte, sondern auch erfahrene Kinderschützerinnen und Kinderschützer immer wieder an Grenzen kommen. Es gilt, trotz Misstrauen oder Ängsten seitens der Eltern und manchmal auch trotz eigener widerstreitender Gefühle in einen vergleichsweise intensiven Kontakt zu kommen und in diesem Kontakt zu bleiben.

Das setzt eine hohe Professionalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus, die sich insbesondere in der Fähigkeit erweist, eine Zusammenarbeit mit Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft auch in schwierigen Situationen zu gestalten und zu erhalten.



Es ist längst pädagogischer Konsens, dass das Zusammenwirken von Eltern und Fachkräften für die bestmögliche Entwicklung eines Kindes notwendig ist. Mütter, Väter und Erzieherinnen und Erzieher müssen sich dafür einander öffnen, sich in ihren jeweiligen Erziehungsvorstellungen und ihrem Erziehungsverhalten zeigen, sich dialogisch austauschen und sich gegenseitig in ihrem Erziehungsverhalten unterstützen.

Beide Seiten müssen die Bedeutung der jeweils anderen Lebenswelt für das Kind anerkennen und sich als Expertinnen und Experten für das Kind gleichberechtigt begegnen. Erziehungspartnerschaft bedeutet aufeinander zugehen, sich gegenseitig zu informieren und sich verbindlich abzustimmen, auch in schwierigen Situationen.

### **PROBLEM BENENNEN, OHNE ANZUKLAGEN**

Ausgangspunkt für den gemeinsamen Prozess der Problemanalyse und -lösung ist das ‚Benennen-können‘ der Sachlage, die Anlass zur Besorgnis bietet. Dabei ist es erfahrungsgemäß wenig hilfreich, Eltern als Problemverursacher anzuklagen, nach dem Motto „Sie vernachlässigen Ihr Kind ganz offensichtlich!“

Erfolgversprechender sind vielmehr folgende Maßnahmen:

- › Das Problem selbst sollte verständlich dargelegt werden („das Kind ist oft nicht warm genug angezogen“).
- › Die Beschreibungen sollten wertneutral und sachlich differenziert erfolgen („das Kind hat Verletzungen, die es sich selbst nicht zugefügt haben kann und das besorgt uns“).
- › Die wahrgenommenen oder zu erwartenden Konsequenzen für das betroffene Kind (Erkrankungen) sollten konkret formuliert werden.
- › Die gemeinsame Lösungsfindung sollte als Anliegen des Gesprächs definiert werden.

Ziel der Problemfokussierung und Lösungsorientierung ist es, bei Eltern eine Problemazeptanz zu erwirken, die wiederum Voraussetzung für eine Hilfeakzeptanz ist.

## OFFENHEIT UND TRANSPARENZ

Den Schutzauftrag wahrnehmen bedeutet oft ein Überschreiten einer Grenze der vertraulichen Zusammenarbeit mit den Eltern. Dies offen zu benennen und in der konkreten Situation transparent zu machen, trägt dazu bei, auch in schwierigen Situationen für die Eltern vertrauenswürdig und verlässlich zu bleiben.

Konkret bedeutet das:

- › Eltern sollten die Sicherheit haben, dass nichts hinter ihrem Rücken unternommen wird, dass sie die ersten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind bei Sorgen um ihr Kind und ihre Sichtweise interessiert und wichtig ist.
- › Eltern sollten die Sicherheit haben, dass im Falle einer unterschiedlichen Problemsicht das weitere Vorgehen erst mit ihnen besprochen wird, also z. B. das Jugendamt nicht ohne ihr Wissen informiert wird (Ausnahme: erhebliche Gefährdung des Kindes).
- › Eltern sollten ebenso wissen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren einen gesetzlich verankerten Schutzauftrag haben und entsprechend zum Wohle von Kindern handeln, wenn sie fachlich begündet Anlass dazu haben.

### 3.2.3 Hilfreiche Vorarbeiten

#### KONTAKTE KNÜPFEN ‚IN GUTEN ZEITEN‘

Zwischen Fachkräften und Eltern kommt es im Einrichtungsalltag häufig zu kurzen Gesprächen, etwa beim Holen und Bringen der Kinder. Man plaudert über allgemeine Dinge, tauscht kurze Eindrücke über die Kinder und aktuelle Ereignisse aus oder Eltern wenden sich mit Fragen oder Bitten an das Team.

Diese informellen Gespräche stellen wichtige Berührungspunkte zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Eltern dar und prägen nachhaltig den Eindruck, den Eltern von den Fachkräften bekommen. Wichtig sind ebenso regelmäßige Entwicklungsgespräche und andere Dienstleistungsangebote der Einrichtung. Durch systematischen Informationsaustausch zwischen Eltern und Erzieherinnen und Erziehern auch über positive Erfahrungen und Entwicklungen kann eine Atmosphäre des Vertrauens und der Offenheit, eines freundlichen und angstfreien Kontaktes und Klimas aufgebaut werden.

Dieser Gesprächsaustausch ist die Grundlage für eine gelingende Erziehungspartnerschaft, die eine funktionierende Verständigung auch in problemorientierten Gesprächen leichter macht. Wenn diese Ebene gelingt, haben ‚schwierige‘ Gespräche über notwendigen Hilfebedarf bis zu vermuteten und tatsächlichen Gefährdungen eine deutlich höhere Chance, die Situation eines Kindes zu verbessern.

### **KULTURELLE UND SPRACHLICHE BARRIEREN SENKEN**

Vorraussetzung für ein Gespräch ist die Ansprechbarkeit. Bei einigen Familien kann es schwierig sein, Gesprächsgelegenheiten oder -bereitschaft herzustellen.

Kulturelle Unterschiede, die z. B. in einer unterschiedlichen Bewertung der vorschulischen Erziehung zum Ausdruck kommen, aber auch Sprachbarrieren, für deren Bewältigung in Deutschland noch immer zu wenig Hilfsstrukturen existieren, können erschwerend sein.

Bei interkulturellen oder sprachlichen Barrieren ist der Informationsaustausch das entscheidende Werkzeug zu einem besseren Verstehen der jeweils anderen Weltsicht.

#### **→ PRAXISTIPPS**

Die Eltern in der Muttersprache anzusprechen, kann ein erster Schritt der Kontaktaufnahme sein. Hilfreich kann dabei beispielsweise die Benutzung von kostenlosen Online-Übersetzern sein, wobei insbesondere bei Redewendungen Vorsicht geboten ist, da diese häufig nicht sinngemäß übersetzt werden können.

Es ist sehr empfehlenswert, alle Bemühungen aufrechtzuerhalten, mit Eltern in Kontakt zu kommen und zu bleiben und diesen zum Wohle des Kindes nicht abubrechen, sollte sich ein Erfolg nicht sofort einstellen. Schon ein „Guten Tag, Frau X, wie geht es Ihnen? Sehen Sie mal, was Ihr Kind heute gemacht hat“, kann in kleinschrittigem Vorgehen den Kontakt einleiten.

### 3.2.4 Zielführende Grundhaltungen

#### WERTSCHÄTZUNG VON EIGENART UND KOMPETENZEN

Manche Eltern scheinen nur schwer für weitergehende Angebote motivierbar. Manche richten teils umfassende Erziehungserwartungen an die Kindertagesstätte, während sie selber wenig Bereitschaft erkennen lassen, eigene Erziehungsarbeit zu leisten oder sich am Alltagsleben der Einrichtung zu beteiligen. Woher kommt das?

Oft stehen dahinter Belastungen durch eine Mehrzahl von Problemen. Manchmal spielen existentielle Nöte, wie z. B. finanzielle Sorgen, persönliche Probleme der Erwachsenen, Abhängigkeiten und / oder ein Mangel an Bewältigungsstrategien eine so große Rolle, dass die Familie froh ist, die Verantwortung für das Kind vermeintlich mit dem Kind zusammen in der Einrichtung an die dortigen Fachkräfte abgeben zu können.

Wenn es dann um Gesprächsersuchen geht, in denen Probleme thematisiert werden sollen, für die sie keine Bewältigungsstrategie haben, geraten mehrfach belastete Eltern oft in Stress. Gespräche über Probleme, Hilfebedarf und / oder mögliche Kindeswohlgefährdung gehen meistens einher mit dem Gefühl des eigenen Scheiterns und Versagens. Die menschliche Psyche hat verschiedene Reaktionsmuster zur Verfügung, um den Stress in schwierigen Situationen nicht zu groß werden zu lassen:

Die betroffene Person redet sich ein, das Problem wäre gar nicht so schlimm, die vorgeschlagene Erziehungsberatung wäre gar nicht notwendig, denn ein Eingeständnis bedeutet zu viel Selbst-Stress. Dieses Verhalten ist zwar im ersten Moment stressmindernd für Eltern, aber nur vorübergehend, da es ja nicht zur Bewältigung eines Problems beiträgt.

Die Belastung wird von den Eltern auf das Kind, die Erzieherinnen und Erzieher und alle anderen verlagert.

Manchmal kann es wichtig sein, wenn Eltern nicht kommen, diese angekündigt und im beidseitigen Einverständnis aufzusuchen. Das bedeutet häufig eine große Wertschätzung für die Familie. Sie haben ‚Heimspiel‘, der Kontakt kann leichter und offener gelingen.

Ein gutes Ankoppeln an die Eltern gelingt häufig über offenere Kontakte, über andere Themen als die problembeladenen, ernsten, nämlich über die Fähigkeiten und Interessen, über ihre Anliegen als Eltern. Ein Kontakt wird eher über die Wertschätzung ihrer Eigenart und die Würdigung des Gelingenden möglich. Es eröffnet eine andere Gesprächsbasis, in der Folge mehr Offenheit für die Themen der Kinder und letztlich auch für das noch nicht Gelingende in einem respektvollen, klaren Rahmen.

## POSITIVE GRUNDHALTUNG

Eltern aus Familien in schwierigen Lebenssituationen leiden nicht selten auch unter Scham- und Schuldgefühlen und fürchten sich vor negativen Konsequenzen, etwa der Herausnahme des Kindes, wenn offizielle Stellen von ihren Problemen erfahren. Sie erwarten daher bei der Anmeldung eines Gesprächsbedarfs in erster Linie Kritik und Schuldzuweisungen und sind entsprechend misstrauisch und unsicher, was da auf sie zukommen mag. Manchmal gibt es schon negative Vorerfahrungen: immer, wenn sie zum Gespräch geladen wurden („eingeladen“? „vorgeladen“?), ging es um Probleme und / oder Fehlverhalten. Es ist also nachvollziehbar, dass sie solche Kontakte meiden. Kommen sie doch, ist die Skepsis oft groß.

Eigene positive Grundeinstellungen gegenüber den Eltern erleichtern es den Fachkräften, Müttern und Vätern mit jener wohlwollenden Haltung zu begegnen, die wiederum ihr Vertrauen in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren Empathie für ihre Situation als Eltern und in deren Bereitschaft zur Förderung ihrer Kinder stärkt.

Kim Insoo Berg, eine bekannte amerikanische Familientherapeutin empfiehlt auf der Basis ihrer langjährigen Erfahrungen als Grundhaltung die Überzeugung – solange keine gegenteilige Beweise vorliegen – dass alle Eltern folgendes wollen:

- › stolz auf ihr Kind sein
- › einen positiven Einfluss auf ihr Kind haben
- › gute Nachrichten über ihr Kind hören und erfahren, was ihr Kind gut macht
- › ihren Kindern eine gute Erziehung geben, so dass sie eine Chance auf Erfolg haben
- › die Zukunft ihrer Kinder besser als die eigene sehen
- › eine gute Beziehung zu ihrem Kind haben
- › hoffnungsvoll in Bezug auf ihr Kind sein
- › das Gefühl haben, gute Eltern zu sein

Dies mag helfen, den Eltern, die wir als schwierig empfinden, mit einer offenen Haltung begegnen zu können; nur Offenheit von unserer Seite lässt es zu, das Tor zu finden, durch das die Eltern erreichbar sind.

Der Kern der professionellen Beziehungsgestaltung durch Fachkräfte ist die Fähigkeit, das Positive zu sehen und durch Benennen zu verstärken, gleichzeitig mit Klarheit das Negative offen zu thematisieren und den Eltern den Raum für eigene Sichtweisen und die Wahrnehmung der eigenen Kompetenzen zu lassen.

### 3.2.5 Verbindliche Absprachen mit den Eltern

Wenn das Gespräch mit den Eltern als notwendig erachtet wird, weil ein Handlungsbedarf erkannt wurde (erste Gefährdungseinschätzung), so muss das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen innerhalb eines zeitlich vertretbaren Rahmens zu Vereinbarungen mit den Eltern führen. D. h. es muss mit den Eltern zeitnah eine gemeinsame Entscheidung geben, welche Angebote welcher Einrichtung zur Verbesserung der Problemlage geeignet scheinen und wie und wann der Kontakt durch wen hergestellt wird.

Im Erstgespräch sollte gleichfalls geklärt werden, ob die Familie bereits einen Zugang zum Hilfesystem hat und eventuell bereits vom Jugendamt betreut wurde oder aktuell betreut wird.

#### **OBERSTES ZIEL: HANDELN IM BESTEN INTERESSE DES KINDES**

Von entscheidender Bedeutung für den zeitlichen Handlungsspielraum ist die aktuelle Situation des Kindes und sein Erleben. Es gilt hier in jedem Einzelfall abzuwägen, was im besten Interesse des Kindes ist. Manchmal können mehrere Anläufe notwendig sein, um mit den Eltern ins Gespräch zu kommen. Dabei darf aber nicht aus dem Blick geraten, wie es dem Kind in der Zwischenzeit ergeht und ob die Verzögerung noch tragbar ist.

#### **DOKUMENTATION UND INHALTE DER VEREINBARUNGEN**

Die Vereinbarungen mit den Eltern sollten schriftlich festgehalten und von Eltern und Fachkräften unterzeichnet werden.

Bestandteil der schriftlichen Dokumentation der Zusammenarbeit sollte sein, welche Hilfen die Eltern unter welchen Umständen in Anspruch nehmen wollen. Ebenso wichtig ist aber auch eine Absprache, wann ein nächstes Gespräch stattfindet, um gemeinsam zu reflektieren, ob die Hilfen ihren Zweck erfüllen.

Es ist Bestandteil des Schutzauftrages der Fachkräfte, den weiteren Prozess zu begleiten und zu überprüfen, ob vereinbarte Hilfen angenommen werden und ob sie ausreichen, um die Lebenssituation des Kindes entscheidend zu verbessern. Andernfalls sind weitere Maßnahmen einzuleiten.

### **BEWUSSTMACHUNG DER VERBINDLICHKEIT DER VEREINBARUNGEN**

Die Vereinbarungen, die mit den Eltern getroffen werden, sollten schriftlich festgehalten und von Eltern und Fachkräften unterzeichnet werden. Auf diese Weise kann die Verbindlichkeit der Absprachen unterstrichen werden. Außerdem wird zum Ausdruck gebracht, dass es hier auch im Erleben der Fachkräfte um eine gemeinsame Vereinbarung geht.

## **3.2.6 Unterstützung der Inanspruchnahme von Hilfen**

### **ELTERNARBEIT NACH DEM ELTERNGESPRÄCH**

Erfahrungsgemäß kann es geschehen, dass Eltern nach der Entscheidung zur Inanspruchnahme von Hilfen sehr zögerlich werden, wenn es an die Umsetzung der Entscheidung geht. Unsicherheiten, Ängste und andere Hemmschwellen werden nun unter Umständen noch einmal besonders virulent.

Zu Elternarbeit gehört es im Kontext von Kindeswohlgefährdung, auch nach einer Vereinbarung mit den Eltern über die nächsten Schritte zur Abwendung der Problemlagen am Ball zu bleiben, den angestoßenen Prozess im Blick zu behalten und gegebenenfalls erneut aktiv zu werden bzw. weiterhin aktiv zu bleiben. Brauchen die Eltern vielleicht noch mehr Ermutigung zur Inanspruchnahme? Ist es notwendig und angebracht, ihnen noch einige Male deutlich zu machen, warum die vereinbarte Hilfe ein guter Weg ist, für den sie sich keinesfalls schämen müssen? Oder brauchen die Eltern vielleicht noch ein wenig mehr dezentes Anschub, um ein Angebot aufzusuchen?

## HILFREICHE KONTROLLE

Elternarbeit im Kontext von Kindeswohlbeeinträchtigung heißt damit unter Umständen, bis zu einem gewissen Grad Kontrolle auszuüben – auch wenn gerade dieser Aspekt allgemein von sozialen Fachkräften und besonders von Erzieherinnen und Erziehern eher ‚gefürchtet‘ wird. Sehr groß ist oft die Sorge, dass Eltern jeden Kontakt unterbinden, wenn sie das Gefühl bekommen, dass sie quasi überwacht werden.

Befragungen von Familien, die so genannte erzieherische Hilfen in Anspruch genommen haben (→ **siehe Kapitel 3.4.4**), zeigen allerdings, dass Eltern mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen unter bestimmten Umständen kontrollierende Aspekte durchaus als positive Einwirkung empfinden.

Nach einer Untersuchung der Universität Siegen gilt dies unter folgenden Bedingungen:

- › Es besteht bereits eine vertrauensvolle Basis zwischen Eltern und Fachkraft.
- › Die Kontrolle wird nur partiell ausgeübt (d. h. nur bezogen auf das gemeinsam definierte Problem bzw. die gemeinsam definierte Lösung und nicht bezogen auf das komplette Familienleben).
- › Die Kontrolle wird reduziert mit dem Eintreten von Veränderung.
- › Die Kontrolle ist Bestandteil eines gemeinsamen Planes. (Es steht beispielsweise in der schriftlichen Vereinbarung, dass die Kindertageseinrichtung die Entwicklung im Blick behält und ggf. nachhakt etc.).
- › Die Fachkräfte selbst haben auch Aufgaben übernommen, um zum Gelingen beizutragen. (Sie stellen z. B. den Kontakt her oder informieren sich über die geeignete Ansprechperson bei einem Hilfeangebot).

→ **ARBEITSMATERIAL** 

Leitfragen zur Vorbereitung des Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten

→ **Arbeitsmaterial AM.9**

Leitfaden zur Strukturierung des Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten

→ **Arbeitsmaterial AM.10**

Anregungen zur Durchführung des Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten

→ **Arbeitsmaterial AM.11**

Dokumentation der Vereinbarung

→ **Arbeitsmaterial AM.12**



### 3.3 KOOPERATION MIT ANDEREN EINRICHTUNGEN UND DIENSTEN

Wenn die Gefährdungseinschätzung zum Ergebnis hat, dass eine Hilfe sinnvoll und notwendig ist, die nicht in der eigenen Einrichtung vorgehalten wird bzw. vorgehalten werden kann, so sollten die Fachkräfte in der Lage sein, Eltern Wege aufzuzeigen, um die geeignete Hilfe zu bekommen.

Auch jenseits besonderer Problemlagen tauchen in Kindertageseinrichtungen immer wieder Fragen zu alltagspraktischen Angelegenheiten von Familien auf (z. B. zu Krabbelgruppen, Kleiderladen, kostenlosen Mittagessen oder Angebote von Sportvereinen und aus dem Bereich der Familienbildung). Wenn Erzieherinnen und Erzieher hier als informiert und kompetent erlebt werden, lassen sich Eltern im Rahmen von Gesprächen über eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls eher auf eine Vermittlung von Angeboten ein, die nach Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung hier bedarfsgerecht sind (z. B. auf die Vermittlung eines Elterntermin, eines Kinderarztes, einer Erziehungsberatung).

#### 3.3.1 Vorraussetzungen gelingender Kooperation

Die Einbeziehung weiterer Hilfen im Einzelfall bedeutet gerade in Fällen von möglicher Kindeswohlgefährdung die Hinzuziehung zusätzlicher Kompetenzen. Die eigene Verantwortung wird nicht abgegeben, sondern auf mehrere Schultern verteilt.

##### REGELMÄSSIGER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Es bedarf wechselseitigen Wissens und Kenntnisse über das jeweilige Leistungsspektrum der Einrichtungen, aber auch das Pflegen von Kontakten. Denn häufig sind diese dafür entscheidend, ob sich im Einzelfall eine gelingende Unterstützung für Familien entwickelt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass es der Kenntnis über die Grenzen von Angeboten und die Grenzen von Möglichkeiten anderer Einrichtungen bedarf, um Enttäuschungen zu verhindern, die vermeidbar sind. Familien sollten nicht unnötig mehrere Anläufe nehmen müssen, die individuell richtige Hilfe zu finden, und realistische Erwartungen bei den Fachkräften tragen dazu bei, sich, den anderen und insbesondere die Familien nicht zu überfordern.

## **VERNETZUNG SICHER STELLEN**

Damit Familien eine individuelle, an ihrer Lebenswelt, ihren Fähigkeiten und ihrer Entwicklung anknüpfende Unterstützung finden, braucht es in der Regel praktizierte Kooperation und Vernetzung im Sozialraum und auf Ebene der Stadt oder des Landkreises. Insbesondere in den zahlenmäßig immer weiter anwachsenden Familienzentren in NRW sind diese vernetzenden Formen der Zusammenarbeit bereits in der Grundstruktur vorgesehen. Aber auch in der Vergangenheit war dies in vielen Kindertageseinrichtungen selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit.

Wichtig ist es hierfür, Vernetzungsstrukturen zu schaffen, die neben regelmäßigem Austausch und Information über das Leistungsspektrum auch das Thema Kindeswohlgefährdung in den Blick nehmen.

## **KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN**

Um Kooperationen verbindlich zu gestalten, können Kindertageseinrichtungen und Familienzentren Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen und Diensten abschließen, in denen konkrete Ziele der Zusammenarbeit formuliert werden. Regelmäßige Kooperationstreffen schaffen Räume, aktuelle Entwicklungen zu besprechen und einander kollegial zu beraten.

Ziel aller Kooperationen sollte es sein, die Situation für Kinder und deren Familien zu verbessern, da die Erziehungs- und Bildungsaufgaben und die damit einhergehenden Anforderungen an Familien stetig steigen und auch die Familienzentren und Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren immer mehr Anforderungen zu bewältigen haben.

**→ PRAXISTIPPS** 

Diskutieren Sie im Team folgende Fragen:

- › Mit welchen Einrichtungen und Institutionen haben Sie viel und engen Kontakt, mit welchen sporadisch?
- › Mit welchen möchten Sie in Zukunft die Zusammenarbeit intensivieren? Wo läuft die Zusammenarbeit gut, wo gibt es Störungen?
- › Was können Sie als Einrichtung dazu beitragen, dass sich die Kooperation im Einzelfall für die Familie gewinnbringend zeigt?

**→ ARBEITSMATERIAL** 

Kurzübersicht: Anlaufstellen, Ansprechpartner → **Arbeitsmaterial AM.14**

### 3.3.2 Kooperation im konkreten Fall

#### AUFKLÄRUNG UND VERMITTLUNG DER ELTERN

Eltern sind in der Regel dankbar, Möglichkeiten aufgezeigt zu bekommen, wo sie weitergehende Unterstützung erhalten. Besonders gut können Familien dies annehmen, wenn sie Wahlmöglichkeiten haben und / oder von guten Erfahrungen anderer Familien hören. Sehr von Vorteil ist es, wenn Mütter und Väter Gelegenheit bekommen, unverfänglich zu prüfen, ob sie sich persönlich auf Beratung oder andere Einzelfallhilfen einlassen wollen und können.

Bei der Vermittlung der verschiedenen Angebote kommt den Fachkräften in der Kindertageseinrichtung eine besondere Lotsenfunktion zu, da sie diese Eltern ‚mitnehmen‘ können, die Hürde zum Fachdienst oder Angebot zu überwinden.

Manchen Familien hilft es, wenn die Einrichtung über persönliche Kontakte verfügt, z. B. Ansprechpartner vor Ort hat und so einen persönlichen Kontakt herstellen kann.

In jedem Einzelfall ist es wichtig, in einem Gespräch abzuklären, was der Familie hilft, einen Zugang zu einer anderen Einrichtung und Institution zu finden.

## ABSPRACHEN MIT DEN ELTERN

Wie bereits an anderer Stelle angesprochen, muss mit den Eltern am Ende eines Gesprächs eine Vereinbarung getroffen werden, was konkret in Angriff genommen wird, um die Beeinträchtigung des Kindeswohls deutlich zu reduzieren. Bestandteil der Vereinbarung sollte auch die Entscheidung sein, wann und durch wen ein Austausch darüber stattfindet, welche Angebote angenommen wurden und welche Wirkung sie zeigen.

Bei der Inanspruchnahme von Hilfen durch kooperierende Einrichtungen und Dienste braucht es außerdem zwingend Absprachen und Vereinbarungen mit den Eltern darüber, in welcher Form die eigene Einrichtung mit in den Hilfeprozess einbezogen wird (zum Beispiel eigene Informationen und Hypothesen zum Anliegen oder Problem einbringen darf) und auf welche Weise eine Rückmeldung über die Inanspruchnahme der Hilfe an die Kindertageseinrichtung erfolgt.

Bei Kindeswohlgefährdung kann selten eine Einrichtung allein helfen. Notwendig ist in der Regel ein Zusammenwirken mehrerer Akteurinnen und Akteure im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft.

Grundsätzlich zeigt die Erfahrung, dass viele Familien es als unterstützend erleben, wenn auch das Familienzentrum oder die Kindertageseinrichtung an der Bewältigung eines Problems mitwirkt und den Eltern z. B. Informationen zur Verfügung stellt, an Gesprächen teilnimmt oder mit den Eltern gemeinsam Neues umsetzt. Bei guter Kooperation profitieren in der Regel alle:

- › Das Kind profitiert, weil mehrere Seiten ihre Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen, um ihm und seiner Familie zu helfen.
- › Die Eltern oder Gesamtfamilie profitieren, weil Hilfe passgenauer und schneller entwickelt werden kann.
- › Das Familienzentrum oder die Kindertageseinrichtung profitiert, weil sie den Hilfeprozess begleiten und unterstützen kann.
- › Und letztlich profitiert auch die Einrichtung, die hinzugezogen wird, weil sie auf viel Expertentum der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familienzentrums oder der Kindertageseinrichtung zurückgreifen kann.

Da Datenschutz- und Schweigepflichtbestimmungen hier gelten, ist es notwendig, die Eltern um eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht zu bitten, um den Austausch mit kooperierenden Einrichtungen auch angemessen praktizieren zu können.

### 3.3.3 Vertrauensbildende Maßnahmen in der Einrichtung

#### ANGEBOTE UNTER DEM DACH DER EINRICHTUNG

Vertrauen in das Unterstützungssystem fördern Anbieter, die in die Einrichtung kommen und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung von Familien mit Kindern vorhalten.

Von Eltern mit Interesse wahrgenommen und auch in Anspruch genommen werden z. B. Angebote mit folgenden Zielsetzungen:

- › Entwicklung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern
- › Entwicklung und Stärkung der Alltags-, Haushalts- und Wirtschaftskompetenz
- › Entwicklung und Stärkung der Beziehungskompetenz
- › Angebote zu den Themen Gesundheit, Ernährung und Bewegung,
- › Entwicklung und Stärkung der Medienkompetenz oder der Sprachkompetenz
- › Entwicklung und Stärkung der interkulturellen Kompetenz
- › Angebote zur sinnvollen Freizeit- und Erholungsgestaltung

Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie Familienbildungsangebote können über regelmäßige Angebote in Kindertageseinrichtungen auch Familien erreichen, für die der Besuch einer Beratungsstelle möglicherweise eine zu große Hemmschwelle darstellt. Auf diese Weise können neue Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden.

Der Vorteil für die Familie ist, dass diese Angebote unverbindlich wahrgenommen werden können, ohne der ‚Gefahr‘ ausgesetzt zu sein, sich stigmatisiert zu fühlen.

Wenn Väter oder Mütter sehen, dass auch andere Familien Beratung und Hilfen in Anspruch nehmen, selbst Probleme und Fragen haben, erleichtert es ihnen den Schritt, sich selbst Unterstützung zu holen. Dazu können bei Bedarf und auf Wunsch der Familien sowohl Hausbesuche in den Familien gehören als auch regelmäßige Besuche anderer Institutionen, die für Kinder und Familien zuständig sind.

## VERSTÄNDLICHE AUFKLÄRUNG ÜBER DAS HILFESYSTEM

Informationen über Beratungs-, Hilfs- und Aufklärungsangebote sollten in der Einrichtung so präsentiert und verfügbar sein, dass sie von möglichst vielen und auch von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen wahrgenommen werden können. Viele Flyer für Hilfs- und Beratungsangebote sind in unterschiedlichen Sprachen erhältlich, so dass auch (noch) nicht-deutschsprachige Familienangehörige erreicht werden können.

Viele Familien benutzen auch das Internet, um Hilfeangebote zu finden. Auch hier kann ggf. eine Einrichtung Hilfestellung und Möglichkeiten geben, wo und wie Information bzw. Unterstützung mit dem gewählten Medium möglich ist.

## VERSCHIEDENARTIGKEIT DER ZIELGRUPPEN – VIELFALT DER ANGEBOTE

Angebote für Familien müssen sich der Verschiedenheit ihrer Adressatinnen und Adressaten bewusst sein. Verschiedene Lebensweisen und Kulturen prägen selbst die vermeintlich homogene Gruppe der schon immer oder seit langem in Deutschland beheimateten Familien.

Noch deutlicher und zunehmend wichtiger stellt sich die Frage nach der Erreichbarkeit von Familien mit Migrationshintergrund. Ihre Beteiligung an Angeboten ist oft unterdurchschnittlich, während ihr Bedarf an Bildung, Beratung, Orientierung und Austausch oft sogar besonders groß ist. Umgekehrt stellen Familien mit Migrationshintergrund mit ihren spezifischen Erfahrungen, Ressourcen, Bedarfen, Hemmschwellen und Potenzialen eine Zielgruppe dar, die Angebote in besonderer Weise bereichern. Für eine erfolgreiche interkulturelle Öffnung von Angeboten ist es entscheidend, dass sie an der unmittelbaren Lebensrealität dieser Zielgruppe ansetzen.

Diese ist aber kaum generell bestimmbar. Sie sieht bei einer Asyl suchenden Familie ohne Deutschkenntnisse anders aus als bei einer seit vier Generationen in Deutschland lebenden Familie türkischer Herkunft. Es heißt also, pragmatisch vorzugehen, sich klar zu werden, ob im Einzugsbereich etwa Spätaussiedlerfamilien leben und / oder eine Flüchtlingsunterkunft existiert etc.. Diesen Zielgruppen würde ein deutsch-türkischer Elternbrief wenig weiterhelfen, die Auslage einer russischen Zeitschrift oder ein einladender Besuch in der Unterkunft, der Offenheit signalisiert, hingegen sehr. Im besten Fall wird die jeweilige Zielgruppe in die Angebotsentwicklung einbezogen.

### 3.3.4 Welcher Fachdienst ist der Richtige?

Für die Unterstützung von Kindern und deren Eltern steht eine Reihe von verschiedenen Fachdiensten zur Verfügung, deren Zuständigkeit und Angebote sich teilweise überschneiden. Da es unterschiedliche Zugangswege und -voraussetzungen gibt, ist es häufig nicht ganz einfach, den betroffenen Eltern die ‚passende‘ Empfehlung zu geben.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) auch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geschaffen wurde, das auch weiteren Berufsgruppen ein Verfahren bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung abverlangt, das in etwa mit dem § 8a SGB VIII vergleichbar ist.

→ **GESETZESTEXT** 

Der § 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ lautet:

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerenkonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.<sup>3-1)</sup>

## UNTERSCHIEDLICHE VERSORGUNGSSYSTEME

Die folgenden Auflistungen nennen die für Familien wichtigsten Versorgungssysteme und geben auch Entscheidungshilfe bei der Auswahl der ‚richtigen‘ Stelle. Eltern sollten auch darüber informiert werden können, welche Schritte in welcher Reihenfolge zu der gewünschten bzw. notwendigen Hilfe führen:

- › Die Jugendhilfe (mit dem Angebot der Erziehungsberatung, der Betreuung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst und weiteren erzieherischen Hilfen)
- › Der medizinisch-therapeutische Bereich (mit dem Gesamtsystem medizinischer, psychotherapeutischer und ärztlich verordneter Leistungen – in der Regel über den Kinderarzt eingeleitet)
- › Der Bereich der Integrations- und Eingliederungshilfen (der das Ziel hat, drohenden Behinderungen vorzubeugen bzw. bestehende Behinderungen zu lindern; der Zugang erfolgt je nach Trägerschaft der Tageseinrichtungen unterschiedlich und führt zu Maßnahmen der Einzelintegration bzw. zur Aufnahme in Schwerpunkteinrichtungen).
- › Spezialberatungsstellen (für bestimmte Zielgruppen und Problemlagen; in unterschiedlicher Trägerschaft)



## UNTERSCHIEDLICHE ANGEBOTSZUSCHNITTE

Während die Zuordnung der Einrichtungen zu den Versorgungsbereichen noch relativ übersichtlich ist, gibt es bei den inhaltlichen Angeboten Überschneidungen, die eine gezielte Weiterverweisung erschweren: so werden z. B. von verschiedenen Anbietern pädagogisch-therapeutische Leistungen für Kinder erbracht (z. B. Spieltherapie oder eine Förderung) bzw. Elternberatung durchgeführt.

Als Entscheidungshilfe für die Praxis werden in den so genannten Herner Materialien (siehe Literaturtipps) folgende ‚Überweisungsregeln‘ vorgeschlagen:

### Kinderärzte und Fachärzte

Sind beim auffälligen Kind Hinweise auf Erkrankungen, Störungen in den Körper- oder Sinnesfunktionen (einschließlich Sprache, Motorik und Wahrnehmung) oder andere Beeinträchtigungen zu beobachten, empfiehlt sich zunächst eine medizinisch-organische Abklärung.

In der kinderärztlichen Praxis können diagnostische Maßnahmen durchgeführt oder durch Überweisung zu Fachärzten bzw. Spezialstellen veranlasst werden. Für die Behandlung steht der Gesamtbereich medizinischer Leistungen zur Verfügung, einschließlich neurologischer oder kinderpsychiatrischer Maßnahmen. (Eine psychotherapeutische Behandlung kann auch direkt über eine entsprechende Praxis eingeleitet werden.)

Bei Bedarf können durch den Kinderarzt / die Kinderärztin z. B. ergotherapeutische oder logopädische Förderungen eingeleitet werden.

### Heilpädagogische Fachberatung / heilpädagogische Praxis

Stehen die beobachteten Probleme vermutlich mit Entwicklungsauffälligkeiten oder -verzögerungen in Zusammenhang, ist (je nach Trägerschaft der Tageseinrichtung) die Einschaltung der Heilpädagogischen Fachberatung (städtisch oder konfessionell) bzw. die Abklärung in einer heilpädagogischen Praxis sinnvoll. Besteht ein eindeutiger Förderbedarf und ein entsprechender Wunsch der Eltern, kann auch eine direkte Kontaktaufnahme mit einer Schwerpunkteinrichtung (z. B. der Lebenshilfe) erfolgen.

Fördermaßnahmen können dann entweder in Regeleinrichtungen als Einzelintegration (begleitet von der Heilpädagogischen Fachberatung) oder in einer Schwerpunkteinrichtung erfolgen. Eine heilpädagogische Einzelförderung durch eine Praxis kann zusätzlich ambulant oder mobil (in der Tageseinrichtung) stattfinden (nicht jedoch bei Betreuung in einer Schwerpunkteinrichtung).

### Jugendamt / ASD / BSD

Bei Hinweisen auf weit reichende familiäre Probleme mit Auswirkungen auf die Grundversorgung der Kinder bzw. bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls ist das Jugendamt bzw. der kommunale Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie (der so genannte Allgemeine Sozialdienst, mancherorts auch als Bezirkssozialdienst bezeichnet), ggf. der Beratungsdienst des örtlichen Kinderschutzbundes oder ein Kinderschutz-Zentrum der erste Ansprechpartner. Von hier aus werden bei Bedarf auch weitergehende erzieherische Hilfen eingeleitet.

### Spezialberatung

Liegt beim Kind oder in der Familie eine Problemlage vor, für die es ein spezialisiertes Beratungsangebot gibt, sollte davon Gebrauch gemacht werden (z. B. bei Eheproblemen, Sozialproblemen, Problemen im Zusammenhang mit Zuwanderung, frauenspezifischen Fragestellungen, Suchtproblemen, psychischen Problemen).

Insbesondere bei Gewaltproblematiken bieten sich neben dem ASD die Spezialberatungsstellen der freien Träger, des Kinderschutzbundes oder auch z. B. in NRW die Ärztlichen Beratungsstellen gegen Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern an.

### Erziehungs- bzw. Familienberatung

Bei erzieherischen Fragestellungen und Problemen, familiären Konflikten und bei vielen Verhaltensauffälligkeiten sind die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern der kommunalen, konfessionellen oder freien Träger eine sinnvolle Anlaufstelle: der direkte Zugang und die breit angelegten diagnostischen, pädagogisch-therapeutischen und beraterischen Möglichkeiten schaffen gute Voraussetzungen sowohl für eine erste Problemanalyse als auch für Hilfestellungen auf verschiedenen Ebenen.

Diese Zuordnungen können natürlich nicht jedem Einzelfall Rechnung tragen (oft treten Probleme nicht isoliert auf); in Zweifelsfällen helfen die Fachberatungen bzw. die Fachdienste selber bei der Zuständigkeitsklärung bzw. organisieren die Weiterverweisung zur richtigen Stelle. Häufig ist auch die Kombination mehrerer Maßnahmen und Hilfen (parallel bzw. zeitversetzt) notwendig.

Im Umgang mit den Fachdiensten und den Kinderärztinnen und Kinderärzten muss Eltern erklärt werden, dass die dort zu fällenden Entscheidungen über weitere Maßnahmen auf der Basis eigener (diagnostischer) Einschätzungen getroffen werden. Es sollte daher nicht bei den Eltern der Eindruck erweckt werden, dass dort Wünsche und Empfehlungen ‚automatisch‘ berücksichtigt würden.

## 3.4 KOOPERATION MIT DEM JUGENDAMT

### 3.4.1 Das Jugendamt: Zentrale Aufgabenstellungen

Wenn von „dem Jugendamt“ die Rede ist, dann ist in der Regel ein besonderer Dienst innerhalb des Jugendamtes gemeint: Der Allgemeine (Kommunale) Soziale Dienst (ASD), wie bereits erwähnt, mancherorts auch der Bezirkssozialdienst (BSD). Der ASD / BSD ist eine Abteilung des Jugendamtes einer Kommune oder eines Kreises, der in der Regel bezirklich organisiert ist. D. h., jede Fachkraft ist für einen bestimmten Straßenbezirk zuständig.

Als Ansprechpartner für Kinder, Eltern und Erwachsene, die mit Kindern leben oder arbeiten, bietet der ASD / BSD Beratung in erzieherischen Fragen, unterstützt in Krisenzeiten den Alltag der Familien, berät und unterstützt Kindertageseinrichtungen, Schulen oder andere Institutionen in Einzelfällen, berät Eltern in Trennungssituationen etc. Darüber hinaus vermittelt und finanziert der ASD verschiedene Hilfen, die er nicht selbst im Kontakt mit den Familien leisten kann. Gemeint sind die so genannten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII, die in diesem Handbuch (→ **siehe Kapitel 3.4.4**) noch ausführlicher dargestellt werden.

Neben der Beratung und Begleitung gehört es zu den Aufgaben des ASD, eine Kontrollfunktion im Kinderschutz zu übernehmen: die Fachkräfte des ASD üben das Wächteramt des Staates aus. Das heißt, sie sind für den Schutz des Kindes von Seiten des Staates zuständig immer dann, wenn Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, den Schutz selbst sicherzustellen.

### 3.4.2 Wann ist das Jugendamt einzuschalten?

Wie im vorherigen Abschnitt bereits deutlich wurde, gibt es fachliche Gründe, Eltern auch im Vorfeld gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu motivieren, mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen. Dazu zählen vor allem wahrnehmbare Erziehungsschwierigkeiten und Überforderungen in der Betreuung und Fürsorge, die längerfristig in eine klare Beeinträchtigung des Kindeswohls führen können. Eltern können in solchen Fällen einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen, um spezifische, auf die aktuelle Problemsituation zugeschnittene Unterstützung zu erhalten.

Laut dem § 8a Abs 4 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sind freie Träger gefordert, bei Beeinträchtigungen des Kindeswohls das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft haben ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung der Meldung an das Jugendamt.

Konkret gilt für Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft: Wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Angebote zur Abwendung der Beeinträchtigung des Kindes in Anspruch zu nehmen oder aber wenn die Hilfen nicht ausreichen, sind sie in der Pflicht, eine Kooperation mit dem kommunalen Jugendamt einzugehen. Diese Kooperation wird dann notwendig, weil dem Jugendamt andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen zu veranlassen. Auch kann das Jugendamt gegen den Willen der Eltern zur Verbesserung der Lage des Kindes aktiv werden.

### BEDEUTUNG DER ERGEBNISSE DER GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Der Frage nach der Einschaltung des Jugendamtes muss eine eigene Gefährdungseinschätzung vorausgehen → **Arbeitsmaterial AM.1** und → **Arbeitsmaterial AM.2**. Folgende Ergebnisse einer solchen Einschätzung sind denkbar und bedeuten dann für die Praxis der Kindertageseinrichtungen unterschiedliche Möglichkeiten im Hinblick auf eine Kooperation mit dem Jugendamt bzw. eine eigenständige Fallbearbeitung, ohne das Jugendamt hinzuzuziehen:

#### Das Kindeswohl ist nicht gefährdet (Missverständnis, Aufklärung etc.)

Der Fall verbleibt im Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtung, es entsteht keine Kooperationsbeziehung mit dem Jugendamt. Das Kind wird ggf. weiter aufmerksam beobachtet.

#### Das Kindeswohl ist nicht gewährleistet

Wenn das Kindeswohl nicht gewährleistet ist, haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII sowie einen Anspruch auf Förderung, z.B. gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kind/er). Diese umschreiben eine spezielle Unterstützung von Familien in besonderen Problemlagen in Verbindung mit gezielter Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz (→ **siehe Kapitel 3.4.4**).

Hilfen zur Erziehung kann nur das Jugendamt anbieten und gewähren. Lediglich die Erziehungsberatung, die auch zu den Hilfen zur Erziehung zählt, kann ohne Wissen und Bewilligung des Jugendamtes kostenfrei in Anspruch genommen werden.

Eltern sind im Gespräch mit der Kindertageseinrichtung über ihre Hilfeansprüche aufzuklären und darüber zu informieren, wie sie Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt aufnehmen können. Im Einverständnis mit den Eltern ist eine frühzeitige Kooperation mit dem Jugendamt jederzeit möglich und für den gelingenden weiteren Hilfeverlauf auch sinnvoll. Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist entsprechend zu thematisieren.

Nehmen Eltern die angebotenen Hilfen des Jugendamtes nicht an oder nehmen sie überhaupt keinen Kontakt zum Jugendamt auf, dann gibt es zu diesem Zeitpunkt weder eine Verpflichtung noch eine (datenschutzrechtliche) Berechtigung für die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen ihrerseits das Jugendamt zu informieren. Es ist dann besonders wichtig, das Kind weiterhin im Blick zu behalten sowie mit den Eltern im Gespräch zu bleiben und auf die Inanspruchnahme von Hilfen weiter hinzuwirken.

Darüber hinaus sollten die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen den Eltern Hilfen anbieten oder vermitteln, die geeignet sind, die Familie so zu unterstützen, dass der drohenden Gefahr für das Kind begegnet werden kann (z. B. Schuldnerberatung, Kleiderkammer etc., vgl. auch vorheriger Abschnitt).

Nicht nur bei möglichen Unsicherheiten in der Gefährdungseinschätzung z. B. im Sinne von „Handelt es sich hier um eine Nichtgewährleistung des Kindeswohls oder schon um eine Gefährdung?“ bieten Jugendämter über die Vermittlung einer Kinderschutzfachkraft in der Regel die Möglichkeit einer anonymisierten Beratung für die Fachkräfte an. Hier dürfen allerdings die personenbezogenen Daten der Familie nicht genannt werden bzw. müssen pseudonymisiert werden.

#### Das Kindeswohl ist gefährdet

Bei einer Kindeswohlgefährdung ist es Aufgabe der Kindertageseinrichtungen und Familienzentren, im Gespräch mit den Eltern darauf hinzuwirken, dass diese Unterstützung durch das Jugendamt annehmen (vgl. Hinweise zur praktischen Umsetzung), sofern Hilfen von anderen Einrichtungen und Diensten nicht geeignet sind, um die Beeinträchtigung des Kindes abzuwenden oder von den Eltern nicht angenommen werden. Eltern sollen also im Idealfall den Weg zum Jugendamt selbst finden.

Erst wenn Eltern keinen Kontakt zum Jugendamt aufnehmen oder dazu nicht in der Lage sind, sind die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen selbst verpflichtet, das Jugendamt hinzuzuziehen und über das Ergebnis ihrer Gefährdungseinschätzung zu informieren.

### VERPFLICHTENDE ASPEKTE FÜR DIE EINSCHALTUNG DES JUGENDAMTS

Eine Pflicht zur Informationsweitergabe an das Jugendamt entsteht also erst unter folgenden Voraussetzungen:

- › Die einzelnen Verfahrensschritte nach § 8a SGB VIII sind gegangen worden (gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen, Gefährdungseinschätzung im Fachteam, Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft, Einbeziehung der Eltern und Kinder in die Gefährdungseinschätzung).
- › Die Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung bzw. des Familienzentrums zur Abwendung der Gefährdung für das Kind scheinen zu diesem Zeitpunkt ausgeschöpft und Angebote kooperierender Einrichtungen und Dienste reichen zur Gefahrenabwendung nicht aus oder werden nicht angenommen.
- › Allein das Jugendamt verfügt sodann über den Zugang zu den nun notwendigen Maßnahmen (Hilfen zur Erziehung) bzw. ist befugt, notwendige Maßnahmen einzuleiten (Inobhutnahme).

Ist das Wohl eines Kindes akut gefährdet, so dass sofortiger Handlungsbedarf besteht, so ist das Jugendamt natürlich umgehend zu informieren! (→ **siehe Kapitel 3.5**)

Die Kooperation mit dem Jugendamt sollte im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft verstanden werden. Das meint, durch verbindliche Zusammenarbeit die Verantwortung für Kinder gemeinsam zu tragen, anstatt sich der fachlichen Verantwortung dadurch zu entledigen, dass eine Mitteilung an das Jugendamt gemacht wird in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden müssen. Die Hinzuziehung des Jugendamtes ist dann nicht die Abgabe der eigenen Verantwortung, sondern vielmehr das Hinzunehmen weiterer Verantwortungspartner und zusätzlicher Kompetenz.

### 3.4.3 Verfahren des Jugendamts nach einer Meldung

Erfahren die Fachkräfte des ASD von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung z. B. durch eine Fachkraft einer Kindertageseinrichtung, so leiten sie ihrerseits das Verfahren nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ein, das für die Vorgehensweise im Kinderschutz für sie handlungsleitend ist.

Zunächst werden die Mitarbeiter\*innen des ASD in ihrem Fachteam eine eigene Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind vornehmen. Dabei werden sie die Informationen, die sie durch die Kindertageseinrichtung erhalten haben berücksichtigen, sich in der Regel aber auch ein eigenes Bild von der Situation des Kindes und seiner Familie

verschaffen, indem sie ggf. einen Hausbesuch durchführen und so Eltern und Kind persönlich kennenlernen. Sie werden in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen, um zu klären, wie sie selbst das Problem beurteilen und welche Möglichkeiten sie sehen, die Gefahr für ihr Kind abzuwenden.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Eltern bei der Verbesserung der aktuellen schwierigen Lebenssituation ist für die weitere Zusammenarbeit des ASD mit den Familien wegweisend. Denn ohne die Sicht der Eltern zu kennen, sie mit ihrer Perspektive wahrzunehmen, sie in die Problemkonstruktion einzubeziehen und schließlich auch zu motivieren, Unterstützung zuzulassen, laufen Hilfe- und Schutzkonzepte ins Leere.

Eine der größten Herausforderungen ist hierbei der Erhalt von Zugangsmöglichkeiten zu den Familien in besonders schwierigen Lebenslagen. Je prekärer die Lebenssituation von Familien ist, desto entscheidender ist es, dies in der Kooperation zwischen Jugendamt und Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen. Deshalb ist in jedem Einzelfall genau abzuklären, wann welcher Helfer oder welche Institution den Zugang zur Familie erhalten oder herstellen kann und wie kontinuierlich überprüft werden kann, ob (weiterhin) eine Gefährdung vorliegt.

### 3.4.4 Hilfen und Maßnahmen des Jugendamtes im Detail

#### **HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27ff SGB VIII)**

Ist die zuständige ASD-Fachkraft im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis gekommen, dass das Kindeswohl gefährdet ist, so wird sie den Eltern Unterstützung in Form von Hilfen zur Erziehung (§ 27ff SGB VIII) anbieten und auf die Inanspruchnahme hinwirken. Eltern haben einen Rechtsanspruch auf diese so genannten Hilfen zur Erziehung, es besteht allerdings kein Anspruch auf eine bestimmte Hilfeform, sondern nur auf eine geeignete und notwendige Hilfe. Was geeignet und notwendig ist, wird im Hilfeplanverfahren durch die Fachkräfte des ASD geprüft und mit Beteiligung der Eltern und des Kindes gemeinsam festgelegt (Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Familie).

Folgende Tabelle will einen grundsätzlichen Überblick über die so genannten Hilfen zur Erziehung, verankert in den §§ 19, 27ff SGB VIII, verschaffen:

ARBEITSFORMEN	ANGEBOTE	ZIELGRUPPE
familienunterstützende Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Erziehungsberatung</li> <li>▸ Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)</li> <li>▸ Soziale Gruppenarbeit</li> <li>▸ Erziehungsbeistand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Eltern mit Kindern (jeden Alters)</li> <li>▸ Familien mit jüngeren Kindern</li> <li>▸ Kinder und Jugendliche</li> </ul>
familienergänzende Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter mit ihren Kindern</li> <li>▸ Tagesgruppe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Elternteile mit dem jüngsten Kind unter sechs Jahren</li> <li>▸ Kinder bis vierzehn Jahre</li> </ul>
familienersetzende Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Vollzeitpflege in Familien</li> <li>▸ Heimerziehung / sonstige Wohnformen</li> <li>▸ Intensive sozialpädagogische Einzelförderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Insbesondere jüngere Kinder</li> <li>▸ Kinder, Jugendliche, junge Volljährige</li> <li>▸ Jugendliche und junge Volljährige</li> </ul>

### EINSCHALTUNG DES FAMILIENGERICHTS

Nehmen die Eltern die angebotene Hilfe zur Erziehung nicht an oder können sie die Hilfe nicht ausreichend umsetzen, um die Gefahr für das Kind abzuwenden, werden die Fachkräfte des ASD eine erneute Gefährdungseinschätzung mit Beteiligung der Eltern und gegebenenfalls des Kindes vornehmen. Besteht die Gefahr für das Kind fort und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, weitere Hilfen anzunehmen oder umzusetzen, dann ist das Jugendamt verpflichtet das Familiengericht hierüber zu informieren. Denn nur das Familiengericht kann in das Personensorgerecht eingreifen (das Jugendamt selbst hat dazu keine Befugnis).

Dies gilt auch, wenn Eltern an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken, z. B. indem notwendige medizinische Abklärungen unterlassen werden, oder sie dem Jugendamt die Zusammenarbeit verweigern und sich die ASD-Mitarbeiter\*innen kein Bild von der Situation des gefährdeten Kindes machen können.

In dem Verfahren beim Familiengericht berichtet das Jugendamt über die angebotenen und erbrachten Leistungen, bringt pädagogische und soziale Perspektiven zur Entwicklung des Kindes ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.



Das Familiengericht kann die Eltern dann im Vorfeld einer Entscheidung zu einem so genannten Erörterungsgespräch mit dem Jugendamt und gegebenenfalls dem Kind einladen, um mündlich zu besprechen, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann. Mit Hilfe dieses Instruments kann das Gericht den Eltern den Ernst ihrer Lage ins Bewusstsein bringen und sie zur Annahme von Hilfen veranlassen, indem es etwa darauf hinweist, dass bei ausbleibender Mitwirkung der Eltern der Entzug des Sorgerechts bevorsteht.

→ **GESETZESTEXT** 

§ 8a Abs. 2 SGB VIII: Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Abs. 3: Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Abs. 5: Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.<sup>3,2)</sup>

### **INOBHUTNAHME (§ 42 SGB VIII)**

In akuten Notfällen, in denen eine Einschätzung und Maßnahme des Familiengerichtes nicht abgewartet werden kann, weil dies das Kind zusätzlich gefährden würde, oder wenn ein Kind darum bittet, muss das Jugendamt ein Kind in Obhut nehmen. Das heißt, die Fachkräfte des ASD holen das Kind an seinem aktuellen Aufenthaltsort und bringen es vorläufig bei einer geeigneten Bereitschaftspflegefamilie (jüngere Kinder), in einer Kindernotaufnahme, einer Jugendschutzstelle (ältere Kinder, Jugendliche) oder bei einer geeigneten Person (z. B. Verwandte) unter.

Die Eltern des Kindes müssen im Anschluss an die Unterbringung unverzüglich darüber informiert werden und der Unterbringung zustimmen. Tun sie dies nicht und hält das Jugendamt die Fortführung der Unterbringung für den Schutz des Kindes für erforderlich, so müssen die Mitarbeiter\*innen des ASD eine familiengerichtliche Entscheidung herbeiführen.

Da eine Inobhutnahme für die Kinder, die Eltern und die beteiligten Fachkräfte oftmals sehr belastend verläuft, ist sie mit besonderer Achtsamkeit zu planen und durchzuführen. Zum Wohl des Kindes ist hier eine enge Kooperation zwischen allen beteiligten Fachkräften unerlässlich.

Wie Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamt in solchen Krisenfällen gut miteinander kooperieren können, sollte fallunabhängig im Rahmen der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII ausgehandelt werden (hier können dann z. B. auch Art und Form von Rückmeldungen nach einer erfolgten Inobhutnahme / Initiierung einer Hilfe zur Erziehung verabredet werden). Wichtig ist in jedem Fall, dass im Rahmen einer Notfallunterbringung zeitnah eine Klärung herbeigeführt werden muss, ob und wie die Lebenssituation des betroffenen Kindes im Herkunftssystem verbessert werden kann und wo es andernfalls langfristig leben kann und möchte.

### **3.4.5 Voraussetzungen einer gelingenden Kooperation**

Was bedeutet dies nun für die Praxis in den Kindertageseinrichtungen? Was können die Fachkräfte in den Einrichtungen zu einem gelingenden Kooperationsprozess auf Augenhöhe mit den Kollegen und Kolleginnen im Jugendamt beitragen?

## KENNTNIS DES INHALTS DER VEREINBARUNGEN MIT DEM JUGENDAMT

Eine gute Vorbereitung trägt entscheidend zum Gelingen der Kooperationsbeziehung bei. Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen in freier und öffentlicher Trägerschaft sollten daher unbedingt die Inhalte ihrer trägerspezifischen Vorgaben zur Kooperation mit dem Jugendamt kennen. Themenrelevante Dokumente sind die Vereinbarungen mit dem örtlichen Jugendamt (nach § 8a Abs. 4 SGB VIII) und die einrichtungsintern festgeschriebenen Abläufe bzw. Dienstanweisungen.

Die Dokumente enthalten verbindliche Angaben dazu, wann, wie und durch wen die Hinzuziehung des zuständigen Jugendamtes erfolgen soll, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, angebotene Hilfen anzunehmen oder diese nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.

Zum Gelingen der Zusammenarbeit trägt darüber hinaus bei:

- › eine klare Aufgabenteilung
- › die Zuverlässigkeit beider Kooperationspartner
- › eine Begegnung ‚auf Augenhöhe‘
- › Respekt, gegenseitiges Vertrauen
- › ein dissensförderliche Haltung und Kultur (Fachkräfte und Institutionen bedürfen einer Haltung, in der auseinandergehende, fachliche Meinungen zugelassen, gewertschätzt und konstruktiv in die Arbeit einbezogen werden können.)
- › ein überlegter Umgang mit Informationen
- › die Stärkung von Fachlichkeit durch gemeinsame Gremienarbeit, Fachtagungen oder Fortbildungen
- › der Ausschöpfung der Möglichkeiten einer jeden Institution zur Unterstützung/ zum Schutz des Kindes
- › Transparenz über Personen, Auftrag, Arbeitsweise, Ressourcen und Grenzen der Kooperationspartner

In einem so verstandenen Kooperationsprozess wird die Einschaltung des Jugendamtes nicht als Abgabe eigener Verantwortung verstanden, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen.

## HERSTELLUNG UND PFLEGE PERSÖNLICHER KONTAKTE

Um mit den Fachkräften des Jugendamtes in ‚einer Sprache‘ über Kinderschutz sprechen zu können, müssen Sie etwas voneinander wissen. Informieren Sie sich über die Aufgaben Ihres örtlichen Jugendamtes, seine Arbeitsweisen und Arbeitsstrukturen. Laden Sie die für Ihre Einrichtung zuständige Fachkraft des ASD ein und besprechen Sie, wie Sie konkret in einem Kinderschutzfall miteinander zusammenarbeiten können! Loten Sie miteinander aus, welche Möglichkeiten es gibt, den Eltern möglichst niederschwellig eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen, z. B. durch Beratungssprechzeiten der ASD-Fachkraft im räumlichen Umfeld oder der Einrichtung selbst oder in Form eines allgemeinen Informationsnachmittags für Eltern.

Häufig werden im Anhang von Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII auch gemeinsam zu nutzende Gefährdungseinschätzungsbögen, Dokumentationsvorlagen oder Übermittlungsformulare zur Verfügung gestellt, um auf dieser Grundlage strukturierter und aufgeklärter miteinander ins Gespräch kommen zu können. Ebenfalls kann im Rahmen der Vereinbarungen festgehalten werden, auf welche Art und Weise die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen über den weiteren Verlauf eines Kinderschutzfalles informiert werden können, nachdem sie das Jugendamt hinzugezogen haben und von dort Hilfen eingesetzt worden sind.

## UMSETZUNG DER VERANTWORTUNGSGEMEINSCHAFT

Gegenseitiger Respekt, eine Begegnung auf Augenhöhe, eine dissenfreundliche Haltung und Kultur, die Festlegung relevanter Verfahrensregeln im Rahmen von Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sind zentrale Elemente eines gelingenden Kooperationsprozesses zwischen Kindertageseinrichtungen und kommunalen Jugendämtern → **siehe Kapitel 2.5.1**). Dies in der Praxis von Kindertageseinrichtungen umzusetzen, bedeutet nicht zuletzt auch, sich der eigenen Fachlichkeit und Professionalität bewusst zu sein und dies nach außen entsprechend zu vertreten.

Bei allen Schwierigkeiten, Rückschlägen und Anstrengungen, die mit der Praxis institutioneller Kooperation oftmals verbunden sind, darf die gemeinsame Zielsetzung aller mit dem Fall beteiligten Fachkräfte jedoch nicht aus dem Blick geraten: Kinder gemeinsam vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen! Unterschiedliche Fallverständnisse und Perspektiven sollten hierbei weniger als Hindernis, sondern vielmehr als Gewinn zusätzlicher Kompetenz und als Potential für den Kinderschutz verstanden werden.

### 3.4.6 Unterstützung der Eltern

Kommt es dann tatsächlich zur konkreten Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte bei einem Kind Ihrer Einrichtung, stellt sich die Frage, wie Sie die Eltern im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch das Jugendamt unterstützen können. Denn den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren kommt auch hier eine im Hilfeverlauf oftmals entscheidende Lotsenrolle zu, wenn es darum geht, mit Eltern (die die Gefährdung ihres Kindes mit Ihrer Hilfe nicht abwenden können oder wollen) die Einbeziehung des Jugendamtes zu thematisieren.

Ziel sollte es sein, Eltern folgende Möglichkeiten zu eröffnen:

- › Sie sollten sich ein grundsätzliches Bild von der Vorgehensweise des Jugendamtes in Kinderschutzverfahren machen können.
- › Sie sollten einen ersten Eindruck von möglichen Hilfen (zur Erziehung) durch das Jugendamt gewinnen.
- › Sie sollten eine Idee davon bekommen, wie das Jugendamt ihre Familie individuell unterstützen könnte.

#### **UNTERSTÜTZUNG DER KONTAKTAUFNAHME**

Dies kann gelingen, indem die Hinzuziehung des Jugendamtes mit den Eltern deutlich angesprochen und in einem transparenten Verfahren begründet wird. Eltern sind und bleiben in der Regel die entscheidenden Kooperationspartner für den Schutz des Kindes. Deshalb sollte das Hinzuziehen des Jugendamtes im Einvernehmen mit den Eltern erfolgen. Es gelingt leichter, Eltern so zu unterstützen, dass sie bereit und in der Lage sind, selbstständig den Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen, wenn Sie die genaue Ansprechperson im ASD für die Familie schon kennen, d. h., wenn Sie Namen, Telefonnummer, Beratungszeiten kennen und an die Familie weitergeben können. Ist die Hürde der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt für die Eltern zu hoch, bieten Sie an, einen ersten gemeinsamen Termin mit dem ASD zu vereinbaren und die Familie zu begleiten.

## AUFKLÄRUNG ÜBER DAS JUGENDAMT

In der öffentlichen Wahrnehmung und auch durch die medialen Skandalisierungs- und Emotionalisierungstendenzen wird das Jugendamt oft mit der Vorstellung von der ‚Kinderklaubebehörde‘ belegt, der man tunlichst aus dem Weg gehen sollte. Als eingreifende Instanz bei der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen reagiere es entweder immer viel zu spät oder aber völlig überzogen. Eltern werden also mit einem eher negativen Bild vom Jugendamt konfrontiert und die Vorstellung von einer Zusammenarbeit mit der Behörde wird unterschiedliche Bedenken und Ängste auslösen.

Machen Sie durch Ihre Haltung im Gespräch mit den Eltern deutlich, dass ihre Vorstellungen im starken Widerspruch mit dem Selbstverständnis und den tatsächlichen Arbeitsweisen und Befugnissen des Jugendamtes stehen!

Klären Sie zunächst ab, ob es bereits einen Kontakt mit dem Jugendamt gab oder aktuell gibt. Um Eltern ohne Vorerfahrungen zu motivieren, Hilfen durch das Jugendamt anzunehmen, sollten Sie ihnen einen Eindruck von den Aufgaben und Hilfemöglichkeiten des Jugendamtes vermitteln. Wichtig ist es, dabei auch deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass es Aufgabe und Ziel der Jugendämter ist, alle Beteiligten mit ihren Anliegen anzuhören und gemeinsam mit den Eltern und Kindern eine Lösung zu finden. Sieht das Jugendamt den Hilfebedarf bestätigt, so steht es in der Pflicht, gemeinsam mit den Eltern und dem Kind bzw. Jugendlichen einen so genannten Hilfeplan zu erstellen, der die ermittelten Bedarfe und ebenso die gewährte Hilfe und die notwendigen Leistungen dokumentiert (§ 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan).

Eltern sollte jedoch keine ganz konkreten Hilfemaßnahme (etwa sozialpädagogische Familienhilfe durch Frau Müller von der Caritas) in Aussicht gestellt werden, um Missverständnisse und Enttäuschungen und schließlich sogar den Rückzug von Familien zu vermeiden.

## KLARE ABSPRACHEN UND ÜBERPRÜFUNG DER VEREINBARUNGEN

Wenn es die Vermutung gibt, dass die Familie die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt lange hinauszögert oder es Zweifel gibt, dass sie überhaupt den Weg antritt, verabreden Sie mit den Eltern, wie Sie sicherstellen können, dass die Familie auch tatsächlich beim Jugendamt angekommen ist (z. B. Rückruf der ASD-Fachkraft mit der kurzen Information, dass der Kontakt stattgefunden hat oder eigener Anruf im Beisein der Eltern beim Jugendamt, um zu erfahren, ob die Familie den Termin wahrgenommen hat).

Auch in diesem Fall ist eine Schweigepflichtentbindung sinnvoll und zweckmäßig, damit Sie sich bei der Fachkraft im ASD informieren können und auch Informationen weitergeben können, für den Fall, dass dies durch den Datenschutz nicht abgedeckt ist. Dies ist z. B. regelmäßig der Fall, wenn sie innerhalb der Gefährdungseinschätzung in ihrem

Fachteam zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine Nichtgewährleistung des Kindeswohls vorliegt und ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung durch das kommunale Jugendamt für die Eltern besteht.

### **TRANSPARENZ DES EIGENEN SCHUTZAUFTRAGS**

Informieren Sie Eltern frühzeitig und grundsätzlich über ihre Schutzpflichten nach § 8a SGB VIII für alle Kinder Ihrer Kindertageseinrichtung, unabhängig von einem möglichen Kinderschutzfall. Machen Sie deutlich, dass Sie gemeinsam Sorge tragen für die Kinder in Ihrer Einrichtung. Versichern Sie den Eltern für den Fall, dass Sie Probleme bei einem Kind wahrnehmen, als erstes mit ihnen hierüber zu sprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Weisen Sie aber auch daraufhin, dass es in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes erforderlich sein kann, das Jugendamt mit dem Wissen der Eltern hinzuzuziehen, damit die Gefahr für ein Kind abgewendet werden kann. Erläutern Sie den Eltern ihr einrichtungsspezifisches Kinderschutzverfahren mit größtmöglicher Transparenz.

### **WENN DIE ELTERN DIE KONTAKTAUFNAHME VERWEIGERN**

In den Fällen, in denen die Eltern eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt verweigern, angebotene Hilfen der Einrichtung oder anderer Kooperationspartner im Sozialraum nicht annehmen können oder wollen, so dass die Gefahr für das Kind nicht abgewendet werden kann, müssen die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen das Jugendamt auch gegen den Willen der Eltern in Kenntnis setzen. Dies sollte jedoch nicht ohne das Wissen der Eltern geschehen! Informieren Sie Eltern über ihr Vorgehen und begründen Sie ihr Handeln in einer für die Eltern nachvollziehbaren Weise! (Ausnahme: wenn die Information der Eltern dem Schutz des Kindes entgegensteht, z. B. bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch).

### 3.4.7 Konkrete Schritte der Kooperation mit dem Jugendamt

#### KONTAKTAUFNAHME

Im Idealfall haben Sie Ihre zuständige Kollegin / Ihren zuständigen Kollegen im ASD des örtlichen Jugendamtes bereits im Vorfeld kennengelernt und miteinander verabredet, auf welchem Wege eine Einbeziehung erfolgen kann. Andernfalls stellen Sie telefonischen Kontakt her und berichten Sie zunächst kurz und präzise von dem betroffenen Kind (Alter, Geschlecht, Nationalität, Entwicklungsstand, Gesundheitszustand etc.) und seiner Familie (berufliche Situation der Eltern, finanzielle Situation, Wohnsituation etc.) sowie von den wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung und dem Ergebnis ihrer Risikoeinschätzung und den Hilfen, die sie bereits angeboten haben.

#### FORM UND INHALT DES FALLBERICHTS

Bei der mündlichen Übermittlung sollte es jedoch nicht verbleiben. Der verantwortliche Umgang mit Kindeswohlgefährdungen macht eine sorgfältige Dokumentation unbedingt erforderlich. Sie nützt der professionellen Bearbeitung, einer rechtlichen Überprüfung und nicht zuletzt eben auch einer guten Zusammenarbeit. Nicht nur bei unterschiedlichen Einschätzungen zum Gefährdungsrisiko des Kindes oder zu angeregten Hilfeleistungen sollten Sie gegenüber dem ASD die eigene Vorgehensweise und deren Begründung nachvollziehbar machen können.

Folgende Verfahrensschritte sollten daher dokumentiert und an das Jugendamt übermittelt werden:

- › Gewichtige Anhaltspunkte (Was haben Sie wann wahrgenommen oder ist an Sie von wem herangetragen worden?)
- › Ergebnis Ihrer Gefährdungseinschätzung (Zu welchem Ergebnis sind Sie in ihrem Fachteam wann gekommen, unter Beteiligung der Leitung und ggf. auch des Trägers? Auch fachlich abweichende Einschätzungen sollten hier wiedergegeben werden. Wie begründen Sie ihre Einschätzung zur Gefährdung des Kindes?)
- › Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft / insoweit erfahrenen Fachkraft (Wann haben Sie mit wem eine Fachberatung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos durchgeführt, mit welchem Ergebnis?)
- › Gespräch mit dem Kind (Wann und wie haben Sie mit dem Kind - dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechend - über Ihre Wahrnehmungen gesprochen? Wie geht es dem Kind? Was bereitet ihm Sorgen oder löst bei ihm Ängst aus? Was wünscht sich das Kind?)



- › Elterngespräch (Wann haben Sie mit den Eltern über ihre Einschätzung gesprochen? Was war die Perspektive der Eltern? Wie schätzen Sie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdung ein?)
- › Beratungs- und Hilfeangebote von Seiten der Kindertageseinrichtung wie von externen Fachdiensten
- › ggf. Ergebnisse weiterer erfolgter Risikoeinschätzung im Fachteam

Haben Sie darüber hinaus im Rahmen Ihrer Vereinbarung mit dem Jugendamt gemeinsam zu nutzende Gefährdungseinschätzungsbögen, Übermittlungs- oder Dokumentationsbögen festgelegt, so nutzen Sie die vorhandenen Materialien zur Informationsmitteilung. Stellen Sie sicher, dass die Fachkraft im ASD einen umfassenden Überblick über Ihre Wahrnehmung, Einschätzung und Handlungsschritte erhält.

### 3.5 VORGEHEN BEI GEFAHR IM VERZUG

Gefahrenfälle, die ein sofortiges und notfallorientiertes Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen erforderlich machen, sind eher selten. Problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen deuten sich meist innerhalb eines längeren Zeitraums an und werden durch gut ausgebildete und im Rahmen von Fortbildungen sensibilisierte Fachkräfte vor einer Eskalation entschärft.

Gleichwohl, die Erfahrung zeigt, dass auch in Kindertageseinrichtungen Kinder Suizidgedanken äußern, Familienkonflikte eskalieren oder Zeichen von Gewalt und sexuellen Missbrauch für die Fachkräfte plötzlich, unerwartet und unkontrolliert zum Ausdruck kommen. Somit gehört ein ‚Notfallplan‘ für den Umgang mit Situationen, die auf eine Gefahr für Leib und Leben eines Minderjährigen hinweisen, in jede Bildungs- und Betreuungseinrichtung. In vielen Einrichtungen fehlt dieser Plan im Sinne von Standards im Umgang mit Situationen, die mit einer unmittelbaren und akuten Gefährdung für das Kind verbunden sind.

Ein Blick über den Tellrand zeigt, dass in anderen Bereichen ein solcher Plan zur Praxis gehört. Ganz selbstverständlich stellen sich Flughafenbetreiber auf den statistisch sehr unwahrscheinlichen Fall einer Notlandung oder einer großen Betriebsstörung mit der Unterhaltung eines hoch qualifizierten Notfallplans ein. Alle deutschen Flughäfen verfügen über ein Krisenmanagement, über Konzepte der Notfallvorsorge und der Krisenintervention. Sie unterhalten eine hochmoderne Feuerwehr, sorgen für eine gute Qualifizierung der Feuerwehrleute und garantieren durch schnellste Reaktionszeiten und mit hochwertigem Equipment hohe Sicherheit. So müssen sie nach internationalen Vorschriften beispielsweise innerhalb von spätestens drei Minuten an jeder Stelle des Start- und Landesystems mit wirksamen Lösch- und Rettungsarbeiten beginnen können.

Eine fachlich gut gestaltete Notfallführung hat in Fällen einer Gefahr im Verzug die Aufgabe, ein Ereignis, eine besondere Situation im Rahmen eines abgestimmten Handlungskonzeptes unter Kontrolle zu bringen und damit den Schaden für das betroffene Kind auf ein Mindestmaß weiter zu begrenzen. Ein Notfallplan hilft den sozialen Fachkräften, die Orientierung auch in einer so schwierigen Situation nicht zu verlieren.

Ein auf die Kindertageseinrichtung bezogene ‚Notfallführung‘ zeichnet sich durch folgende Aspekte aus:

- › durch fachlich kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gepaart mit persönlicher Zivilcourage sowie einer Bereitschaft und Fähigkeit zu einer systemvernetzenden Zusammenarbeit mit allen dem Kinderschutz verpflichteten Stellen (Jugendamt, Gericht, Polizei etc.)
- › durch einen abgestimmten und verbindlich eingeführten Notfallplan
- › durch die Möglichkeit auf ein Kriseninterventionsteam zurückgreifen zu können
- › durch fortlaufende Angebote zur Qualifizierung im Umgang mit besonderen Situationen zum Schutz von Kindern in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Hierunter fallen trägerspezifische ‚Notfallübungen‘, themenspezifische Team- und Mitarbeitergespräche und die Inanspruchnahme von Fortbildungsveranstaltungen.)

#### → PRAXISTIPPS

Regen Sie gegenüber der Leitung Ihrer Einrichtung die Entwicklung eines Konzeptes der Notfallführung und der Erarbeitung eines Notfallplans an. Diskutieren Sie Situationen, die eine Gefahr im Verzug beschreiben und somit eine sofortige Benachrichtigung des Jugendamtes erfordern. Schreiben Sie für Ihre Einrichtung Verhaltensregeln für den Gefahrenfall fest und stellen Sie organisatorische Maßnahmen (z. B. namentliche Benennung oder Bekanntgabe eines Kriseninterventionsteams) bereit, die maßgeblich zur Begrenzung von Folgeschäden nach einer Gefahr für ein oder mehrere Kinder in Ihrer Einrichtung beitragen können. Bei der Zusammensetzung eines Kriseninterventionsteams können Sie auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewährter Kooperationspartner zurückgreifen (z. B. Fachberatungsstelle gegen Gewalt und Missbrauch von Kindern, Kinderschutzzentren, Landes-, Orts- und Kreisverbände des Kinderschutzbundes).

Die Erarbeitung und Festlegung eines Notfallplans für den Fall einer unmittelbaren und akuten Gefährdung eines oder mehrerer Kinder ist ein weiterer Baustein zum Schutz von Kindern in einer der bedeutendsten Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der Jugendhilfe.

### 3.5.1 Wann ist Gefahr im Verzug?

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung liegt Gefahr im Verzug beispielsweise dann vor, wenn:

- › Hämatome, Striemen, Würgemale und Narben als Folge einer Gewalttat (Schläge ins Gesicht, Tritte etc.) bei einem Kind zu erkennen sind, die sich das Kind nicht selbst zugefügt haben kann
- › das Kind unklare Schonhaltungen und Schmerzen in Verbindung mit Hinweisen auf körperliche Misshandlung (Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklaren oder nicht nachvollziehbaren Ursachen) signalisiert
- › Verbrennung, Verbrühung oder starke Rötung / Entzündung im Anal- und / oder Genitalbereich mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache sichtbar sind
- › Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung bekannt werden
- › das Kind konkret über jegliche Form von erlebter Gewalt in Verbindung mit großen Ängsten vor wichtigen Bezugspersonen (z. B. Vater, Mutter, aber auch Nachbarn, Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Einrichtung) spricht (Beispiel: das Kind wirkt auffallend zurückgezogen, teilnahmslos und äußert „Papa hat mich schon wieder verhauen. Ich möchte hier im Kindergarten bleiben“)
- › eine schwere emotionale, hygienische oder medizinische Vernachlässigung vorliegt
- › schwere seelische Gewalttaten bekannt werden

Beispiel: Verbale Streitigkeiten und massive körperliche Übergriffe zwischen Marias Eltern waren schon mehrmals Gegenstand einer Beratung gem. § 8a SGB VIII im Team der Kindertageseinrichtung eines kleinen freien Trägers. Gespräche mit den Eltern fanden hierüber statt. Zu Beginn der Woche zeigt sich Marie in der Kindergruppe auffallend zurückgezogen – fast apathisch. Von der Erzieherin hierauf angesprochen weint das Mädchen bitterlich und lässt sich nicht mehr beruhigen.

- › das schädigende Ereignis bereits eingetreten ist (Beispiel: Suchterkrankung, psychische Erkrankung eines oder beider Elternteile) und nun eskaliert
- › das Kind nachdrücklich um Schutz vor seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bittet
- › eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und die Beteiligung des Kindes eine Abwendung der in Frage stehenden Kindeswohlgefährdung (Gefahr im Verzug durch Eskalation einer bereits bestehenden Problemsituation) nicht erwarten lässt.

1. Beispiel: Der 4-jährige F. hat ein Anfallsleiden. Seine Mutter ist mit der medizinischen Versorgung ihres Kindes oftmals überfordert. Nur unzureichend kümmert sie sich um eine entsprechende Medikation. Heute gab sie F. in der Einrichtung ab, die Medikamente fehlen, ein Krampfanfall deutet sich an, zu erreichen ist sie nicht.
2. Beispiel: M. (3 Jahre) kommt ohne Abmeldung bereits seit zwei Wochen nicht mehr in seine Kindertageseinrichtung. Ein Hausbesuch seiner Gruppenleiterin offenbart eine schreckliche Situation: M. und sein kleiner Bruder (2 Jahre) sind bereits seit Tagen ohne Lebensmittel in ihrem Kinderzimmer eingeschlossen. Die Mutter zeigt sich verwirrt und ist nicht ansprechbar.
3. Beispiel: M. (10 Monate) ist neu in der Einrichtung. Nach einem Wochenende stellt die Erzieherin fest, dass das Kind erneut an Gewicht verloren hat, sein Blick wirkt stumpf und müde, zu körperlichen Aktivitäten ist M. nicht mehr bereit.

Eine klare Abgrenzung von problematischen Erziehungs- und Lebenssituationen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können und jenen, die, wenn nicht umgehend gehandelt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu schweren Schädigungen oder gar zum Tod eines Kindes führen können (Gefahr im Verzug), ist schwierig. Eine eindeutig zu bestimmende Schwelle oder gar ein Patentrezept im Umgang mit diesen Situationen gibt es nicht.

Und gerade deshalb gilt: Im Zweifel sofort handeln – besonnen, nach Plan und couragiert. Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter einer Kindertageseinrichtung ist in Fällen unaufschiebbarer Dringlichkeit mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen einer Gefahr im Verzug zum Schutz für Leib und Leben der / des Minderjährigen verpflichtet, eigenständig und zeitnah das Jugendamt, den Notdienst und ggf. die Polizei zu informieren.

Das Jugendamt übernimmt dann die Aufgabe eines staatlichen Wächters nach Artikel 6 Absatz 2, Satz 2 des Grundgesetzes. Auch in §§ 8a, 72a SGB VIII und bei der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wird auf die Gefahrenabwehr abgestellt.

### 3.5.2 Der Notfallplan – Standards bei akuter Gefährdung des Kindeswohls

#### SCHNELLES HANDELN IN EIGENER VERANTWORTUNG

Fälle der unmittelbaren und akuten Gefährdung für das Kind ziehen ein umgehendes, beherztes und verantwortungsvolles Handeln der mit der Situation konfrontierten Fachkräfte nach sich. Sie müssen in eigener Verantwortung eine Einschätzung der unmittelbaren Gefahrensituation vornehmen, in der sich das Kind befindet. Sofern die unmittelbare Gefährdung eines Kindes ihnen erstmalig bekannt wird, ist das Einbeziehen weiterer Stellen und Personen aus Zeitgründen meist nicht möglich.

#### FAKTENCHECK – ZU ZWEIT PRÜFEN SCHAFFT SICHERHEIT

Eine kollegiale Kurzberatung – notfalls auch im Rahmen eines Tür- und Angelgesprächs – schafft in der gebotenen Zeit mehr Sicherheit im weiteren Vorgehen. In diesem Gespräch sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- › Es muss die wahrgenommene akute Gefährdung kurz angesprochen und reflektiert werden. (Welche Informationen – Daten und Fakten – habe ich? Was vermute ich? Was braucht das Kind sofort? Was erwarte ich von meinen Kolleginnen, von der Einrichtungsleitung, vom Jugendamt?)
- › Es müssen mögliche Handlungsschritte (Schutzplan) überlegt und kritisch-konstruktiv beleuchtet werden.
- › Die Möglichkeiten einer kurzfristigen kollegialen Beratung müssen geprüft werden. Der zeitliche Spielraum, um mit Entscheidungen zum weiteren Handeln bis zur kollegialen Beratung warten zu können, wäre wünschenswert. Er hängt faktisch aber von den Erkenntnissen nach der ersten Prüfung des Einzelfalls (Alter des Kindes, Ausmaß der Gefährdung, Prognose zum weiteren Verlauf der Gefährdung, kindliches Zeiterleben) ab.

#### ENTLASTUNG SUCHEN, FAKTEN UND EINSCHÄTZUNGEN SICHERN

Mit der Wahrnehmung einer akuten Gefährdung eines oder mehrerer Kinder kommt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter einer Kindertageseinrichtung in eine besondere Situation. Unverzüglich muss sie/er sich um eine Vertretung für die Erledigung der Alltagsarbeit kümmern sowie das Wahrgenommene schriftlich dokumentieren und beurteilen (→ **Arbeitsmaterial AM.2**).

→ **PRAXISTIPPS** 

Die Dokumentation beinhaltet neben den formalen Angaben zur Feststellung der Personalien, Angaben über Zeit, Ort und Inhalt der Beobachtung, Hinweise zur Beteiligung des Kindes und /oder der Eltern beziehungsweise der Erziehungsberechtigten und eine Einschätzung der Gefahr und der Dringlichkeit.

### **MITVERANTWORTUNG ORGANISIEREN, JUGENDAMT INFORMIEREN**

Die Gefahrenmeldung zusammen mit der Dokumentation wird durch die Gruppenleitung bzw. – wenn unmittelbar erreichbar – durch die Einrichtungsleitung sofort an das örtliche Jugendamt weitergeleitet (möglichst direkt an die zuständige Fachkraft des ASD/ BSD oder deren Vertretung). Hinsichtlich Form und Inhalt sollten Vereinbarungen über einrichtungsspezifische Verfahren hier zur Anwendung gelangen.

Allgemein empfehlenswert ist die telefonische Meldung (oder auch eine persönliche Vorsprache im Jugendamt) und anschließend eine schriftliche Darlegung per Fax, per E-Mail oder per Briefpost. Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Übergabe sollte eine kurze Eingangsbestätigung per E-Mail, Fax oder SMS erbeten werden.

→ PRAXISTIPPS 

Eine Meldung an das Jugendamt sollte eindeutige Aussagen treffen.

**Beispiel:** „Mir/ Uns liegen Hinweise einer akuten Gefährdung des Kindes (Name, Vorname, geb. am, Adresse) vor. Beim gemeinsamen Frühstück stellte ich (Name, Vorname) am (Datum, Uhrzeit) Verbrennungen im gesamten Bereich der rechten Innenhand fest. Die Ursache für diese Verletzung ist für mich unklar und nicht nachvollziehbar. Diese Gefährdungseinstufung erfolgte sofort nach einer Erstbewertung durch mich und unmittelbar hiernach auch durch meine Kollegin (Name, Vorname). Wir sehen im Sinne des § 8a SGB VIII die besondere Dringlichkeit einer Bearbeitung dieser Beobachtung und die Zuständigkeit für weitere Veranlassungen zum Schutz des Kindes beim Jugendamt. Ich bitte den Eingang dieser Meldung umgehend per SMS unter (Telefon-Nr.) zu bestätigen und mir einen Ansprechpartner / eine Ansprechpartnerin zu benennen. Nach Rücksprache mit dieser beabsichtige ich, die Eltern / Personensorgeberechtigten zeitnah und persönlich über diese Meldung zu informieren. Telefonisch erreichen Sie mich unter (Telefon-Nr.).

Weitere Einzelheiten zum Kind entnehmen Sie bitte der beigefügten Dokumentation.

Mit freundlichen Grüßen“

### NOTFÄLLE IM KINDERSCHUTZ BRAUCHEN VIELE KÖPFE, HÄNDE UND HERZEN

Gefahrenfälle, die ein sofortiges und notfallorientiertes Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen erforderlich machen, sind zwar – wie bereits dargelegt – in der Praxis äußerst selten, machen aber im Falle eines Falles neben einer Meldung an das örtliche Jugendamt eine Prüfung und ggf. Einleitung weiterer Schutzmaßnahmen (Arztbesuch, Krankenhauseinweisung, Kindernotdienst, Polizei, Familiengericht) erforderlich.

Dieser Schritt sollte möglichst in enger Abstimmung mit der nächsten Vorgesetzten z. B. Einrichtungsleitung, Geschäftsführung des Trägers bzw. deren Vertretung erfolgen. Beispiel: Die Erzieherin trifft bereits kurz vor 7:00 Uhr ihr Kindergartenkind U. (4 Jahre) vor der Kindertageseinrichtung an. Das Mädchen friert bitterlich und wirkt sehr verschüchtert. Entgegen ihrem sonstigen Verhalten spricht sie kein Wort, lässt sich aber – ängstlich um



sich blickend – mit in die Einrichtung führen. Die Erzieherin meldet den Vorgang dem Bereitschaftsdienst des Jugendamtes. Ein Gespräch mit den Eltern war vorher nicht möglich. Aus Angst vor dem körperlich gewalttätigen und impulsiv handelnden Vater informiert die Mitarbeiterin nach kurzer Rücksprache mit der zwischenzeitlich eingetroffenen Leitung auch die Polizei mit der Bitte, die Einrichtung verstärkt in den Blick zu nehmen.

In Fällen akuter Gefahr für Leib und Leben eines Kindes (z. B. akute Misshandlung eines Kindes) und in Fällen, in denen das Jugendamt oder der Notdienst nicht zeitnah informiert werden können, ist die Polizei einzuschalten.

Weder Fachkräfte der Kindertageseinrichtung noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes haben ein Recht zum Betreten der Wohnung ohne Einverständnis der Wohnungsinhaber bzw. des Wohnungsinhabers.

Zu empfehlen ist auch die Einschaltung der Polizei in all jenen Fällen, in denen in der Einrichtung Gewalt zwischen Bezugspersonen des Kindes im Beisein des Kindes zu eskalieren droht (Vater greift Mutter in der Kita körperlich an) oder eine Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden muss (vgl. § 42 Abs. 6 SGB VIII).

Eine schnelle Einschaltung medizinischer Fachkräfte kann insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern erforderlich werden. Bei ihnen kann eine dem Alter nicht entsprechende Ernährung sehr schnell zu einer schweren medizinischen Vernachlässigung führen. Sie verfügen noch nicht über entsprechende körpereigene Reserven. In solchen Fällen kann nur eine Ärztin bzw. ein Arzt Angaben zum körperlichen Zustand des Kindes machen.

### → PRAXISTIPPS

Erstellen Sie eine Adressliste mit den wichtigsten Kontaktdaten vom Jugendamt, dem Bereitschaftsdienst des Jugendamtes, der Kindernotaufnahme, der Polizei, des Familiengerichtes und des kinder- und jugendmedizinischen Dienstes des Gesundheitsamtes Ihrer Stadt/Gemeinde.

**→ ARBEITSMATERIAL** 

Kurzübersicht: Anlaufstellen, Ansprechpartner → **Arbeitsmaterial AM.14**

Informieren Sie sich über spezielle Hilfeinrichtungen und Behörden. Suchen Sie den Kontakt zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vorgenannten Einrichtungen und Dienste und klären Möglichkeiten und Grenzen ihrer Mitwirkung im Vorfeld von Akutsituationen ab. Wirksame Hilfestellungen müssen abgestimmt sein. Dies kann nur gelingen, wenn sich die Beteiligten kennen, wenn Kontakte gepflegt und gemeinsame Ziele und Handlungsmöglichkeiten erörtert werden.

**SCHNELLES HANDELN IN GEORDNETEN STRUKTUREN**

Sofern das einrichtungsinterne Verfahren keine anderslautenden Vorgaben macht, sollte, wenn nicht bereits geschehen, unmittelbar nach einer Meldung an das Jugendamt oder an andere mit dem Schutz von Kindern beauftragte Stellen eine Mitteilung an den / die nächste Vorgesetzte (z. B. Einrichtungsleitung, Geschäftsführung des Trägers) bzw. deren Vertretung erfolgen.

Diese Person muss nun dafür sorgen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, der ärztlichen Notversorgung oder der Polizei in der Einrichtung empfangen werden und Eltern / Personensorgeberechtigte in Absprache mit dem Jugendamt über die Situation angemessen informiert werden, soweit dadurch das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet wird (bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen Elternteil ist hier – wie bereits erwähnt – Vorsicht geboten).

Der Leitung obliegt es auch, den Umgang mit eventuell kommenden Presseanfragen durch eine (auch vorsorgliche) Benennung einer vom Träger autorisierten Person zu regeln.

**OFFENHEIT DEN ELTERN GEGENÜBER**

Eltern oder Erziehungsberechtigte haben ein Recht darauf zu erfahren, wer und mit welchen Gründen zum Schutz des Kindes gehandelt hat und handeln musste. Die eingeleitete Maßnahme sollte gegenüber den Eltern bzw. den Begleitpersonen des Kindes eindeutig und verständlich begründet werden („Ich muss jetzt das Jugendamt / die Polizei anrufen, weil ...“), soweit dadurch eben das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet wird .

Die Offenheit zahlt sich häufig auch dadurch aus, dass Eltern nach anfänglicher Wut und Enttäuschung bald spüren, dass hier im wohlgemeinten Interesse ihres Kindes gehandelt wurde und sie nicht aus der Verantwortung ihrem Kind gegenüber genommen werden.

### **KOMPETENZEN BÜNDELN – GEMEINSAM HANDELN**

Wird die akute Gefahr einer Kindeswohlgefährdung eines oder gleich mehrerer Kinder (z. B. Entführung) bekannt, so sollte der Träger ein ‚Kriseninterventionsteam‘ aus Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtung (i. d. R. die Einrichtungsleitung), des Trägers und der Gruppenleitung organisieren bzw. aktivieren.

Dem ‚Kriseninterventionsteam‘ gehört auch eine Kinderschutzfachkraft gem § 8a SGB VIII an. Mitglieder dieses Teams kümmern sich mit hohem Engagement und Fachlichkeit um die psychologische Betreuung der betroffenen Fachkräfte, unterstützen sie bei der Bewältigung ihrer mit dem Ereignis verbundenen Probleme, Sorgen und Nöte und kümmern sich um die psychosoziale Erstbetreuung der beteiligten Kinder.

In speziellen Fortbildungsveranstaltungen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen auf eine solche Aufgabe vorbereitet werden (weitere Informationen hierzu: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.: Kompetenzzentrum Kinderschutz; Bildungsakademie BiS).

## 3.6 QUELLENANGABEN UND LITERATURTIPPS

Die Quellenangaben beziehen sich auf konkrete Zitate oder Paraphrasierungen im Text dieser Arbeitshilfe bestimmter Fachliteratur. In den Literaturtipps finden sich relevante Arbeitshilfen, Bücher und Websites zu den jeweiligen Themen, auf deren Basis diese Arbeitshilfe erstellt wurde und die zur Vertiefung der Themen geeignet sind.

### QUELLENANGABEN

- 3.1) [https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html)
- 3.2) [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html)

### LITERATURTIPPS

#### HINWIRKEN AUF INANSPRUCHNAHME VON HILFEN

BERG, INSOO KIM: Familien-Zusammenhalt(en). Ein kurztherapeutisches und lösungsorientiertes Arbeitsbuch, Dortmund 1998

DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE E. V.: Niedrigschwelliger Zugang zu familienunterstützenden Angeboten in Kommunen, Berlin 2005

WOLF, KLAUS: Metaanalyse von Fallstudien erzieherischer Hilfen hinsichtlich von Wirkungen und „wirmächtigen“ Faktoren aus Nutzersicht. Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 4. Eine Schriftenreihe des ISA zur Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung, Münster 2007

#### KOOPERATION MIT ANDEREN AKTEUR\*INNEN

BENEKE, DORIS: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen. Institut für soziale Arbeit. Münster 2006.

DER PARITÄTISCHE (HRSG.): Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (Kick), Baden-Württemberg, Stuttgart 2008.

IzKK-NACHRICHTEN: Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz. Heft 1 2013/2014

FISCHER, JÖRG/ GEENE, RAIMUND: Gelingensbedingungen der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen. Handlungsansätze und Herausforderungen im Kontext kommunaler Präventionsketten 2019

MEYSEN, THOMAS: Kooperation beim Kinderschutz. Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung. Alles rechtens? Institut für soziale Arbeit. Münster 2006

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW E.V. / INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT (HG.): Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz. Empfehlungen für eine nachhaltige Zusammenarbeit. 2014, [www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)

BMFSFJ (HRSG.): Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten. Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Fassung für die Abschlusskonferenz. 2019, [www.mitreden-mitgestalten.de](http://www.mitreden-mitgestalten.de)

MAYWALD, JÖRG: Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg im Breisgau 2019

# ABSCHLIESSENDE ANMERKUNGEN

## AB ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

**AB-2**

AB.1 KINDERSCHUTZ KURZ UND BÜNDIG .....

AB-2

AB.2 NOCH OFFENE FRAGEN? .....

AB-3

## AB ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

### AB.1 KINDERSCHUTZ KURZ UND BÜNDIG

Zum Groß werden gehört im Leben von Kindern neben guten Erlebnissen und schönen Erfahrungen auch so manche Enttäuschung und Entsagung, so mancher kleine Kratzer oder auch mal die größere Beule. An solchen Erfahrungen wachsen Kinder, wenn sie in diesen Momenten Trost und Fürsorge erhalten, aber auch Anregung und Hilfestellung zur Verarbeitung solcher Erfahrungen und zur zukünftigen Verhinderung. Dann können sie aus den Erfahrungen lernen und Kompetenzen entwickeln und verbessern, die sie brauchen, um mit den kleinen und großen Herausforderungen umzugehen, die mit dem Erwachsenwerden zwangsläufig zunehmen.

Zu schützen sind Kinder jedoch vor Erfahrungen, die ihnen körperlich, seelisch oder geistig Schaden zufügen, die sie an seelischen, geistigen und körperlichen Fortschritten hindern und die Entwicklung von Fertigkeiten zur Lebensbewältigung hemmen. Hier sind wir als Fachkräfte gefordert, aktiv zu werden und Schutzmaßnahmen zu ergreifen bzw. einzuleiten.

Oberstes Ziel muss es dabei sein, Kinder und ihre Eltern als Expertinnen und Experten ihrer Lebenssituation anzuerkennen und **mit Kindern und Eltern gemeinsam eine** Lösung zu **finden**. Eine nachhaltige Veränderung zugunsten des Kindeswohls wird dann wahrscheinlich, wenn alle Beteiligten die Veränderung mittragen und sich mit ihren Einschätzungen, Bedarfen und Ressourcen in der Lösungsfindung wiederfinden.

Sind die Problemlagen so beschaffen, dass Fachkompetenz zur Bewältigung notwendig wird, die nicht in der eigenen Einrichtung vorhanden ist, so ist es richtig und wichtig, bei den Eltern **frühzeitig für eine Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten – und auch mit dem Jugendamt – zu werben**. Verständliche Informationen und Aufklärung über Ziele und Inhalte der Angebote anderer Institutionen können Ängste der Familien mindern. Die Vermittlung von Ansprechpersonen und die Herstellung eines Kontaktes, gegebenenfalls auch die Begleitung zu Gesprächen können Hemmschwellen gegenüber der Inanspruchnahme deutlich senken.

Eine **Einschaltung des Jugendamts** gegen das Einverständnis der Eltern wird erst erforderlich, **wenn die Eltern jede Mitwirkung verweigern, die ergriffenen Hilfen nicht ausreichen oder Gefahr im Verzug ist** - was erfreulicherweise vergleichsweise selten vorkommt.

→ ARBEITSMATERIAL 

Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrages → **Arbeitsmaterial AM.2**

## AB.2 NOCH OFFENE FRAGEN?

Um diese Aufgabe angemessen erfüllen zu können, brauchen wir Kenntnisse über Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen einer gesunden Entwicklung von Kindern und Beeinträchtigungen des Kindeswohls (Stichwort: Erkennen).

Wir brauchen hinreichendes Wissen über Methoden zur Informationsgewinnung hinsichtlich der aktuellen Lebenssituation eines Kindes und Kompetenzen in der Gesprächsführung mit allen Beteiligten, aber auch Fertigkeiten zur qualifizierten Bewertung der gesammelten Informationen (Stichwort: Beurteilen).

Wir brauchen schließlich und endlich die Fähigkeit, auf der Grundlage der Beurteilung im Dialog mit den Familien und gegebenenfalls anderen Fachkräften zum Wohle der betroffenen Kinder Maßnahmen einzuleiten, die tatsächlich geeignet sind, die Lebenssituation des Kindes nachhaltig zu verbessern (Stichwort: Handeln).

Möglicherweise haben Sie schon beim Durchblättern / Durcharbeiten einzelner Abschnitte der Arbeitshilfe festgestellt, dass Sie an der einen oder anderen Stelle den Bedarf haben, Ihre Kenntnisse über bestimmte Inhalte und / oder Methoden zu vertiefen. Vielleicht gibt es in Ihrem Team ein großes Interesse, weitere Informationen über eine oder mehrere Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt) zu erhalten, vielleicht gibt es den Wunsch, mehr Handlungssicherheit in der Elternarbeit im Kontext von Kindeswohlgefährdung zu bekommen, oder Hilfestellung beim Aufbau und der Pflege gelingender Kooperationen?

Die Bildungsakademie BiS des Kinderschutzbundes Landesverband NRW e. V. ist seit Jahren spezialisiert auf das Problemfeld Kinderschutz und daher kompetente Anlaufstelle für Fortbildungsanfragen rund um das Thema. Die Bildungsakademie bietet neben der Qualifizierung zur Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) laufend Seminare und Fachveranstaltungen zu verschiedenen Aspekten für soziale Fachkräfte an. Ebenso organisiert sie auf Anfrage einrichtungsinterne Fortbildungen, die dann ganz individuell auf die Bedarfe Ihrer Einrichtung zugeschnitten werden.

Sofern Sie Interesse haben, informieren Sie sich über das Fortbildungsprogramm und Möglichkeiten einer individuell abgestimmten Inhouse-Veranstaltung der BiS Akademie unter [www.bis-akademie.de](http://www.bis-akademie.de).



# ARBEITMATERIAL

AM.1	GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG .....	AM-2
AM.2	ABLAUSCHEMA ZUR WAHRNEHMUNG DES SCHUTZAUFTRAGES .....	AM-3
AM.3	KOLLEGIALE BERATUNG – EINZELNE SCHRITTE – KURZVERSION .....	AM-4
AM.4	ARBEITSABLAUF DER KOLLEGIALEN BERATUNG UND ENTSCHEIDUNG .....	AM-5
AM.5	ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG EINES GENOGRAMMS/ EINES SCHAUBILDES EINES FAMILIENSYSTEMS.....	AM-7
AM.5.1	Symbole für ein Genogramm .....	AM-7
AM.5.2	Beispielgenogramm .....	AM-8
AM.6	RESOURCCENKARTE.....	AM-9
AM.7	GESPRÄCHSVORBEREITUNG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN .....	AM-10
AM.8	ANREGUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES GESPRÄCHS MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN.....	AM-11
AM.9	LEITFRAGEN ZUR VORBEREITUNG DES GESPRÄCHS MIT DEN PERSONENSORGEBERCHTIGTEN .....	AM-12
AM.10	LEITFADEN ZUR STRUKTURIERUNG DES GESPRÄCHS MIT DEN PERSONENSORGEBERECHTIGTEN .....	AM-13
AM.11	ANREGUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES GESPRÄCHS MIT DEN PERSONENSORGEBERECHTIGTEN .....	AM-15
AM.12	DOKUMENTATION DER VEREINBARUNG .....	AM-17
AM.13	ENTBINDUNG VON DER SCHWEIGEPFLICHT .....	AM-18
AM.14	KURZÜBERSICHT: ANLAUFSTELLEN, ANSPRECHPARTNER.....	AM-19

## AM.1 GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Name des Kindes \_\_\_\_\_ Tag der Einschätzung \_\_\_\_\_

Einschätzende Fachkraft \_\_\_\_\_ Datum der Vorstellung in der Fallbesprechung \_\_\_\_\_

	<b>Physiologische Bedürfnisse</b> Körperpflege, Schlaf, Essen, Trinken, Gesundheitsfürsorge, wetterangemessene Kleidung, Körperkontakt	<b>Schutz und Sicherheit</b> Aufsicht, Schutz vor Bedrohungen, innerhalb und außerhalb des Hauses, Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit	<b>Soziale Bindungen / Wertschätzung</b> konstante Bezugsperson(en), einfühlendes Verständ- nis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit, Zugehörig- keit zu sozialen Gruppen	<b>Erziehung / Förderung</b> alterssprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung
deutlich unzureichend				
grenzwertig				
ausreichend				
gut				
sehr gut				

### Gewährleistung des Kindeswohls insgesamt<sup>2</sup>

**Problemazeptanz:** Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

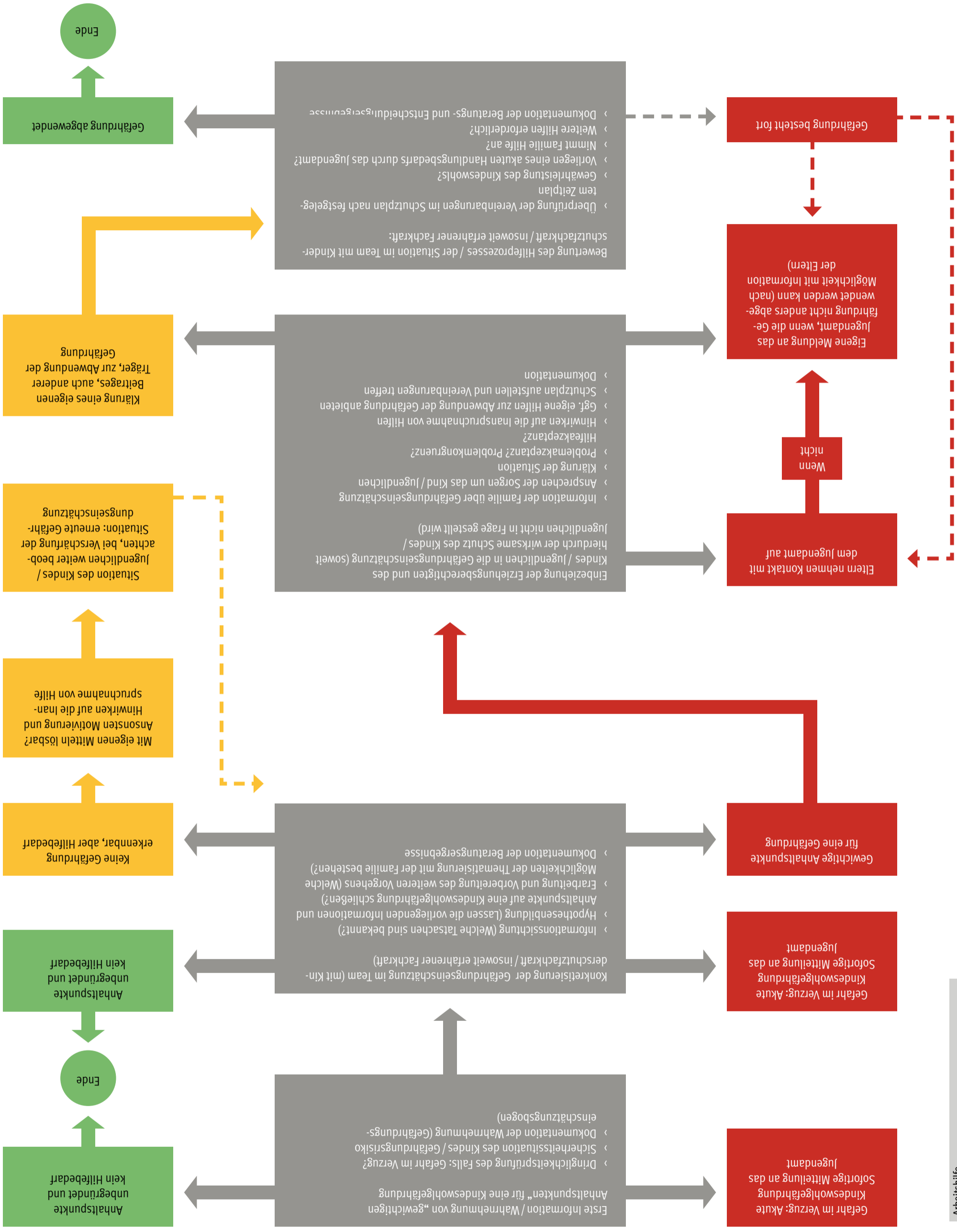
**Problemkongruenz:** Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

**Hilfekonzeptanz:** Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

#### Quellen

1. Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
2. Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hg.) (2000): Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen. (8. überarbeitete Auflage, vergriffen).

## AM.2 ABLAUSCHEMA ZUR WAHRNEHMUNG DES SCHUTZAUFTRAGES



Arbeitshilfe

1. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2012): KIKI – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. S. AM 20, Wuppertal.  
 2. Thomas Meyers: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in: J. Münder, Th. Meyers, Th. Trenzcek (Hrsg): Frakturierter Kommentar zum SGB VIII (2013), S. 133, Baden-Baden.  
 3. Reinhold Schöne (2007): Zur Risikoabschätzung von Kindeswohlgefährdung. 14. Symposium Frühförderung am 23.02.2007 in Hamburg.  
 www.fruehfoerderung-witt.de/media/pdf/symp-hh-schone.pdf (Download am 22.08.2014)

Gestrichelte Linien beschreiben das Vorgehen in eventuell auftretenden Fällen, in denen das Standard-Szenario nicht greift

### AM.3 KOLLEGIALE BERATUNG – EINZELNE SCHRITTE – KURZVERSION

PHASE	RATSUCHENDE* <sup>R</sup>	BERATER* <sup>INNEN</sup>	ZEIT
Falldarstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stellt Fall dar und veranschaulicht ihn mit einem Genogramm</li> <li>Formuliert zentrale Fragestellung</li> </ul>	Keine Fragen stellen!	15 Min.
Klärung	Beantwortet Nachfragen!	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stellen Nachfragen / Informationsfragen</li> <li>interpretieren nicht</li> </ul>	3 Min.
Erweiterung der Problemsicht	Hört zu, greift nicht ein!	<ul style="list-style-type: none"> <li>Benennen Einfälle, Ideen, Hypothesen</li> <li>keine Lösungen</li> </ul>	5 Min.
Stellungnahme	Ergänzt und korrigiert	Hören zu und geben ggf. Rückmeldung!	5 Min.
Lösungsvorschläge	Hört zu, greift nicht ein!	Entwickelt Ideen zur Umsetzung / Lösung	10 Min.
Entscheidung	Teilt mit, welche Hypothese angenommen, welche Vorschläge umgesetzt werden sollen	Hören zu!	5 Min.
Austausch	Feedback an Berater*innen	Feedback an Ratsuchende* <sup>n</sup>	2 Min.

## AM.4 ARBEITSABLAUF DER KOLLEGIALEN BERATUNG UND ENTSCHEIDUNG

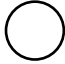




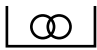
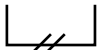
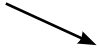





INHALTE	MODERATIONSAUFGABEN	ZEIT
1. Fallvorstellung Vorstellung anhand a) der Daten und Fakten (möglichst schematisiert z.B. Genogramm) b) des aktuellen Beziehungserleben zu den beteiligten Personen c) möglichen Einbindungen im Sozialraum	Darauf achten, dass die Fallvorstellung ungestört vorgetragen werden kann.	ca. 5 Min.
2. Beratungsfrage Die fallvorstellende Fachkraft formuliert ihr Problem, Anliegen zu dem sie beraten werden will.	Die Beratungsfrage muss bearbeitbar sein und von dem Team akzeptiert werden.	ca. 5 Min.
3. Rückfragen Die Teilnehmer*innen formulieren Informationsfragen, um die Beratungsfrage bearbeiten zu können.	Informationsfragen dürfen keine Interpretationen, vorzeitige Lösungsvorschläge oder verdeckte fachliche Angriffe sein.	ca. 5 Min.
4. Identifikationsrunde Die Teilnehmer übernehmen jeweils eine Rolle aus dem betroffenen System und beschreiben aus dieser Rolle heraus das derzeitige Erleben der Einzelnen. Welche Wünsche haben die Einzelnen?	Die zu identifizierenden Personen werden benannt und die Rollen verteilt, am Ende der Runde fragt die Moderation nach spontanen Antworten, Er widerungen untereinander, achtet darauf, dass jeder zu Wort kommt, fragt die Wünsche der Beteiligten ab.	ca. 15 Min.
5. Sammeln von Bildern, Stimmungen, Eindrücken Die aufgetauchten Gefühle, Befindlichkeiten, Begriffen, Bilder etc. werden genannt, die z. Zt. herrschende Atmosphäre im Team beschrieben, Assoziationen zusammengetragen. Rückmeldung der Fachkraft	Die Begriffe und Einfälle werden aufgeschrieben, keine Diskussion, alles ist wichtig. Am Ende: Rückfrage an die fallvorstellende Fachkraft stellen zu ihren Eindrücken und ihrer Befindlichkeit.	ca. 10 Min.
6. Was wird gebraucht? Einfälle werden zusammengetragen, die noch keine konkreten Lösungsschritte sein sollen.	Erste Einfälle der Gruppe sammeln.	ca. 10 Min.

INHALTE	MODERATIONSAUFGABEN	ZEIT
<p>7. Wie kann ein erster Schritt aussehen?</p> <p>Mögliche erste Schritte in der weiteren Fallbearbeitung werden zusammengetragen, die fallzuständige Fachkraft entscheidet, welchen Schritt sie machen will. Wie kann Unterstützung durch Angebote im Sozialraum erfolgen, bzw. welche fehlen?</p>	<p>Einfälle der Gruppe aufschreiben und die fallzuständige Fachkraft fragen, wie sie sich entscheiden will und ob das Team diese Entscheidung mittragen will. Bei gegensätzlichen Lösungsschritten nach Verbindung suchen, Diskussionen unterbinden.</p>	<p>ca. 10 Min.</p>
<p>8. Reflexion</p> <p>Wie hat sich das Team in seiner Beratungskompetenz erlebt, wurde die Beratungsfrage zufriedenstellend beantwortet, wie war die Arbeitsatmosphäre, welche Probleme in der Zusammenarbeit, der Institution, den Rahmenbedingungen sind aufgetaucht, wie können sie angegangen werden?</p>	<p>Darauf achten, dass dieser Punkt nicht verloren geht und sorgfältig bearbeitet wird.</p>	<p>ca. 10 Min.</p>

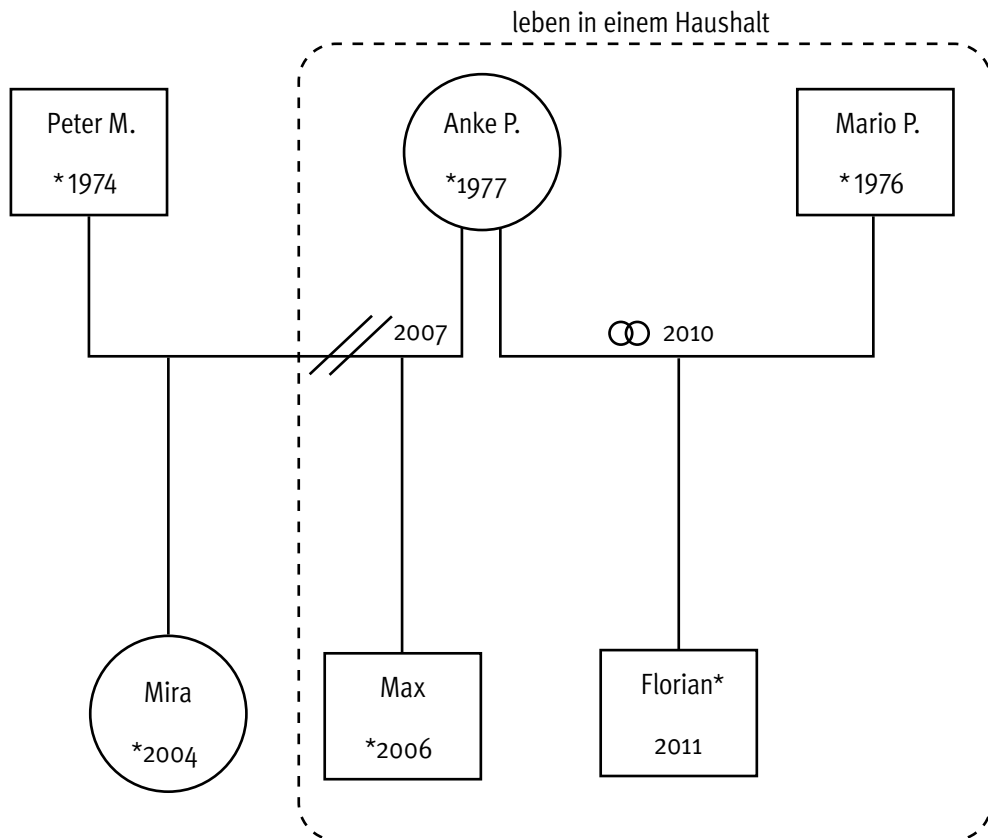
## AM.5 ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG EINES GENOGRAMMS/ EINES SCHAUBILDES EINES FAMILIENSYSTEMS

Ein Genogramm bezeichnet eine Form von Stammbaum. Das Genogramm hilft, übersichtlich darzustellen, welche Personen aus einem Familiensystem bei einem Fall beteiligt sind und in welcher Beziehung sie zueinander stehen.

### AM.5.1 Symbole für ein Genogramm

Weiblich			verstorben
Männlich			verstorben
Aktuelle Beziehung			
Verheiratet			
Getrennt / geschieden			
Von zuhause ausgezogen			
Schwangerschaft			Fehlgeburt
Helfersystem		z.B. 	 Abtreibung
Erstellt am			z.B. 31. Mai 2020

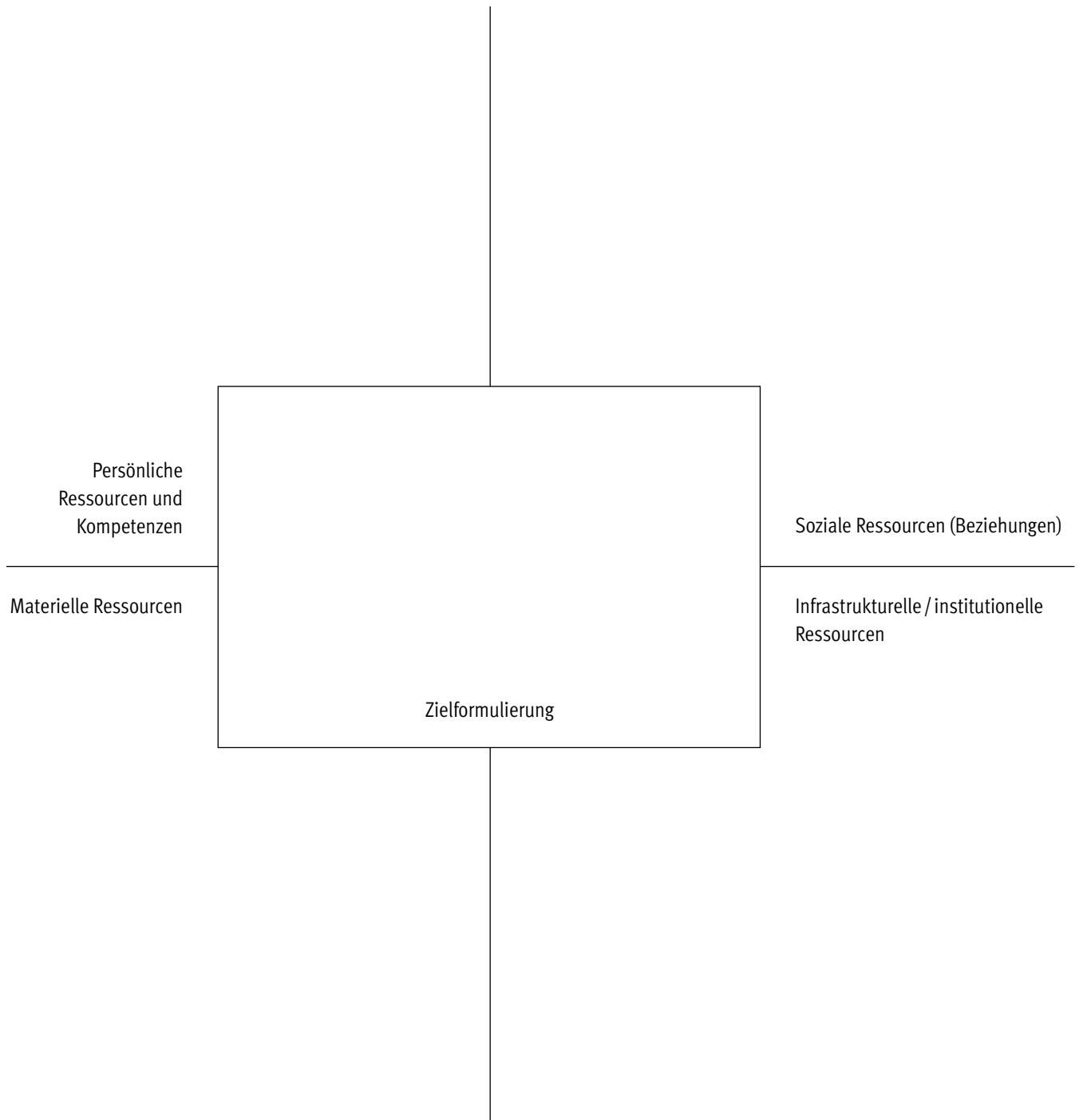
## AM.5.2 Beispielgenogramm



Erstellt am 31. Mai 2012



## AM.6 RESOURCCENKARTE



## AM.7 GESPRÄCHSVORBEREITUNG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

### Ausgangslage

- › Ein Einblick in die Wünsche, Bedürfnisse und das Befinden von Kindern und Jugendlichen ist nur durch ihre Partizipation möglich.
- › Unabhängig von ihrem Alter haben Kinder und Jugendliche immer Gefühle zu und Meinungen über Dinge, die sie beschäftigen. Sie sind allerdings in der Regel nicht darauf aus, diese Gedanken und Gefühle mitzuteilen.
- › Die Perspektive auf die kindliche Entwicklung und ihre Ausdrucksformen einnehmen.
- › Je jünger das Kind ist, desto weniger wird ein „Gespräch“ möglich sein, sondern eher andere kommunikative Settings, wie das gemeinsame Spiel, das Malen usw.
- › Die Arrangements, in denen das Kind bzw. die / der Jugendliche sich äußern sollen, sind so einzurichten, dass sie sich wohl fühlen und auch sprechen können.
- › Erwachsene brechen Initiativen von Kindern zum Gespräch ab, wenn sie dem Kind zu wenig Raum lassen, um sich auszudrücken.
- › Kommunikation mit Kindern verlangt von den Erwachsenen die Loslösung von festen Mustern und die Fähigkeit sich nicht nur auf die sprachliche Kommunikation zu beschränken.

### Ressource Zeit

- › Ausreichend Zeit nehmen für das „Gespräch“, aber dabei nicht vergessen, dass Kinder andere Zeitvorstellungen als Erwachsene haben
- › Je jünger die Kinder sind, desto kürzer die Settings

### Ressource Raum

- › Einen Raum schaffen, in dem das Kind bzw. die/der Jugendliche sich ausdrücken kann. Nach Möglichkeit das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen über den Raum mitentscheiden lassen und auch ungewöhnliche Gesprächsorte zulassen
- › Settings mit hohem Lärm- und Ablenkungsfaktor scheiden aus

## **AM.8 ANREGUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES GESPRÄCHS MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN**

### Kommunikatives Vorgehen

- › Begegnen Sie dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen freundlich und zugewandt und signalisieren Sie einfühlsames Verständnis.
- › Suchen Sie das Gespräch, ohne dass sich das Kind oder die / der Jugendliche zur Rede gestellt oder sich beschämt fühlen muss.
- › Achten Sie auf eine kindgerechte Sprache sowie knappe und verständliche Formulierungen. Als Faustregel gilt: Je jünger das Kind, desto kürzer die Sätze!
- › Erklären Sie den Gesprächsanlass und den eigenen Auftrag je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes / des Jugendlichen.
- › Vermeiden Sie Schuldzuweisungen und bringen Sie das Kind bzw. die / den Jugendlichen nicht in Loyalitätskonflikte.

### Ziele vereinbaren – Hilfe anbieten

- › Sprechen Sie mit dem Kind oder Jugendlichen ab, was die nächsten Schritte sein können. Erfragen Sie auch, welche Erwartungen das Kind bzw. die / der Jugendliche an Sie hat.
- › Erklären Sie Hilfeoptionen und stellen Sie die gemeinsame Problemlösung in den Vordergrund.
- › Treffen Sie keine Vereinbarungen, die Sie nicht halten können.
- › Machen Sie insbesondere keine falschen Versprechungen zur Geheimhaltung.
- › Akzeptieren Sie auftretende Grenzen und Widerstände, sowie auch mögliches Schweigen (besonders bei Jugendlichen).
- › Treffen Sie gegebenenfalls Vereinbarungen über weitere Kontakte.

### Dokumentation

Führen Sie ein Protokoll. Je nach Alter des Kindes lesen Sie die Inhalte vor oder fassen Sie die Inhalte kindgerecht zusammen.

## **AM.9 LEITFRAGEN ZUR VORBEREITUNG DES GESPRÄCHS MIT DEN PERSONENSORGEBERCHTIGTEN**

### Festlegung der Rahmenbedingungen

- › Wie wird eingeladen?
- › Wer lädt ein?
- › Wo findet das Gespräch statt?
- › Wie soll der Zeitrahmen aussehen?
- › Wer ist beteiligt?

### Festlegung der Inhalte

- › Was soll Inhalt des Gesprächs sein? Welche Anliegen sollen zur Sprache gebracht werden?
- › Welches vordringliche Problem soll geklärt werden?
- › Welche Ziele gibt es im Hinblick auf das Gespräch?

### Festlegung der Gesprächsführung

- › Wie ermögliche ich es den Personensorgeberechtigten ihre Sicht der Dinge darzustellen?
- › Bei mehreren Fachkräften: Wer übernimmt welche Rolle?

### Vorüberlegungen zu Ergebnis und Konsequenz des Gesprächs

- › Wie könnte eine Vereinbarung aussehen?
- › Wie werden die Ergebnisse / Vereinbarungen festgehalten?
- › Wie sollen die Ergebnisse / Vereinbarungen überprüft werden?

### Bereitlegung von Unterlagen

- › Unterlagen zu Beobachtungen / Entwicklungen (z. B. Entwicklungsberichte des Kindes)
- › Schweigepflichtsentbindung
- › Bogen für die Dokumentation und Unterzeichnung von Vereinbarungen

## AM.10 LEITFADEN ZUR STRUKTURIERUNG DES GESPRÄCHS MIT DEN PERSONENSORGERECHTIGTEN

GESPRÄCHSANLASS	GESPRÄCHSINHALT	GESPRÄCHSZIELE	HANDLUNGSSCHRITTE
Die Kita sieht Unterstützungs- und Hilfebedarf der Familie/ des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> <li>ich sehe etwas (benennen)</li> <li>es könnte sich positiv auswirken, Angebote der Kita und anderer Einrichtungen in Anspruch zu nehmen (werben)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Austausch über Wahrnehmungen und Einschätzungen</li> <li>ggf. Ermutigung zur Inanspruchnahme von Angeboten</li> <li>Stärkung vorhandener Ressourcen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einladung zum Gespräch</li> <li>die Personensorgerechtigten entscheiden über die Annahme von Hilfe (Freiwilligkeit)</li> </ul>
Die Kita sieht dringenden Unterstützungs- und Hilfebedarf der Familie/des Kindes (andernfalls sind negative Auswirkungen auf das Kind zu erwarten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>ich sehe etwas (benennen)</li> <li>es sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn eine Veränderung mit Hilfe der Kita / anderer Einrichtungen ausbleibt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsame Problemsicht</li> <li>Entwicklung gemeinsamer Ziele</li> <li>Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung</li> <li>Stärkung vorhandener Ressourcen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einladung zum Gespräch</li> <li>die Personensorgerechtigten entscheiden über die Annahme von Hilfe (Freiwilligkeit)</li> <li>die Kita hält den Kontakt zu den Personensorgerechtigten und bietet ggf. weitere Unterstützung</li> </ul>
Kita und insoweit erfahrene Fachkraft nehmen unklare, nicht eindeutige Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>ich sehe etwas (benennen), das mich verpflichtet, im Interesse des Kindes aktiv zu werden (§ 8a SGB VIII)</li> <li>ich habe selbst Beratung gesucht (durch insoweit erfahrene Fachkraft)</li> <li>nach bisheriger Einschätzung sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn keine Hilfe angenommen wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsamer Schutzplan:</li> <li>gemeinsame Problemsicht</li> <li>Entwicklung gemeinsamer Ziele</li> <li>Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung</li> <li>Zeitschiene zur Überprüfung der Vereinbarungen</li> <li>Stärkung vorhandener Ressourcen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einladung zum Gespräch</li> <li>die Personensorgerechtigten entscheiden auch hier über Annahme von Hilfe</li> <li>die Kita hält den Kontakt zu den Personensorgerechtigten, bietet ggf. weitere Unterstützung an, vereinbart Termine für weitere Gespräche</li> </ul>

GESPRÄCHSANLASS	GESPRÄCHSINHALT	GESPRÄCHSZIELE	HANDLUNGSSCHRITTE
<p>Kita und insoweit erfahrene Fachkraft sehen deutliche Hinweise und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ ich sehe etwas (benennen), das mich verpflichtet, im Interesse des Kindes aktiv zu werden (§8a SGB VIII)</li> <li>▸ ich habe selbst Beratung gesucht (durch insoweit erfahrene Fachkraft)</li> <li>▸ nach bisheriger Einschätzung sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn keine Hilfe angenommen wird</li> <li>▸ es müssen andere Fachstellen einbezogen werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ gemeinsamer Schutzplan:</li> <li>▸ gemeinsame Problemsicht</li> <li>▸ Entwicklung gemeinsamer Ziele</li> <li>▸ Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung</li> <li>▸ Zeitschiene zur Überprüfung der Vereinbarungen</li> <li>▸ Stärkung vorhandener Ressourcen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Gespräch</li> <li>▸ die Kita hält den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten bietet ggf. weitere Unterstützung an, vereinbart Termine für weitere Gespräche zur Überprüfung der Vereinbarungen</li> <li>▸ die Kita organisiert / begleitet die Einbeziehung der anderen Fachstellen bzw. behält die Einbeziehung im Blick</li> </ul>
<p>Kita und insoweit erfahrene Fachkraft sehen eine akute Gefährdung und deutliche Hinweise und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung</p> <p>Das Kind scheint unmittelbar gefährdet</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ ich sehe eine Gefahr für Ihr Kind (benennen), und das verpflichtet mich, im Interesse ihres Kindes aktiv zu werden (§ 8a SGB VIII)</li> <li>▸ ich habe selbst Beratung gesucht (durch insoweit erfahrene Fachkraft)</li> <li>▸ nach gemeinsamer Einschätzung braucht Ihr Kind unmittelbaren Schutz</li> <li>▸ ich habe Maßnahmen eingeleitet (das Jugendamt / ASD ist bzw. wird informiert)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Aufklärung der Personensorgeberechtigten über Anlass der Schutzmaßnahmen, konkrete Schritte und beteiligte Institutionen (Ansprechpersonen)</li> <li>▸ Förderung der Problemwahrnehmung der Personensorgeberechtigten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▸ Gespräch</li> <li>▸ die Kita leitet Maßnahmen ein und trifft mit kooperierenden Einrichtungen, Diensten Absprachen über weitere Schritte</li> <li>▸ die Kita sucht / hält ggf. den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten und bietet ggf. weitere Unterstützung</li> </ul>

(in Anlehnung an Pöppinghaus, Heike / Weyand, Thomas: „Arbeitshilfe 2 zur Klärung der eigenen Haltung und Entwicklung von Gesprächszielen“ unveröffentlichtes Manuskript)

## **AM.11 ANREGUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES GESPRÄCHS MIT DEN PERSONENSORGBERECHTIGTEN**

### Begrüßung / Kontakt

- › Nehmen Sie Ihre Gastgeberrolle ein und stellen ggf. einander unbekannte Personen vor.
- › Stellen Sie Kontakt zum Gesprächspartner her (Anwärmphase).
- › Schaffen Sie eine Vertrauensbasis, strahlen Sie Ruhe aus.

### Eröffnung / Information

- › Benennen Sie sachlich (nicht wertend!) Anlass und Anliegen für das Gespräch.
- › Legen Sie formale Aspekte des Gespräches fest (Zeitrahmen, etc.) und zentrale Gesprächsregeln (keine Beschimpfungen, keine Gewalt).
- › Laden Sie ein zum gegenseitigen Hinhören und respektvollen Umgang miteinander.
- › Sichern Sie Gesprächsbereitschaft und Kooperation zu.
- › Klären Sie Erwartungen und Ziele des Gespräches.

### Austausch über Problemwahrnehmung und Lösungsmöglichkeiten

- › Benennen Sie Ihre Problemsicht und ermutigen Sie die Personensorgeberechtigten dazu, bei Unklarheiten nachzufragen.
- › Laden Sie die Personensorgeberechtigten ein, ihre Sicht der Dinge darzulegen.
- › Lassen Sie Raum für Gefühle und Reaktionen.
- › Versetzen Sie sich in die Lage der Personensorgeberechtigten oder des Kindes bzw. Jugendlichen.
- › Fördern Sie die Kooperationsbereitschaft und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten.
- › Fragen Sie die Personensorgeberechtigten nach bisherigen Lösungsversuchen und ermutigen Sie die Eltern, eigene Vorschläge einzubringen.
- › Machen Sie Ihrerseits Vorschläge zur Problemlösung.

### Zielfindung

- › Klären Sie gemeinsame und unterschiedliche Ziele. (Wer will was, wie erreichen?)
- › Achten Sie darauf, dass die Ziele konkret, verhaltensbezogen und realistisch sind.

### Entscheidungen / Vereinbarungen / Aufgaben

- › Treffen Sie gemeinsam möglichst klare und konkrete Vereinbarungen, welche Schritte zur Zielerreichung eingeleitet werden (Stichwort: Schutzkonzept).
- › Legen Sie Aufgaben fest.
- › Halten Sie die Vereinbarungen möglichst gemeinsam schriftlich fest sowie die Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen.

### Abschluss

- › Schließen Sie mit einem Ausblick (evtl. neuer Termin) und enden Sie mit einem gegenseitigen (positiven) Feedback.



## AM.12 DOKUMENTATION DER VEREINBARUNG

Kind \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ Zeitraum \_\_\_\_\_

Teilnehmer\*in \_\_\_\_\_

Anlass des Gesprächs \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Problemsicht der Einrichtung \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sicht der Eltern \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mein / Unser Vorschlag \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Fragen, Vorschläge der Eltern \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vereinbarung /-en mit den Eltern (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung etc.) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Nächster Schritt \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern \_\_\_\_\_ Unterschrift der Fachkraft \_\_\_\_\_

## AM.13 ENTBINDUNG VON DER SCHWEIGEPLICHT

Hiermit entbinde ich,

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

nachstehende Person der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Name der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

gegenüber

\_\_\_\_\_  
Person / Einrichtung / Institution

von der Schweigepflicht nach § 203 StGB

von dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII (KJHG)

für folgenden Sachverhalt

\_\_\_\_\_  
Sachverhalt

gültig bis

\_\_\_\_\_  
Datum

Die Schweigepflichtsentbindung kann ohne Angaben von Gründen jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## AM.14 KURZÜBERSICHT: ANLAUFSTELLEN, ANSPRECHPARTNER

Diese Aufstellung enthält nur einen Ausschnitt möglicher Fragen/ Probleme und Anlaufstellen. Sie sollte gezielt – einrichtungsbezogen – ergänzt und fortlaufend aktualisiert werden. Für die Ergänzung / Aktualisierung kann die Arbeitshilfe Raster: Info-Pool verwendet werden.

### ERZIEHUNGSPROBLEME

- > Erziehungsberatungsstellen
- > Jugendamt / ASD
- > Familienbildungsstätten

---



---



---

### PARTNERSCHAFTSPROBLEME, TRENnung, SCHEIDUNG DER ELTERN, KONFLIKTE BEI DER AUSÜBUNG DES UMGANGSRECHTS

- > Erziehungsberatungsstellen
- > Ehe- und Familienberatungsstellen
- > Jugendamt / ASD
- > Andere Soziale Dienste
- > Familiengericht

---



---



---

**BELASTUNGEN DURCH ALLEINERZIEHEN**

- > Erziehungsberatungsstellen
- > Jugendamt / ASD
- > Alleinerziehenden-Verbände und Initiativen

---



---



---

**AUSBLEIBEN DES KINDESUNTERHALTS**

- > Erziehungsberatungsstellen
- > Jugendamt / ASD
- > Alleinerziehenden-Verbände und Initiativen

---



---



---

**ERSCHÖPFUNG DES ELTERN-TEILS, DER ÜBERWIEGEND KIND ERZIEHT**

- > Familienerholungsreferate der Wohlfahrtsverbände
- > Krankenkasse
- > Müttergenesungswerk

---



---



---

**ZEITWEISER AUSFALL DES ELTERNTEILS, DER ÜBERWIEGEND KIND ERZIEHT**

- > Krankenkassen (Haushaltshilfe bei Krankenhausaufenthalt)
- > Jugendamt
- > Sozialamt

---



---



---

**SOZIALE ISOLATION**

- > Mütter- / Familienzentren
- > Eltern-Kind-Gruppen
- > Alleinerziehenden-Verbände (VAMV) und Initiativen

---



---



---

**SCHULDEN / ÜBERSCHULDUNG**

- > Schuldnerberatungsstelle
- > Sozialamt (Hilfe zur Lebensunterhalt)

---



---



---

**MIETRÜCKSTÄNDE; DROHENDER WOHNUNGSVERLUST**

- > Sozialamt (Übernahme Mietrückstände)
- > Wohnungsamt; Einwohneramt (Wohngeld, Sozialwohnung)

---



---



---

**SUCHTPROBLEME VON ELTERN / KINDERN**

- > Suchtberatungsstellen
- > Angebote zur Suchtprävention

---



---



---

### ÜBERFORDERUNG MIT HAUSHALTSFÜHRUNG, ALLTAGSBEWÄLTIGUNG

- > Jugendamt
- > Familienhilfe freier und öffentlicher Träger (Sozialpädagogische Familienhilfe SPFH)

---



---



---

### PSYCHISCHE ERKRANKUNG EINES ELTERNTEILS

- > Sozialpsychiatrische Dienste (Diagnose)
- > Niedergelassene Fachärzte und Psychologen

---



---



---

### BETREUUNG EINES PFLEGEBEDÜRFTIGEN FAMILIENANGEHÖRIGEN

- > Pflegekasse (Pflegegeld)
- > Tagesheime (Tagespflege)

---



---



---

### GEWALTPROBLEME IN DER FAMILIE; HÄUSLICHE GEWALT

- > Erziehungsberatungsstellen
- > Jugendamt
- > Notrufe (Soforthilfe)
- > Frauenhäuser
- > Kindernotaufnahme
- > Polizei

---



---



---

**INTEGRATIONSPROBLEME  
VON MIGRATIONSFAMILIEN;  
(DROHENDE) ABSCHIEBUNG;  
AUFENTHALTSRECHT**

- > Ausländer- / Aussiedler-Sozial-  
dienste
- > Sozialberatungsstellen
- > Selbsthilfegruppen, Initiativen
- > RAA / Büro für interkulturelle  
Arbeit

---

---

---

**SCHUTZMASSNAHMEN  
BEI VERDACHT AUF  
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

- > Beratungsstellen
- > Jugendamt
- > Bezirkssozialdienste freier  
Träger

---

---

---

**INFORMATIONEN / DATEN  
ZUM SOZIALRAUM**

- > Amt für Statistik
- > Jugendhilfeplanung
- > Kinderbüro

---

---

---

**DIAGNOSTIK BEI ENTWICK-  
LUNGSVERZÖGERUNGEN**

- > Sozialpädiatrische Zentren
- > Ärztliche Beratungsstellen
- > Kinderärzte

---

---

---

**„SCHREIBABIES“,  
„SCHREIKINDER“**

- > Kinderärzte
- > Kinderkliniken
- > Schreiambulanz

**FRÜHFÖRDERUNG**

- > Frühförderstellen z. B. beim Gesundheitsamt
- > Heil- / Sonderpädagogische Dienste

**INFORMATIONEN ZU  
KINDERRECHTEN**

- > Kinderrechtehäuser
- > Kinderbüros / Kinderbeauftragte
- > Verbände für Kinderinteressen

**SCHULPROBLEME**

- > Erziehungsberatungsstellen
- > Schulpsych. Dienste
- > Schulsozialarbeit